

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Autohaus-Police der Basler Versicherungen

Stand 07.2014

## Teil A – Allgemeiner Teil gilt für die Vertragsteile B bis G

A.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	3
A.2	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie	3
A.3	Dauer und Ende	3
A.4	Folgeprämie	4
A.5	SEPA-Lastschriftverfahren	4
A.6	Ratenzahlung	4
A.7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	4
A.8	Versicherungssumme/Umsatzmeldung/Prämienberechnung durch Umsatzmeldung/Vorausrabbatt/Bonus Malus Regelung/Entschädigungsgrenzen/Umsatzsteuer/Selbstbehalt/Deklaration	4
A.9	Unterversicherung/Erstes Risiko	6
A.10	Obliegenheiten	6
A.11	Versicherte Betriebsarten	8
A.12	Gefahrerhöhung	8
A.13	Mehrere Versicherer	9
A.14	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	9
A.15	Versicherung für fremde Rechnung	9
A.16	Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens	9
A.17	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	10
A.18	Übergang von Ersatzansprüchen	10
A.19	Kündigung nach dem Versicherungsfall	11
A.20	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	11
A.21	Anzeigen/Willenserklärungen/Anschriftenänderungen	11
A.22	Vollmacht des Versicherungsvertreters	11
A.23	Repräsentanten	11
A.24	Verjährung	11
A.25	Hemmung	11
A.26	Zuständiges Gericht	11
A.27	Anzuwendendes Recht	11

## Teil B – Sachversicherung

B.1	Versicherte Gefahrengruppen und Schäden	12
B.1.1	Gefahrengruppe Feuer	12
B.1.2	Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl	12
B.1.3	Gefahrengruppe Leitungswasser	13
B.1.4	Gefahrengruppe Sturm	13
B.1.5	Gefahrengruppe Elementar	14
B.1.6	Gefahrengruppe EC-Gefahren	14
B.1.7	Gefahrengruppe Unbenannte Gefahren	15
B.1.8	Gefahrengruppe Glasbruch	15
B.1.9	Ertragsausfall	15
B.2	Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie	16
B.3	Versicherte Sachen	16

B.4	Nicht versicherte Sachen	17
B.5	Daten und Programme	17
B.6	Versicherte Kosten	17
B.7	Zusätzliche Einschlüsse	19
B.8	Versicherungsort	21
B.9	Versicherungswert; Haftungslimite; Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen und Versicherungssumme	21
B.10	Umfang der Entschädigung	21
B.11	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	22
B.13	Buchführungspflicht zur Ertragsausfalldeckung	23
B.14	Besondere Gefahrerhöhende Umstände	23
B.15	Wiederherbeigeschaffte Sachen	23

## Teil C – Maschinen- und Elektronikversicherung

C.1	Versicherte Sachen, Beginn des Versicherungsschutzes	24
C.2	Mitversichert sind	24
C.3	Versicherte Schäden und Gefahren	24
C.4	Versicherungsort	24
C.5	Höchstentschädigung	24
C.6	Versicherte Kosten	25
C.7	Umfang der Entschädigung, Entschädigungsberechnung	25
C.8	Selbstbehalt	26
C.9	Revisionen	26
<b>C.10</b>	<b>Photovoltaikversicherung (sofern vereinbart)</b>	<b>26</b>
C.10.1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	26
C.10.2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	26
C.10.3	Versicherte Interessen	27
C.10.4	Versicherungsort	27
C.10.5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	27
C.10.6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	27
C.10.7	Umfang der Entschädigung	28
C.10.8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	29
C.10.9	Sachverständigenverfahren	29
C.10.10	Wiederherbeigeschaffte Sachen	29
<b>C.11</b>	<b>Bauleistungsversicherung (sofern vereinbart)</b>	<b>30</b>
C.11.1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	30
C.11.2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	30
C.11.3	Versicherte Interessen	30
C.11.4	Versicherungsort	30
C.11.5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	30
C.11.6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	31
C.11.7	Umfang der Entschädigung	31
C.11.8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	32
C.11.9	Sachverständigenverfahren	32
C.11.10	Beginn des Versicherungsschutzes	32
C.11.11	Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes	32

## Teil D – Haftpflichtversicherung

D.1	Bedingungstechnik und Risikozuordnung	33
D.2	Gegenstand der Versicherung	33
D.3	Mitversicherte Personen	33
D.4	Versichertes Risiko	34
D.5	Risikoveränderungen	34
D.6	Mitversicherte Firmen / Neu gegründete oder hinzukommende Firmen im Inland	34
D.7	Geltungsbereich/Auslandsschäden Selbstbeteiligung	35
D.8	Versicherungsfall	35
D.9	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	35
D.10	Versehensklausel	35
D.11	Umfang des Versicherungsschutzes	35
D.12	Ausschlüsse; nicht versicherte Tatbestände; Abgrenzungen des Versicherungsschutzes; zusätzliche Einschlüsse	36
D.13	Arbeits- und Liefergemeinschaften	39
<b>D.14</b>	<b>Besondere Bestimmungen zur Versicherung des erweiterten Produkthaftpflichtrisikos</b>	<b>39</b>
D.14.1	Gegenstand der Versicherung	39
D.14.4	Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes	39
D.14.6	Versicherungsfall; Serienschaden;	41
<b>D.15</b>	<b>Besondere Bestimmungen zur Versicherung des Umwelthaftpflichtrisikos</b>	<b>42</b>
D.15.1	Gegenstand der Versicherung	42
D.15.2	Versichertes Risiko	42
D.15.3	Versicherungsfall; Serienschaden; zeitliche Begrenzung; Nachhaftung	42
D.15.4	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	42
D.15.5	Spezielle Ausschlüsse für das Umwelthaftpflichtrisiko	42
<b>D.16</b>	<b>Besondere Bestimmungen zur Versicherung des Umweltschadensrisikos</b>	<b>43</b>
D.16.1	USV-Grunddeckung	43
D.16.2	Umfang der Versicherung/ Versicherte Risiken	43
D.16.3	Betriebsstörung	43
D.16.4	Leistungen der Versicherung	43
D.16.5	Versicherte Kosten	43
D.16.6	Erhöhungen und Erweiterungen	44
D.16.7	Neue Risiken	44
D.16.8	Versicherungsfall	44
D.16.9	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	44
D.16.10	Nicht versicherte Tatbestände	44
D.16.11	Versicherungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel/Selbstbehalt	45
D.16.12	Nachhaftung	45
D.16.13	Versicherungsfälle im Ausland	45

<b>D.17 USV-Zusatzbaustein 1 (sofern vereinbart)</b>	<b>46</b>	<b>E.17 GAP-Deckung (sofern vereinbart)</b>		<b>Teil H – Deklaration II für KFZ-Werkstätten- und Kfz-Lackierbetriebe</b>	
D.17.1 Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz	46	E.17.1 Ersatzleistung	59	Sach All Risk Versicherung	75
D.17.2 Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz am Grundwasser	46	E.17.2 Leasingrestbetrag	59	Technische Versicherung	79
D.17.3 Nicht versicherte Tatbestände	46	E.17.3 Die Leistungen aus der GAP-Versicherung	59	Haftpflichtversicherung	81
D.17.4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt	46	E.17.4 Obliegenheiten im Versicherungsfall	59	Kraftfahrzeugversicherung	83
<b>D.18 Besondere Bestimmungen zur Zusatzhaftpflichtversicherung für Handel und Handwerk</b>	<b>46</b>	E.17.5 Höchstentschädigung	59	Transportversicherung	84
D.18.1 Gegenstand der Versicherung	46	<b>E.18 Fahrer-Schutz Premium (sofern vereinbart)</b>	<b>59</b>		
D.18.2 Umfang des Versicherungsschutzes	46	E.18.1 Gegenstand der Versicherung	59		
D.18.3 Ersatzleistung	46	E.18.2 Leistungsumfang	59		
D.18.4 Ausschlüsse	46	E.18.3 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall und Einschränkungen des Versicherungsschutzes	59		
D.18.5 Mitversicherung der Haftung für zusätzlichen Wageninhalt bei Kraftfahrzeugreparaturen	47	E.18.4 Obliegenheiten im Versicherungsfall	59		
D.18.6 Verlängerung von Gewährleistungsfristen	47	E.18.5 Verjährung	59		
D.18.7 Abgasuntersuchung/Sicherheitsprüfung (SP)	47	<b>Teil F – Transportteil für die Autohauspolice</b>			
<b>D.19 Besondere Bestimmungen zur Privathaftpflichtversicherung</b>	<b>47</b>	F.1 Interesse / Gegenstand der Versicherung	60		
D.19.1 Gegenstand der Versicherung	47	F.1.1 Versicherbares Interesse	60		
D.19.2 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel	47	F.1.2 Versicherte Reisen/Transporte/Lagerungen	60		
D.19.3 Mitversichert ist	48	F.1.3 Transportmittel (incl. Nachtklausel)	60		
<b>D.20 Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen</b>	<b>51</b>	F.2 Umfang der Versicherung	60		
<b>Teil E – Kraftfahrtversicherung</b>		F.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden	60		
E.1 Gegenstand der Versicherung	53	F.2.2 Besondere Fälle	60		
E.2 Beginn des Versicherungsschutzes	54	F.2.3 Versicherte Aufwendungen und Kosten	60		
E.3 Geltungsbereich	54	F.2.4 Nicht versicherte Gefahren	61		
E.4 Versicherungssummen	54	F.2.5 Nicht ersatzpflichtige Schäden	61		
E.5 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	54	F.2.6 Kausalität	61		
E.6 Folgen einer Pflichtverletzung	54	F.2.7 Verschulden des Versicherungsnehmers	61		
E.7 Einschränkungen und Ausschlüsse	54	F.3 Gefähränderung	61		
E.8 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	55	F.4 Änderung oder Aufgabe der Beförderung	61		
E.9 Saisonkennzeichen	55	F.5 Versicherungssummen	61		
E.10 Besondere Obliegenheit in der Fahrzeugversicherung	55	F.6 Obliegenheiten vor Schadeneintritt	61		
E.11 Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	55	F.7 Dauer der Versicherung	62		
E.12 Bedingungsanpassung	55	F.8 Lagerungen	62		
E.13 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	55	F.9 Versicherungssumme; Versicherungswert	62		
E.14 Fahrzeugversicherung	56	F.10 Versicherung für fremde Rechnung (für Rechnung, wen es angeht)	62		
E.15 Ersatzleistung	57	F.11 Veräußerung der versicherten Sache	62		
<b>E.16 Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk</b>	<b>58</b>	F.12 Bestimmungen für den Schadenfall	62		
E.16.1 Gegenstand der Versicherung	58	F.13 Andienung des Schadens, Verwirkung	63		
E.16.2 Versicherte Fahrzeuge	58	F.14 Ersatzleistung	63		
E.16.3 Art des Versicherungsschutzes	58	F.15 Rechtsübergang	63		
E.16.4 Umfang der Haftpflichtversicherung	58	F.16 Abandon des Versicherers	63		
E.16.5 Umfang der Fahrzeugversicherung	58	F.17 Grenzen der Haftung	63		
E.16.6 Ausschlüsse in der Fahrzeugversicherung	58	F.18 Übergang von Ersatzansprüchen	63		
E.16.7 Ausschluss auf Antrag in der Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung	59	<b>F.19 Ausstellung</b>	<b>64</b>		
E.16.8 Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalls in der Haftpflichtversicherung	59	F.19.1 Umfang der Versicherung und Versicherungsgegenstand	64		
E.16.9 Folgen einer Pflichtverletzung	59	F.19.2 Ausschlüsse	64		
		F.19.3 Obliegenheit vor und nach dem Versicherungsfall	64		
		F.19.4 Dauer der Versicherung	64		
		F.19.5 Ersatzleistung	64		
		F.19.6 Versicherungswert	64		
		<b>Teil G – Deklaration I für Autohäuser</b>			
		Sach All Risk Versicherung	65		
		Technische Versicherung	69		
		Haftpflichtversicherung	71		
		Kraftfahrzeugversicherung	73		
		Transportversicherung	74		

## Allgemeiner Teil gilt für die Vertragsteile B bis G

### A.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

#### A.1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

#### A.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### A.1.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### A.1.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach A.1.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

##### A.1.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach A.1.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

##### A.1.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung A.1.2.1, zum Rücktritt A.1.2.2 und zur Kündigung A.1.2.3 sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

##### A.1.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### A.1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung A.1.2.1, zum Rücktritt A.1.2.2 und zur Kündigung A.1.2.3 muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### A.1.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung A.1.2.1, zum Rücktritt A.1.2.2 und zur Kündigung A.1.2.3 stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### A.1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von A.1.1 und A.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### A.1.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung A.1.2.1, zum Rücktritt A.1.2.2 und zur Kündigung A.1.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### A.2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

#### A.2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in A.2.3 und A.2.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

#### A.2.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufrechts – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers, ist die erste oder einmalige Prämie – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufrechts – unverzüglich zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

#### A.2.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### A.2.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### A.3 Dauer und Ende des Vertrages

#### A.3.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Das Versicherungsjahr muss dem Kalenderjahr entsprechen.

#### A.3.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

#### A.3.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

#### A.3.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

#### A.3.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der Versicherer ist berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### A.3.6 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können der Versicherer und der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem kann der Versicherer in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt der Versicherungsnehmer wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

#### A.3.9 Beendigung der Versicherung wegen Insolvenz des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann sich für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers die Befugnis ausbedingen, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat ab Kenntnisnahme zu kündigen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Zwangsverwaltung des versicherten Grundstücks angeordnet wird.

#### A.3.10 Insolvenz eines Mitversicherungsnehmers

Ist ein Mitversicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft insolvent geworden, so gilt die Beendigung des Vertrages durch Insolvenz des Versicherungsnehmers nur, wenn auch der Versicherungsnehmer (im Versicherungsschein an erster Stelle genannt) gleichzeitig insolvent geworden ist.

### A.3.11 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Autohauses/Werkstattbetriebes/Lackierbetriebes

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Autohauses/Werkstattbetriebes/Lackierbetriebes kann der Versicherer dem Erwerber gegenüber kündigen. Der Versicherer hat die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem der Versicherer von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

### A.3.12 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die vom Versicherungsnehmer erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

## A.4 Folgeprämie

### A.4.1. Fälligkeit

A.4.1.1 Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

A.4.1.2 Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### A.4.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### A.4.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### A.4.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers A.4.3 b) bleibt unberührt.

## A.5 SEPA-Lastschriftverfahren

### A.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

### A.5.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## A.6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

## A.7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### A.7.1 Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

### A.7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefährdungen, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer

ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## A.8 Versicherungssumme/Umsatzmeldung/Prämienberechnung durch Umsatzmeldung/Vorausrabb/Bonus Malus Regelung/Entschädigungsgrenzen/Umsatzsteuer/Selbstbehalt/Deklaration

### A.8.1 Versicherungssumme

A.8.1.1 Die Versicherungssumme für die Versicherung der Sachsubstanz, des Ertragsausfalls und der Kosten ist der zuletzt gemeldete Jahres-Nettoumsatz (als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnisse und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen gem. § 277 Abs. 1 HGB), zzgl. einer ggf. vereinbarten Vorsorgesumme.

### A.8.1.2 Entschädigung je Schadenereignis

Die Entschädigungsleistung für den Sachsubstanz- und für den Ertragsausfallschaden ist einschließlich Kosten zusammen auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt, höchstens jedoch auf die in der Deklaration genannte Höchstentschädigung.

Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sache, zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem zuletzt gemeldeten Jahresnettoumsatz kann nach B.10.5 die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen. Treffen bei einem Versicherungsfall mehrere Entschädigungsgrenzen zusammen, so leistet der Versicherer insgesamt höchstens bis zur höchsten der zusammentreffenden Entschädigungsgrenzen.

### A.8.1.3 Zwischen den dem Versicherer aufgegebenen Versicherungsorten besteht Freizügigkeit hinsichtlich der Versicherungssumme

### A.8.2 Umsatzmeldung

#### A.8.2.1 Fristgemäße Meldung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres dem Versicherer schriftlich anzuzeigen, welchen konsolidierten Jahres-Nettoumsatz (Bruttoumsatz abzgl. Umsatzsteuer) gemäß § 277 HGB im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet wurde.

Auf Anforderung des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

#### A.8.2.2 Unrichtige/unterlassene Umsatzmeldung

Bei unrichtigen oder unterlassenen Umsatzmeldungen ergeben sich Rechtsfolgen:

Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung eines versicherten Risikos oder der vereinbarten Prämiengrundlage (Umsatzmeldung) oder der Deckungszusage unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er Kenntnis von der Verletzung erlangt hat, mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Unrichtige Angaben des Versicherungsnehmers zum Nachteil des Versicherers, berechnen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben

ohne ein vom ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

Kommt der Versicherungsnehmer, trotz Aufforderung des Versicherers, seiner Meldepflicht nicht nach, so gilt vereinbart, dass eine zusätzliche Prämie in Höhe von 25 % der aktuellen Jahresprämie zu entrichten ist.

Sofern die Meldung innerhalb eines Monats nach Zugang des Erhebungsnachtrags beim Versicherungsnehmers erfolgte, weil der Versicherungsnehmer die Anmeldung- oder Antragspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat und die Anmeldung oder den Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangen von dem Fehler nachholt oder berichtigt, und kein Versicherungsfall eingetreten ist, so ist der Versicherer verpflichtet eine neue Prämienrechnung gemäß der gemeldeten Umsätze zu erstellen.

**A.8.2.3 Nacherhebung**

Wird die dem Vertrag zugrunde liegende Umsatzsumme des Vorjahres durch die Umsatzsummenmeldung des abgelaufenen Versicherungsjahres überschritten, so ist die Prämie für die überschießende Summe für das laufende Versicherungsjahr nach zu entrichten.

**A.8.2.4 Rückerstattung**

Wird die dem Vertrag zugrunde liegende Umsatzsumme des Vorjahres durch die Umsatzsummenmeldung des abgelaufenen Versicherungsjahres unterschritten, so wird die anteilige Prämie für das laufende Versicherungsjahr rückvergütet. Die Untergrenze der Prämie bildet die Mindestprämie.

Diese Regelung besitzt nur dann Gültigkeit, wenn die Schadenquote (gemäß Ziffer A.8.4.2) für das abgelaufene Geschäftsjahr  $\leq 80\%$  ist. Beträgt die Schadenquote mehr als 80 %, so entfällt die Rückvergütung. Ebenso erfolgt keine Prämienreduzierung für Fälligkeiten des laufenden Versicherungsjahres bei unterjähriger Zahlungsweise.

**A.8.2.5 Keine Risikoänderung**

Sofern keine weiteren Risikoveränderungen eintreten, ist die endgültige Meldung Berechnungsgrundlage für die Prämie des folgenden Versicherungsjahres.

**A.8.2.6 Prämienberechnung auf Basis der Umsatzmeldung**

Erst- und Folgeprämien berechnen sich aus dem versicherten Risiko und dem konsolidierten Jahres-Nettoumsatz (Bruttoumsatz abzüglich Mehrwertsteuer) gemäß § 277 HGB des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres der Versicherungsnehmer (vgl. Nr. 8.2.1).

**A.8.3 Vorausrabbat**

Nach Absprache mit dem Versicherer kann auf die Nettoprämie ein Vorausrabbat eingeräumt werden. Ist die Schadenquote (gemäß Ziffer A.8.4.2) am Ende des ersten vollen Versicherungsjahres bezogen auf die rabattierte Prämie  $\geq 60\%$ , wird der gestundete Prämienteil in voller Höhe rückwirkend ab Vertragsbeginn fällig und nacherhoben. Der Vorausrabbat entfällt damit auch für zukünftige Fälligkeiten.

Die Prämiensätze und Bonusstufen bleiben davon unverändert.

**A.8.4 Bonus- und Malus-Regelung**

**A.8.4.1 Schadenaufwand**

Der Schadenaufwand wird gebildet aus der Summe der Entschädigungsleistungen, Rückstellungen und externen Schadenregulierungskosten.

Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf

allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander, mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zur Doppelversicherung beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre.

**A.8.4.2 Schadenquote**

Die Schadenquote errechnet sich aus dem Schadenaufwand (gemäß Ziffer A.8.4.1) aller im Versicherungsjahr gemeldeten Schäden, im Verhältnis zu der im Versicherungsjahr gezahlten Jahresnettoprämie.

Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Schadenaufwand} \times 100}{\text{gezahlte Jahresnettoprämie}}$$

Die Schadenquote ist maßgeblich für die Bonusstufung/Malusstufung.

**A.8.4.3 Bonus-/Malusstufung**

Die Bonus-/Malusstufung erfolgt auf Grundlage der Stufungstabelle gemäß Ziffer A.8.4.5 sowie der im folgenden aufgeführten Regelungen:

→ Ist die Schadenquote  $\leq 30\%$ , so wird der Vertrag um zwei Stufen nach unten (Bonus) gestuft.

→ Ist die Schadenquote  $\leq 50\%$ , so wird der Vertrag eine Stufe nach unten (Bonus) gestuft.

→ Ist die Schadenquote  $\geq 51$  und  $\leq 70\%$ , so verbleibt der Vertrag in der bisherigen Bonus- bzw. Malusstufe.

→ Ist die Schadenquote  $\geq 71$  und  $\leq 90\%$ , so wird der Vertrag eine Stufe nach oben (Malus) gestuft.

→ Ist die Schadenquote  $\geq 91$  und  $\leq 120\%$ , so wird der Vertrag um zwei Stufen nach oben (Malus) gestuft.

→ Ist die Schadenquote  $\geq 121$  und  $\leq 150\%$ , so wird der Vertrag um drei Stufen nach oben (Malus) gestuft.

→ Ist die Schadenquote größer 150 %, so wird eine individuell zu errechnende Prämie zur Vertragsfortsetzung vom Versicherer mit Änderungskündigung unterbreitet.

**A.8.4.4 Premium Bonus**

Befindet sich der Vertrag in der Bonusstufe B4 und erreicht eine Schadenquote von  $< 50\%$ , so erfolgt die Stufung in die Bonusstufe B5 (60 %). Der Vertragsbeginn bei der Basler Versicherung muss hierbei mind. 3 Jahre zurückliegen.

**A.8.4.5 Die Prämienstufen ergeben sich aus folgender Tabelle:**

Bonus-/Malus-Stufen	Prämie in %
M 5	150
M 4	140
M 3	130
M 2	120
M 1	110
0	100
B 1	90
B 2	80
B 3	70
B 4	60
B 5	60

Die erreichte Bonus-/Malusstufe gilt als Grundlage der Prämienberechnung des laufenden Jahres (mindestens jedoch gilt die vereinbarte Mindestprämie) sowie der Bonus-/Malusstufung des darauf folgenden Jahres.

**A.8.5 Tarifierfassung**

a) Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten des Gewinnansatzes und ggf. der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

b) Der Versicherer ist berechtigt, den Prämienatz für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.

c) Tarifliche Anpassungen von Prämienätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.

d) Der Prämienatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z. B. Nutzungsart der Gebäude, Bauart, Alter oder geographische Lage), mittels anerkannter mathematisch-statistischer oder geographischer Verfahren getrennt ermittelt. Preissteigerungen, die in die Entwicklung des Anpassungsfaktors eingeflossen sind, dürfen bei der Neukalkulation nicht noch einmal berücksichtigt werden.

e) Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.

ea) Prämienenkungen gelten automatisch – auch ohne Information des Versicherungsnehmers – als vereinbart.

eb) Prämien erhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des wirksam Werdens der Prämienhöhung, kündigen.

f) Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben unberührt.

**A.8.6 Entschädigungsgrenzen**

**A.8.6.1 Versicherungsfall**

Die Höchstentschädigungsgrenzen / Versicherungssummen gelten je Versicherungsfall (versichertes Ereignis) vereinbart.

Als versichertes Ereignis gelten alle Schäden, die dem Versicherungsnehmer aus gleicher Ursache innerhalb von 36 Stunden – unabhängig von einem Versicherungsort – entstehen.

**A.8.6.2 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens**

→ bis zu der je Position der Besonderen Bedingungen Teil B bis G vereinbarten Versicherungswerte sofern diese im Versicherungsschein als mitversichert gelten;

→ bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze gemäß der in der Versicherungspolice vereinbarten Deklaration 1 oder 2;

→ bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

**A.8.7 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

<p><b>A.8.8 Selbstbeteiligung</b></p> <p>Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die in der Versicherungspolice vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.</p> <p>Treffen bei einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so wird der errechnete Betrag um die höchste der zusammen treffenden Selbstbeteiligungen gekürzt.</p>	<p><b>A.9.3 Erstes Risiko</b></p> <p>Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.</p>	<p>a) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;</p> <p>b) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;</p>
<p><b>A.8.9 Deklarationen Teil G</b></p> <p>Die Deklaration bestimmt die Höchstentschädigungssummen und Sublimits für die mit Versicherungsschein benannten Besonderen Bestimmungen der Teile B bis F.</p> <p>Gültigkeit hat die im Versicherungsschein vereinbarte Deklarationsvariante.</p>	<p><b>A.10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</b></p> <p><b>A.10.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles</b></p> <p>Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu erfüllen. Gleiches gilt für die vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.</p> <p>Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb der mit dem Versicherer vereinbarten Frist, oder falls keine Vereinbarung getroffen wurde, in angemessener Frist zu beseitigen.</p> <p>Bei Nichtachtung wird auf die Ziffer A.12.5 verwiesen.</p>	<p>c) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder der die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;</p> <p>d) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;</p>
<p><b>A.9 Unterversicherung/Erstes Risiko</b></p> <p><b>A.9.1 Die Regelung zur Unterversicherung finden keine Anwendung für:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Teil D Allgemeine – Haftpflichtversicherung</li> <li>→ Teil F Kraftfahrzeugversicherung</li> <li>→ Position, die auf Erstes Risiko versichert gelten</li> </ul>	<p><b>A.10.2 Risikoänderungen</b></p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer unverzüglich über Risikoveränderungen zu informieren (wie zum Beispiel Ankauf neuer Gebäude oder Betriebsstätten und / oder Betriebsbeschreibungänderungen in der Tätigkeit). Als Risikoveränderung gilt jede Abweichung von den Feststellungen im Risikoverfassungsbogen.</p>	<p>e) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;</p> <p>f) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Spurbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.</p>
<p><b>A.9.2.1 Berechnungsgrundlage</b></p> <p>Eine Unterversicherung wird nur angerechnet, wenn sich im Schadenfall erweist, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr gemäß Ziffer A.8.1 und A.8.2 endgültig gemeldete Jahres-Nettoumsatz niedriger war als der tatsächlich erwirtschaftete Jahres-Nettoumsatz.</p> <p>Besteht Unterversicherung, wird der Teil des gemäß der Entschädigungsberechnung der Besonderen Bedingungen Teile B bis G (mit Ausnahme von Teil D Allgemeine-Haftpflichtversicherung und Teil E Kraftfahrzeugversicherung) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie der gemeldete Jahres-Nettoumsatz zu dem tatsächlich zu meldenden Jahres-Nettoumsatz.</p> <p>Berechnungsformel:</p> <p>Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den tatsächlich zu meldenden Jahres-Nettoumsatz.</p>	<p><b>A.10.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllende Obliegenheit, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, fristlos zu kündigen, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.</b></p> <p><b>A.10.4 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</b></p> <p><b>A.10.4.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</b></p> <p>Allgemeine Regelungen</p> <p>a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;</p> <p>b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;</p> <p>c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;</p> <p>d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;</p> <p>e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;</p> <p>f) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;</p>	<p><b>A.10.4.2 Besondere vertragliche Obliegenheiten sind:</b></p> <p><b>A.10.4.2.1 Die speziellen Obliegenheiten der Teile B bis F der Besonderen Bedingungen sind zu finden in den Ziffern:</b></p> <p>B.13 Buchführungspflicht zur Ertragsausfalldeckung</p> <p>B.14 Besondere gefahrerhöhende Umstände</p> <p>B.15 Wiederherbeigeschaffte Sachen</p> <p>D.5 Risikoveränderung</p> <p>D.9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</p> <p>D.9.1 Bevollmächtigung des Versicherer</p> <p>E.10 Besondere Obliegenheit in der Fahrzeugversicherung</p> <p>E.10.1 Weisung des Versicherers bei der Fahrzeugversicherung</p> <p>E.10.2 Sachschaden Anzeigen beim Versicherer</p> <p>E.10.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</p> <p>E.10.3.1 Beschränkung der Leistungsfreiheit aus E.10.1</p> <p>E.10.3.2 Rechtsfolge bei Vorsatz der Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht</p> <p>E.10.4 Unbeschränkte Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</p> <p>E.10.5 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten</p>
<p><b>A.9.2.2 Entschädigungsberechnung im Schadensfall vor der Jahresumsatzmeldung</b></p> <p>Tritt ein Schaden nach Ablauf des Versicherungsjahres, aber vor Erstattung der endgültigen Meldung gemäß Ziffer A.8.2 ein, so gilt der in dem abgelaufenen Versicherungsjahr endgültig gemeldete Jahres-Nettoumsatz für das vorletzte Versicherungsjahr.</p>	<p><b>A.10.4.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles in den Fällen eines Schadensfalles aus den mitversicherten Teilen B bis F der besonderen Bedingungen besonders zu beachten:</b></p>	<p>F.5 Obliegenheiten vor Schadeneintritt</p> <p>F.5.1 Transportmittel</p>
<p><b>A.9.2.3 Entschädigungsberechnung im Schadensfall bei Verletzung der Jahresumsatzmeldspflicht</b></p> <p>Erstattet der Versicherungsnehmer die endgültige Meldung nicht innerhalb der vereinbarten Frist und erweist sich im Schadensfall, dass die für diesen Zeitraum vereinbarte Versicherungssumme niedriger war, als der im abgelaufenen Versicherungsjahr tatsächlich erwirtschaftete Jahres-Nettoumsatz, so ermäßigt sich die gemäß den Ziffern der Besonderen Bedingungen der Teile B.17 und C.7 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme des abgelaufenen Versicherungsjahres zu dem tatsächlich erwirtschafteten Jahres-Nettoumsatz in dem abgelaufenen Versicherungsjahr.</p> <p>Berechnungsformel:</p> <p>Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den tatsächlich erwirtschafteten Jahres-Nettoumsatz in dem abgelaufenen Versicherungsjahr.</p>		

<p>A.10.5 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften</p> <p>Die nachfolgend genannten Mindestsicherungen sind Voraussetzungen für den Erhalt des Versicherungsschutzes:</p>	<p>Ganzglastüren müssen mit einem Spezialverschluss oben und unten eingreifend gesichert sein.</p>	<p>gesicherter Antrieb oder Innenholzblende/-laden oder Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH 1 und Zusatzschloss oder andere Sicherung vergleichbarer Qualität</p>
<p>A.10.5.1 Sämtliche Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer, die die Versicherungsräume begrenzen müssen die folgenden Sicherheitsstandards erfüllen:</p> <p>Feste Bauweise → Steine (z. B. Ziegel-, Kalksand-, Hohlblocksteine), auch im Fachwerk → Beton</p> <p>Harte Dachung → Ziegel oder gesandete Dachpappe</p>	<p>A.10.5.3.6 Seitenflügel mehrflügeliger Türen/Tore z. B. Doppelflügeltür</p> <p>Stangenschloß oder Treibriegel absperribar, Riegelausstoss oben und unten eingreifend</p> <p>Seitenflügel mehrflügeliger Türen oder Tore müssen mit einem innenliegenden Riegel (z. B. Treibriegel) mit Riegelausstoss oben und unten eingreifend gesichert sein.</p>	<p>Sonstige Fenster (mit Ausnahme feststehender Schaufenster), Oberlichter oder andere Einstiegsmöglichkeiten müssen durch ein feststehendes Gitter (wie Ziffer A.10.5.4.2) oder bewegliches Gitter (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Schließzylinder außen nicht überstehend und einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar) oder Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherten Antrieb oder Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH 1 und Zusatzschloss oder anderer Sicherung vergleichbarer Qualität gesichert sein.</p>
<p>A.10.5.2 Sämtliche Türen und Tore in Umfassungswänden, die die Versicherungsräume begrenzen müssen folgende Sicherheitsstandards erfüllen:</p>	<p>A.10.5.3.7 Außenliegende Bänder (ungeschützte)</p> <p>Im oberen und unteren Drittel der Bandseite je 1 Hinterhaken oder andere Sicherung vergleichbarer Qualität.</p>	<p>A.10.5.5 <b>Container</b> (gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration), die zur Aufbewahrung von Waren und Vorräten genutzt werden, sind durch ein spezielles Schloß (z. B. vom Typ ABUS Con Lock Granit oder gleichwertige) zu sichern.</p>
<p>A.10.5.2.1 Türblätter und Tore müssen ausgeführt sein in</p> <p>a) Metall Doppelwandig (z. B. Feuerschutztüren in feuerbeständiger oder feuerhemmender Ausführung)</p> <p>b) Vollholz (keine Wabentüren) Massiver Holzaufbau, mind. 40 mm dick oder innen aufgeschraubter Stahlblechblatt, mind. 1,0 mm dick</p> <p>c) Kunststoff mit Metallrahmenprofil</p> <p>Anmerkung zu Ziffer A.10.5.2.1: Sofern die Sicherungsanforderungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden können, kann das Türblatt auch gesichert werden durch: Gitter (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Schließzylinder (außen nicht überstehend) und einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar) oder Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb</p>	<p>Ungeschützte außenliegende Bänder müssen an der Bandseite mit einem Hinterhaken oder anderer Sicherung vergleichbarer Qualität gesichert sein.</p> <p>A.10.5.3.8 Holzargen</p> <p>Sicherheitswinkelschließblech</p> <p>Holzargen müssen mit einem Sicherheitswinkelschließblech gesichert sein</p>	<p>A.10.5.6 <b>Fahrzeugschlüssel</b> (eigene und fremde), elektronische Schlüsselrohlinge, sind in verschlossenen Behältnissen, die mindestens folgende Sicherheitsstufen aufweisen aufzubewahren</p> <p>→ nach VdS den Grad I (Verband der Schadenversicherer</p>
<p>A.10.5.2.2 Rolltore müssen ausgeführt sein in Metall oder Holz</p> <p>A.10.5.3 Schlösser und Beschläge</p> <p>A.10.5.3.1 Für sämtliche Türen und Tore</p> <p>Einsteckschloß mit Schwenkriegel oder Schubriegel (mit mind. 20 mm Riegelausstoss) mit Schließzylinder (außen nicht überstehend) und einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar)</p>	<p>A.10.5.3.9 Metall- oder Kunststoffzargen</p> <p>Schließblech mit ausreichender Festigkeit</p> <p>Metall- oder Kunststoffzargen müssen mit einem Schließblech mit ausreichender Festigkeit gesichert sein.</p>	<p>Die Wertschutzschränke müssen gemäß der Montageanleitung des Herstellers verankert werden. Abweichende Sicherungsstufen bedürfen der Genehmigung des Versicherers.</p>
<p>A.10.5.2.2 Rolltore müssen ausgeführt sein in Metall oder Holz</p>	<p>A.10.5.4 Sämtliche Fenster, die die Versicherungsräume begrenzen müssen folgende Sicherheitsstandards erfüllen:</p>	<p>Während der Geschäftsöffnungszeiten sind die Fahrzeugschlüssel gesichert vor einfachem Zugriff aufzubewahren.</p>
<p>A.10.5.3 Schlösser und Beschläge</p>	<p>A.10.5.4.1 Fenster zu Lichtschächten</p> <p>Lichtschachtrost, fest verankert oder andere Sicherung vergleichbarer Qualität</p>	<p>Schlüsselnachnahme: Die Annahme von Fahrzeugen nach Geschäftsschluss durch sog. Schlüsseldepositsysteme, insbesondere auch das Obhutrisiko, gilt nur nach Zustimmung durch den Versicherer mitversichert.</p>
<p>A.10.5.3.1 Für sämtliche Türen und Tore</p> <p>Einsteckschloß mit Schwenkriegel oder Schubriegel (mit mind. 20 mm Riegelausstoss) mit Schließzylinder (außen nicht überstehend) und einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar)</p>	<p>Fenster zu Lichtschächten müssen mit einem fest verankerten Lichtschachtrost oder anderer Sicherung vergleichbarer Qualität gesichert sein.</p>	<p>A.10.5.7 Schlüssel von Wertschutzschränken</p>
<p>A.10.5.3.2 Rolltor mit elektrischer Betätigung</p> <p>Absperribarer Schalter (sofern von außen erreichbar) und Rolltorverriegelung</p> <p>Rolltore mit elektrischer Betätigung müssen mit einem absperribaren Schalter (sofern von außen erreichbar) und Rolltorverriegelung gesichert sein.</p>	<p>A.10.5.4.2 Kellerfenster</p> <p>Gitter (Vierkantstäbe aus Stahl mind. 18 mm dick; Stababstand waagrecht max. 200 mm, senkrecht max. 100 mm; Berührungspunkte der Stäbe verschweißt; sämtliche Stabenden gespreizt und mind. 80 mm tief im Mauerwerk verankert) oder andere Sicherung vergleichbarer Qualität</p>	<p>Außerhalb der Geschäftszeiten sind Zugangsschlüssel zu Wertschutzschränken außerhalb des Versicherungsortes verschlossen aufzubewahren oder innerhalb des Versicherungsortes in einem Wertschutzschrank gemäß Teil A.10.5.6 verschlossen aufzubewahren.</p>
<p>A.10.5.3.3 Rolltor ohne elektrische Betätigung</p> <p>Mechanische innenliegende Hebesicherung</p> <p>Rolltore ohne elektrische Betätigung müssen mit einer mechanischen innenliegenden Hebesicherung gesichert sein.</p>	<p>Kellerfenster müssen durch ein Gitter (Vierkantstäbe aus Stahl mind. 18 mm dick; Stababstand waagrecht max. 200 mm, senkrecht max. 100 mm; Berührungspunkte der Stäbe verschweißt; sämtliche Stabenden gespreizt und mind. 80 mm tief im Mauerwerk verankert) oder anderer Sicherung vergleichbarer Qualität gesichert sein.</p>	<p>A.10.5.8 <b>Mobile Diagnosegeräte</b> (Lap Tops) und tragbare Motortester sowie deren Software, sind in separaten und alleits verschlossenen Räumen außerhalb des Werkstattbereiches aufzubewahren.</p>
<p>A.10.5.3.4 Schiebetür/-tor oder Glasschiebewand</p> <p>Einsteck- oder Kastenschloß mit Hakenriegel oder Riegel oben oder unten eingreifend</p>	<p>A.10.5.4.3 Lichtkuppel</p> <p>Innengitter oder Sicherung gegen Abschrauben von außen oder andere Sicherung vergleichbarer Qualität</p>	<p>A.10.5.9 Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:</p> <p>A.10.5.9.1 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;</p>
<p>A.10.5.3.5 Ganzglastür</p> <p>Oben und unten je 1 Spezialsicherungs-schloß für Ganzglastüren</p>	<p>Lichtkuppeln zu den Versicherungsräumen müssen mit einem Innengitter oder mit einer Sicherung gegen Abschrauben von außen gesichert sein.</p>	<p>A.10.5.9.2 Zusätzlich zur Gefahrengruppe Elementar gemäß B.1.5 gilt: Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, sind freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.</p>
<p>A.10.5.3.5 Ganzglastür</p> <p>Oben und unten je 1 Spezialsicherungs-schloß für Ganzglastüren</p>	<p>A.10.5.4.4 Sonstige Fenster, Oberlichter und andere Einstiegsmöglichkeiten, die sich weniger als 4 m über dem Erdboden befinden, und solche, die ohne Hilfsmittel von außen (z. B. über Anbauten, Vordächer, Feuerleitern) erreichbar sind</p> <p>Gitter, feststehend (wie Ziffer A.10.5.4.2) oder Gitter beweglich (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Schließzylinder (außen nicht überstehend) und einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar) oder Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben</p>	<p>A.10.5.9.3 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;</p> <p>A.10.5.9.4 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.</p>

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- A.10.5.9.5 die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- A.10.5.9.6 bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken nicht in ihrem Feuerwiderstand, z. B. durch teilweises Abtragen, Einbau brennbarer Teile oder Durchbrüche, zu verändern. Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren z. B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt;
- A.10.5.9.7 außer den behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschern, z. B. für Heizungsanlagen, mindestens einen weiteren Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden vorzusehen. Die Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen zu warten;
- A.10.5.9.8 Auftauarbeiten nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen. Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten. Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von offener Feuer und elektrischem Strom;
- A.10.5.9.9 elektrische Anlagen nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Hierzu sind insbesondere die Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker (VDE) zu berücksichtigen. Elektrotechnische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden. Es sind nur Geräte einzusetzen, die für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden Ansprüchen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen;
- A.10.5.9.10 Feuerungsstätten einschließlich der Rauch und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freizuhalten. Bei Trocknungsanlagen muss bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr technisch selbständig unterbrochen werden. Behelfsmäßige Feuerungsstätten sind unzulässig. Leicht entflammare Flüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Spiritus oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. Heiße Asche ist in nicht brennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel zu lagern;
- A.10.5.9.11 Löt-, Schweiß-, Schleif- und Trennschleifarbeiten nur von Personen ausführen zu lassen, die mit diesen Arbeiten vertraut sind. Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern;
- A.10.5.9.12 Bei Nutzung von Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge sind die Richtlinien zur Schadenverhütung VDS2259:2010-12 zwingend einzuhalten.
- A.10.5.9.13 zusätzlich zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub gemäß B.1.2 gilt:

- a) vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;

- b) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- c) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;
- d) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- e) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.
- f) zusätzlich zur Gefahrengruppe Leitungswasser gemäß B.1.3 und/oder Elementar gemäß B.1.5 gilt: in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12cm über dem Fußboden zu lagern;
- g) zusätzlich zur Gefahrengruppe Leitungswasser gemäß B.1.3 gilt: nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen sind abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten; während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.
- h) zusätzlich zur Gefahrengruppe Elementar gemäß B.1.5 gilt: zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

#### A.10.6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A.10 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Dieses gilt nicht für die Haftpflichtversicherung Teil D und die Kraftfahrzeughaftpflicht Teil E.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

#### A.11 Versicherte Betriebsarten

Versichert gelten Betriebe des Kfz- Handel + Handwerks im Rahmen der versicherbaren Fahrzeuge und Fahrzeugarten gemäß Teil E, in Ihrer betriebsüblichen Ausprägung. Hiervon abweichende Nebentätigkeiten bedürfen zur Mitversicherung der Zustimmung des Versicherers.

#### A.12 Gefahrerhöhung

##### A.12.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll

##### A.12.2 Pflichten des Versicherungsnehmers bei einer Gefahrerhöhung

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

##### A.12.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer nach einer Gefahrerhöhung

- a) Kündigungsrecht des Versicherers Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach A.12.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach A.12.2 b) bis A.12.2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### A.12.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach A.12.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

##### A.12.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

###### A.12.5.1 Vorsätzliche Gefahrerhöhung durch den Versicherungsnehmer

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der



Versicherungsnehmer seine Pflichten nach A.12.2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Nach einer Gefährerhöhung nach A.12.2 b) bis A.12.2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt A.12.3 a) entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefährerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

A.12.5.2 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefährerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefährerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

### A.13 Mehrere Versicherer

A.13.1 Mehrfachversicherung (Doppelversicherung)

Eine Mehrfachversicherung (Doppelversicherung) liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. Hinsichtlich der Sach-Deckungsbausteine (gemäß Teil B Sachversicherung) gilt dies zusätzlich wenn die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen.

Sollte aus anderen Gründen die Summe der Entschädigung, die auf Grund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigen, so ist die Haftung der Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner zu leisten, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag, zu leistenden Betrag des Schadens schuldet. Der Versicherungsnehmer kann aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A.13.2 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt auch für die Allgefahren-Deckung.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich die Obliegenheit gemäß Ziffer A.10, so ist der

Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Meldepflicht treten die Rechtsfolgen der Ziffer A.13.7 in Kraft.

A.13.3 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe A.13.2) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den im Allgemeinen Teil A.10 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Abweichend hiervon gelten die Regelungen der Besonderen Bedingungen des Teiles D Haftpflichtversicherung und Teil E Kraftfahrzeugversicherungen.

A.13.4 Regelung des Selbstbehalts bei Mehrfachversicherung

Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 78 Abs. 1 VVG die Entschädigung aus den Verträgen nicht mehr als der Gesamtschaden abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts verlangt werden.

A.13.5 Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag im gleichen Verhältnis wie alle Verträge im Verhältnis zum Schaden stehen. Maximal wird jedoch nur die vereinbarte Summe aus diesem Vertrag erbracht.

A.13.6 Prämienregelung bei Mehrfachversicherung

Wird wegen Überversicherung oder Mehrfach-/Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit den neuen Summen (Umsatzsumme) geschlossen worden wäre.

A.13.7 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach A.13.7 a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

### A.14 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Die im Folgenden genannte Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gilt sofern diese vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen ist.

Besteht während der Wirksamkeit des Vertrages anderweitig eine weitere Versicherung für dasselbe versicherte Risiko, wird gemäß den

nachfolgenden Bestimmungen vorübergehende Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gewährt:

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für ein versichertes Schadenereignis die Versicherungssummen der anderweitig bestehenden Versicherung überschreitet, und zwar nur für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der entsprechenden Entschädigungsgrenze bzw. Versicherungssumme dieses Vertrages. Die Leistungen aus dem anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag sind von der Entschädigungsleistung dieses Vertrages abzuziehen. Die Leistungen aus diesem Vertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter.

Sind aus der anderweitig bestehenden Versicherung wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz der vorliegenden Versicherung keine Leistungen zu erbringen, besteht über die vorliegende Versicherung im Rahmen ihrer Vertragsbedingungen Versicherungsschutz.

Jedes Schadenereignis, auch wenn es über eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist oder sein könnte, ist der Basler unverzüglich anzuzeigen.

Ist ein anderweitig bestehender Versicherungsvertrag leistungsfrei, weil der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlt oder sonstige Obliegenheiten verletzt hat, dann wird der Schadenersatzanspruch so behandelt, als ob aus dem anderweitigen Vertrag bedingungs-gemäß geleistet würde.

Endet die anderweitig bestehende Versicherung oder wird sie aufgehoben, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, der Basler das Erlöschen der anderweitig bestehenden Versicherung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Der Basler steht ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Versicherungsschutzes eine entsprechende Mehrprämie zu. Unterläßt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahrenereignis ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

### A.15 Versicherung für fremde Rechnung

A.15.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen.

Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

A.15.2 Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

### A.16 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

#### A.16.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz nach a) entsprechend kürzen.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für sonstige Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß A.16.1 a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- e) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- f) Zur Gefahrengruppe Ertragsausfall gemäß Teil B.1.9

Nicht versichert sind Aufwendungen

- a) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
- b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder
- c) zur Beseitigung des Sachschadens.

#### A.16.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens und Sachverständigenverfahrens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach A.16.2 a) entsprechend kürzen.

#### A.16.3 Sachverständigenverfahren

##### A.16.3.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

##### A.16.3.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

#### A.16.3.3 Verfahren vor Feststellung

##### A.16.3.3.1 Für das Sachverständigenverfahren gilt generell:

Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen.

Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

##### A.16.3.3.2 Voraussetzung zur Benennung des Sachverständigen des Versicherers

Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

##### A.16.3.3.3 Wahl des Obmannes

Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter A.16.3.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

##### A.16.3.3.4 Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung kann der Versicherungsnehmer nach einem Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

#### A.16.3.4 Feststellungsvoraussetzungen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

#### A.16.3.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

#### A.16.3.6 Kostenregelung des Sachverständigenverfahrens

Sofern nicht etwas anderes in A.15 und in der Deklaration bestimmt ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### A.16.3.7 Obliegenheiten innerhalb des Sachverständigenverfahrens

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten aus Ziffer A.10 des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### A.17 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

#### A.17.1 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach dem Eingang der Anzeige des Schadens als Abschlusszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

#### A.17.2 Verzinsung der Entschädigung

Die Entschädigung ist seit Anzeige und Anerkennung des Schadens nach A.17.1 mit 4 Prozent pro Jahr im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist (gegebenenfalls nur gegen Nachweis durch den Versicherungsnehmer). Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

#### A.17.3 Hemmung der Entschädigung durch das Verschulden des Versicherungsnehmers

Der Lauf der Fristen gemäß A.17.1 und A.17.2 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### A.17.4 Sachsubstanzschadenzahlung und Ertragsausfall

Bei Schäden an der technischen oder kaufmännischen Betriebseinrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen ist für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von Ziffer A.17.1 dem Versicherer nachgewiesen hat.

Abs. 1 gilt entsprechend für die in den Besonderen Bedingungen Teil B 9 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das Gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.

Zinsen für die Beträge gemäß A.17.2 und A.17.3 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

#### A.17.5 Zurückhaltungsrecht der Entschädigungsleistung durch den Versicherer

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen; wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

### A.18 Übergang von Ersatzansprüchen

#### A.18.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsneh-

mers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

#### A.18.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

### A.19 Kündigung nach dem Versicherungsfall

#### A.19.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

#### A.19.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

#### A.19.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### A.20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

#### A.20.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dieses gilt nicht für die Besonderen Bestimmungen der Haftpflichtversicherung und der Technischen-Versicherung.

#### A.20.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

### A.21 Anzeigen / Willenserklärungen / Anschriftenänderungen

#### A.21.1 Form

So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

#### A.21.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

#### A.21.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

### A.22 Vollmacht des Versicherungsvertreters

#### A.22.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

#### A.22.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

#### A.22.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

### A.23 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

#### A.23.1 Wer ist Repräsentant des Versicherungsnehmers

Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich:  
→ bei Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands

→ Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer

→ Kommanditgesellschaften – die Komplementäre

→ offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter

→ Einzelfirmen – die Inhaber

→ anderen Rechtsformen (z.B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

#### A.23.2 Definition des Personenkreises als Repräsentanten

Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, auf Grund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

### A.24 Verjährung

Der Beginn die Dauer und die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

### A.25 Hemmung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet gemäß Ziffer A.17.1 – 3, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### A.26 Zuständiges Gericht

#### A.26.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

#### A.26.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

### A.27 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## Teil B – Sachversicherung

### B.1 Versicherte Gefahrengruppen und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch folgende Gefahrengruppen sowie für die daraus resultierenden Ertragsausfallschäden

- B.1.1 Feuer
- B.1.2 Einbruchdiebstahl
- B.1.3 Leitungswasser
- B.1.4 Sturm
- B.1.5 Elementar
- B.1.6 EC-Gefahren
- B.1.7 Unbenannte Gefahren
- B.1.8 Glasbruch
- B.1.9 Ertragsausfall

#### B.1.1 Gefahrengruppe Feuer

##### B.1.1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

###### a) Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

###### b) Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

###### c) Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

###### d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

##### B.1.1.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

b) Sengschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß B.1 verwirklicht hat;

c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

e) sonstige Schäden durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

Die Ausschlüsse gemäß B.1.1.2 b) bis B.1.1.2 e) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß B.1.1.1 verwirklicht hat.

#### B.1.2 Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl

##### B.1.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Einbruchdiebstahl;

b) Vandalismus nach einem Einbruch;

c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;

d) Raub auf Transportwegen oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung für die Gefahr nach c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder d) Raub auf Transportwegen ist auf die in der Deklaration genannten Beträge begrenzt.

##### B.1.2.1.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufricht oder falsche Schlüssel (siehe B.1.2.1 a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß B.1.2.3.1 a) oder B.1.2.3.1 b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß B.1.2.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch:

ea) Einbruchdiebstahl gemäß B.1.2.1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

eb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;

B.1.2.1.2 Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder verschlossenen Räumen oder Tresorräumen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. B.1.2.3.1 a) oder B.1.2.3.1 b) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

B.1.2.1.3 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamshaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

##### B.1.2.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in B.1.2.1.1, B.1.2.1.2 oder B.1.2.1.3 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

B.1.2.3 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (vgl. 1.2.5 Ereignisort)

##### B.1.2.3.1 Raub liegt vor, wenn

a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

d) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

##### B.1.2.4 Raub auf Transportwegen

B.1.2.4.1 Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von B.1.2.3.1:

a) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

b) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

c) In den Fällen von B.1.2.3.1 a) und b) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalt an Ort und Stelle verübt werden soll.

<p>d) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;</p> <p>B.1.2.4.2 Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, leistet der Versicherer Entschädigung bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen</p> <p>a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;</p> <p>b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;</p> <p>c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;</p> <p>d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.</p>	<p>Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.</p>	<p>j) Beseitigung von Verstopfungen.</p> <p>B.1.3.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an</p> <p>a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;</p> <p>b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);</p> <p>c) ortsfesten Wasserlöschanlagen.</p>
<p>B.1.2.5 Ereignisort</p> <p>a) Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb der auf dem Versicherungsort gelegenen Räume von Gebäuden verwirklicht worden sein.</p> <p>Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb der Räume von Gebäuden desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.</p> <p>b) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach B.1.2.3.1 a) bis c) verübt wurden.</p> <p>c) Der Raub auf Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe (Sofern der Transport innerhalb von Deutschland statt findet oder in den dem Versicherungsschein genannten mitversicherten Ländern). Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurden.</p>	<p>B.1.3.1.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit</p> <p>a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und</p> <p>b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und</p> <p>c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.</p> <p>B.1.3.1.3 Nässeschäden</p> <p>a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.</p> <p>b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus:</p> <p>ba) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen; mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;</p> <p>bb) Einrichtungen der Warmwasser oder Dampfheizung;</p> <p>bc) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;</p> <p>bd) Wasserbetten, Aquarien, Schwimmbekken, Springbrunnen, Teichen, Tischbrunnen, Wasserbecken.</p> <p>c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.</p>	<p><b>B.1.4 Gefahrengruppe Sturm</b></p> <p>B.1.4.1 Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen</p> <p>a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;</p> <p>b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;</p> <p>c) Als Folge eines Schadens an versicherten Sachen nach a) oder b).</p> <p>d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;</p> <p>e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.</p>
<p><b>B.1.3 Gefahrengruppe Leitungswasser</b></p> <p>B.1.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>B.1.3.1.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden – Leitungswasser</p> <p>Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zu den versicherten Sachen (B.1.3) gehören, leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende</p> <p>a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen; der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen; sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.</p> <p>b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:</p> <p>Badereinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;</p> <p>Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.</p>	<p>B.1.3.2 Nicht versicherte Schäden</p> <p>B.1.3.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>a) Regenwasser aus Fallrohren;</p> <p>b) Plansch- oder Reinigungswasser;</p> <p>c) Schwamm;</p> <p>d) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;</p> <p>e) Erdbeben;</p> <p>f) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach B.1.3.1.3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;</p> <p>g) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;</p> <p>h) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder ähnlich mobilen Behältnissen;</p> <p>i) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen;</p>	<p>B.1.4.1.1 Sturm</p> <p>Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/ Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass</p> <p>a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass</p> <p>b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.</p> <p>B.1.4.1.2 Hagel</p> <p>Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.</p> <p>B.1.4.2 Nicht versicherte Schäden</p> <p>B.1.4.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>a) Sturmflut;</p> <p>b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;</p>

<p>B.1.4.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an</p> <p>a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;</p> <p>b) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;</p> <p>c) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).</p>	<p>B.1.5.1.5 Schneedruck</p> <p>Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen</p> <p>B.1.5.1.6 Lawinen</p> <p>Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.</p> <p>B.1.5.1.7 Vulkanausbruch</p> <p>Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.</p>	<p>B.1.6.1.2 Böswillige Beschädigung</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar von betriebsfremden Personen durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.</p> <p>Böswillige Beschädigung ist vorsätzliche, Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen (ausgenommen Graffiti-Schäden). Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen sind.</p>
<p><b>B.1.5 Gefahrengruppe Elementar</b></p>		
<p>B.1.5.1 Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Überschwemmung, Rückstau</p> <p>b) Erdbeben</p> <p>c) Erdsenkung, Erdrutsch</p> <p>d) Schneedruck, Lawinen</p> <p>e) Vulkanausbruch</p> <p>zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.</p>	<p>B.1.5.2 Nicht versicherte Schäden</p> <p>Nicht versichert sind</p> <p>a) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.</p> <p>b) Schäden an im Freien befindlichen versicherten Sachen</p> <p>c) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind Schäden durch</p> <p>ca) Sturmflut</p> <p>cb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (gem. B.1.5.1.1.1).</p>	<p>B.1.6.1.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden</p> <p>a) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden,</p> <p>b) durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen.</p> <p>c) Graffiti-sprühungen an versicherten Sachen</p>
<p>B.1.5.1.1 Überschwemmung, Rückstau</p>		
<p>B.1.5.1.1.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch</p> <p>a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,</p> <p>b) Witterungsniederschläge,</p> <p>c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von B.1.5.1.1.1 a) oder B.1.5.1.1.1 b).</p>	<p>B.1.5.3 Wartezeit, Selbstbehalt</p> <p>a) Der Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern gemäß Ziffer B.1.5.1.1.1 a) und B.1.5.1.1.2 a), Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche gemäß B.1.5.1.1.1 c) sowie Schneedruck gemäß B.1.5.1.5 beginnt mit dem Ablauf von 1 Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.</p> <p>b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.</p>	<p>B.1.6.1.3 Streik, Aussperrung</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhanden kommen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.</p>
<p>B.1.5.1.1.2 Rückstau liegt vor, wenn</p> <p>a) Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern</p> <p>b) durch Witterungsniederschläge</p> <p>bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.</p>		<p>B.1.6.1.4 Fahrzeuganprall</p> <p>Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen sowie deren Teile oder Ladungen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.</p> <p>Nicht versichert sind</p> <p>a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;</p> <p>b) Schäden durch Verschleiß;</p> <p>c) Schäden an Fahrzeugen;</p> <p>d) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen;</p>
<p>B.1.5.1.2 Erdbeben</p> <p>a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.</p> <p>b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.</p>	<p><b>B.1.6 Gefahrengruppe EC-Gefahren</b></p> <p>B.1.6.1. Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Innere Unruhen</p> <p>b) Böswillige Beschädigung</p> <p>c) Streik, Aussperrung</p> <p>d) Fahrzeuganprall</p> <p>e) Rauch</p> <p>f) Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.</p>	<p>B.1.6.1.5 Rauch</p> <p>Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.</p> <p>Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.</p>
<p>B.1.5.1.3 Erdsenkung</p> <p>Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.</p>	<p>B.1.6.1.1 Innere Unruhen</p> <p>Der Versicherer leistet abweichend von B.2.2 Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder Abhanden kommen.</p> <p>Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.</p>	<p>B.1.6.1.6 Überschalldruckwellen</p> <p>Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.</p>
<p>B.1.5.1.4 Erdrutsch</p> <p>Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.</p>		<p>B.1.6.2 Nicht versicherte Schäden</p> <p>Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.</p>

<p>B.1.6.2.1 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an</p> <p>a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen</p> <p>b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte) es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Innerer Unruhen (siehe B.1.6.1.1).</p>	<p>B.1.7.3.9 Schäden an Maschinen, technischen Anlagen, EDV-Anlagen, Datenträgern oder Daten, Meß-, Steuer- und Regelanlagen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau oder Reparatur entstehen und zu mechanischen oder elektrischen Betriebsversagen oder Funktionsstörungen führen; ferner Betriebschäden, Schäden infolge Kurzschluß, Überspannung, Induktion oder durch Ausführungsfehler;</p>	<p>B.1.8.2 Nicht versichert sind</p> <p>a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,</p> <p>b) Photovoltaikanlagen,</p> <p>c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,</p> <p>d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).</p>
<p>B.1.6.3 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche</p> <p>Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.</p>	<p>B.1.7.3.10 Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Alterung, Abnutzung, Verschleiß, Korrosion, Verderb, Geschmacks-, Farb-, Struktur- oder Oberflächenveränderung, Schrumpfen, Verdunsten, Gewichtsverlust, Verseuchung oder Vergiftung; jedoch sind mitversichert Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge eines versicherten Ereignisses;</p>	<p>B.1.8.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>B.1.8.3.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf</p>
<p><b>B.1.7 Gefahrengruppe Unbenannte Gefahren</b></p>	<p>B.1.7.3.11 Schäden als Folge von Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Planungsfehlern;</p>	<p>a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),</p> <p>b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.</p>
<p>B.1.7.1 Der Versicherer ersetzt die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen entstehenden Schäden an den versicherten Sachen, soweit diese während der Laufzeit dieses Vertrages eintreten und auf ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen sind. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können. Ein Schaden gilt als vorhersehbar, wenn der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten die gem. vorangegangenen Satz erforderliche Sorgfalt grobfahrlässig oder vorsätzlich außer Acht lassen.</p>	<p>B.1.7.3.12 Schäden durch künstliche Erdbewegungen;</p>	<p>B.1.8.4. Nicht versichert sind Schäden, die durch:</p>
<p>B.1.7.2 Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz (Zerstörung oder Beschädigung). Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.</p>	<p>B.1.7.3.13 Sachfolgeschäden an anderen versicherten Sachen aus den unter B.1.7.3.10 bis B.1.7.3.12 genannten Ereignissen sind versichert, soweit die Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.</p>	<p>a) Einbruchdiebstahl, Vandalismus,</p> <p>b) Sturm, Hagel,</p> <p>c) Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.</p>
<p>B.1.7.3 Von der Versicherung ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen</p>	<p>B.1.7.4 Von der Versicherung ausgeschlossen sind ferner</p>	<p>B.1.8.3.2 Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.</p>
<p>B.1.7.3.1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden, die in B.1.1 bis B.1.6.1 und den Zusätzlichen Einschlüssen gemäß B.5.2 aufgeführt sind.</p>	<p>B.1.7.4.1 Schäden durch Ausfall oder unzureichender Funktion von Klima-, Kühl oder Heizungssystemen;</p>	<p><b>B.1.9 Ertragsausfall</b></p>
<p>B.1.7.3.2 Schäden durch oder im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, Revolution, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, Kriegsrecht oder Belagerungszustand, hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen.</p>	<p>B.1.7.4.2 Schäden auf Grund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit der im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen;</p>	<p>Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden. Über Satz 1 hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.</p>
<p>Die Versicherung erstreckt sich weiterhin ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.</p>	<p>B.1.7.4.3 Schäden an versicherten Sachen durch deren Herstellung, Be- oder Verarbeitung sowie Reparatur;</p>	<p>B.1.9.1 Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.</p>
<p>B.1.7.3.3 Schäden durch Kernenergie, radioaktive Strahlung;</p>	<p>B.1.7.4.4 Schäden durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung, verursacht durch ein Ereignis außerhalb der Versicherungsorte;</p>	<p>B.1.9.1.1 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen</p>
<p>B.1.7.3.4 Schäden an Sachen im Freien oder in offenen Gebäuden durch Regen, Hagel, Schnee, Sturm, Sand, Staub oder sonstige Witterungseinflüsse sowie Abhandenkommen;</p>	<p>B.1.7.4.5 Schäden durch einfachen Diebstahl sowie Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung;</p>	<p>B.1.9.1.1.1 Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.</p>
<p>B.1.7.3.5 Schäden an Bau- und Montageleistungen sowie durch Bau- und Montagearbeiten;</p>	<p>B.1.7.4.6 Schäden an Daten oder Software, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur;</p>	<p>B.1.9.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch</p>
<p>B.1.7.3.6 Schäden in Form von Inventurdifferenzen, durch Falschablage oder Falschsichtung jeglicher Art von Informationen;</p>	<p>B.1.7.4.7 Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude und Gebäudebestandteile;</p>	<p>a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;</p> <p>b) Der Einschuß gemäß B.1.9.1.1 gilt nicht, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die den Betrieb dienenden Sachen beziehen, die auf einem als Betriebsstellen bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen versicherten Sachschaden betroffen sind.</p>
<p>B.1.7.3.7 Schäden, die in der Transportversicherung abgedeckt werden können;</p>	<p>B.1.7.4.8 Die unter B.1.7.4.1 bis B.1.7.4.7 genannten Schäden sind jedoch versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind;</p>	
<p>B.1.7.3.8 Schäden durch Sturmflut;</p>	<p>B.1.7.4.9 Sachfolgeschäden an anderen versicherten Sachen aus den unter B.1.7.4.3 bis B.1.7.4.6 genannten Ereignissen sind jedoch versichert, soweit die Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.</p>	
	<p><b>B.1.8 Gefahrengruppe Glasbruch</b></p>	
	<p>B.1.8.1 Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>Entschädigt werden nachfolgend genannte versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden:</p> <p>a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.</p> <p>b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.</p> <p>c) Scheiben und Platten aus Kunststoff,</p> <p>d) Platten aus Glaskeramik,</p> <p>e) Glasbausteine und Profilbaugläser,</p> <p>f) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,</p>	

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes auf Grund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschaden nur gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stellen entstanden wäre.

- c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

#### B.1.9.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

#### B.1.9.4 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 18 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat.

#### B.1.9.5 Daten und Programme

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

## B.2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

#### B.2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

#### B.2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

#### B.2.3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

## B.3 Versicherte Sachen

Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Sachen. Daten und Programme sind keine Sachen. Die Entschädigung hierfür richtet sich ausschließlich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme.

### B.3.1 Unbewegliche Sachen

Unbewegliche Sachen sind Gebäude mit ihren Bestandteilen aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

#### B.3.1.1 In der Position Gebäude sind versichert:

- a) Alle Bauwerke, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind, einschließlich Verbindungsbrücken, Rampen, Vordächer, Überdächer und Unterstände, ferner Schornsteine (auch freistehende), Wasserhochbehälter, freistehende Silos und sonstige Behälter, sofern sie in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind.

Erfasst sind Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung des Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind, sofern es sich nicht um Betriebseinrichtungen handelt; ferner die damit in bleibende Verbindung gebrachten und im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Einrichtungen, die der Benutzung des Gebäudes dauernd zu dienen bestimmt sind, letztere aber nur, soweit diese Sachen nicht Betriebseinrichtungen sind.

- b) Mit dem Gebäude versichert sind – nur soweit mit dem Gebäude fest verbunden – insbesondere

- die Einrichtung für Raumbelichtung;
- die Einrichtung für Raumbeheizung (Herde, Einzel- und Sammelheizungen einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen- und dgl. Anlagen);
- die Einrichtung für Hauswasserversorgung einschließlich der sanitären Anlagen, wie Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen und Spülaborte, sowie der dazugehörigen Warmwasseraufbereitungsanlage, Pumpen und dgl.;

- die Einrichtung für Raumbelüftung und Klimatisierung;

- Personen- und Speisenzüge und deren Schächte;

- Elektrische Leitungen unter oder auf Putz verlegt z. B. für Fernsprech-, Klingel-, Ruf- und Rundfunkanlagen;

- Silos, Bunker sowie auch andere Behälter;

- Einbauschränke und sonstige feste Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung und ihrem Zusammenhang mit dem Gebäude als dessen Bestandteil anzusehen sind;

- gemauerte Gruben, Brunnenanlagen;

- Fußbodenkanäle einschließlich Abdeckungen;

- Blitzableitern;

- Fahnenstangen;

- Werbeanlagen.

- c) Grundsätzlich umfasst die Versicherung eines Gebäudes auch Fundamente, Grund- und Kellermauern, nicht jedoch die Maschinenfundamente.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschoßfußboden, höchstens jedoch bis zur Erdoberfläche reicht.

Unter Kellermauern (Kellerwänden) sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Erdoberfläche liegen.

Einzelne Sachen (z. B. Schwachstromanlagen/Maschinen), für die eine Spezialversicherung besteht, gelten vom Versiche-

rungsschutz ausgeschlossen, sofern sich Überschneidungen im Versicherungsumfang durch das Bestehen der Spezialversicherung ergeben. Der Einwand einer Doppel- oder Unterversicherung wird für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

#### B.3.1.2 In der Position Gebäude sind nicht versichert:

- a) Container; Baubuden; Zelte; Traglufthallen und ähnliche zu vorübergehenden Zwecken geschaffene Räume,

- b) Grund und Boden, Gewässer oder Pflanzen (wie Wald, Bäume, Sträucher etc.)

- c) Elektrische Leitungen und Verteilungsanlagen, die der Versorgung von Kraftstromanlagen von maschinellen Betriebseinrichtungen dienen (Leitungen unter Putz gehören jedoch zum Gebäude);

- d) Kessel, Rohrleitungen und Zubehör, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen;

- e) Aufgeständerte sowie auf der Dachhaut aufgesetzte Photovoltaikanlagen (über Teil C gegen Zuschlag versicherbar), Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke und Erdwärmepumpen sowie deren Versorgungseinrichtungen.

- f) Ortsveränderliche Einrichtungen aller Art einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen, z. B. Anlagen zur Energieerzeugung, -umformung und -verteilung, wie Dampfkraftanlagen, Verbrennungskraftmaschinen, Wasserkraftanlagen, Gaserzeugungsanlagen, Elektromotoren, Transformatoren, elektrische Schalt- und Verteilungsanlagen, Kühltürme, Rohrleitungen, Kabel.

- g) Einrichtungen für Betriebszwecke aller Art, wie Treppen, soweit sie nicht Bestandteil der Gebäude sind

Leuchten und Beleuchtungskörper aller Art einschließlich beweglicher Anschlussleitungen (Leuchtröhrenanlagen, Hochspannungsanlagen, Firmenschilder, Transparente);

Fernmeldeanlagen, wie Fernsprech-, Fernschreib-, Rohrpost-, Ruf-, Uhren-, Rundfunk- und Fernsehanlagen (Leitungen unter Putz gehören zum Gebäude);

#### B.3.1.3 Die vorgenannten Sachen unter B.3.1.2 e) sind ggf. gesondert versichert (Deklaration) oder zu versichern.

Position Vorsorgeversicherung für Wertsteigerung sowie für Um- und Anbauten

Die Vorsorgeversicherungssumme wird im Schadenfall auf die Versicherungssumme der Positionen aufgeteilt, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach den Unterversicherungssummen bei den einzelnen Positionen. Die Vorsorgeversicherung bezieht sich nicht auf Neubauten

### B.3.2 Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist;

- a) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

- b) sie sicherungshalber übereignet hat.

Als bewegliche Sachen gelten auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

### B.3.3 Fremdes Eigentum

Über B.3.2 und B.3.2 b) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer



nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

#### B.3.4 Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß B.3.2 a), B.3.2 b) und B.3.3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der B.3.3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

### B.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- B.4.1 Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere) Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- B.4.2 Geschäftsunterlagen;
- B.4.3 Modelle, Muster;
- B.4.4 Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- B.4.5 Hausrat aller Art;
- B.4.6 Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.
- B.4.7 verschlossene Registrierkassen sowie Rückgeldgeber, solange der Geldbehälter nicht entnommen ist; Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten – vorgenannte Regelung gilt nur für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl.
- B.4.8 Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- B.4.9 Baubuden, Zelte, Traglufthallen sowie darin befindliche versicherte Sachen.
- B.4.10 In Garagen befindliche bewegliche Sachen.
- B.4.11 Gebäude, welche der Versicherungsnehmer nicht betriebsüblich (gemäß Teil A.11) nutzt. Dies beinhaltet zum Beispiel privat genutzte Gebäude und abvermietete Gebäude.

### B.5 Daten und Programme

#### B.5.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß B.5.2, B.5.3 und B.5.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

#### B.5.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind. Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

#### B.5.3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

#### B.5.4 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

#### B.5.5 Ausschlüsse

B.5.5.1 Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

B.5.5.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

### B.6 Versicherte Kosten

#### B.6.1 Versicherte Kosten

##### B.6.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Aufräumungs- und Abbruchkosten.

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen, für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

##### B.6.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Bewegungs- und Schutzkosten.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

##### B.6.1.3 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen anfallen.

##### B.6.1.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

B.6.1.4.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Mehrkosten infolge Preissteigerungen.

a) Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen

gen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

B.6.1.4.2 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

B.6.1.4.3 Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach B.6.1.4.1 versichert sind, so wird der nach B.6.1.4.2 bis B.6.1.4.3 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

##### B.6.1.5 Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten. Versichert sind Bewegungs- und Schutzkosten, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

##### B.6.1.6 Mehrkosten durch Technologiefortschritt (gilt nicht für Vorräte und Handelsware)

B.6.1.6.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

B.6.1.6.2 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

B.6.1.6.3 Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach B.6.1.6.1 bis B.6.1.2 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum tatsächlich zu meldenden Jahres-Nettoumsatz ersetzt.

##### B.6.1.7 Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung im Schadenfall

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles entstehenden Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung, wenn die eigen genutzte Wohnung durch ein versichertes Schadenergebnis unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet. Eine Entschädigung wird nur dann fällig, sofern aus keinem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag und die vereinbarte Dauer begrenzt.

##### B.6.1.8 Verkehrsicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern er zu deren Beseitigung auf Grund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

##### B.6.1.9 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

B.6.1.9.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles entstehenden Mehrkosten

<p>infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.</p>	<p>der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;</p>	<p>sowie an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung – ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen und Vitrinverglasung.</p>
<p>a) Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.</p>	<p>b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;</p> <p>c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.</p>	<p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p>b) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.</p>	<p>B.6.2.2.2 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.</p>	<p>B.6.4 Zur Gefahrengruppe Leitungswasser</p> <p>B.6.4.1 Wasserverlust</p> <p>Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß B.1.3 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p>c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.</p>	<p>B.6.2.2.3 Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einlieferungserhaltung werden nicht ersetzt.</p>	<p>B.6.5 Zur Gefahrengruppe Sturm</p> <p>B.6.5.1 Aufräumungskosten für Bäume</p> <p>Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt</p>
<p>d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur dann ersetzt, sofern für die vom Schaden betroffenen Sachen Mehrkosten infolge Preissteigerungen nach B.5.1.4.c) Preissteigerungen vereinbart ist.</p>	<p>B.6.2.2.4 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>Für Aufwendungen gemäß B.6.2.1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.</p>	<p>B.6.6 Zur Gefahrengruppe Glas</p> <p>B.6.6.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich aufgewendeten Kosten für</p> <p>a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),</p> <p>b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).</p> <p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt</p>
<p>B.6.1.9.2 Zeitwert</p> <p>Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu ersetzen, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.</p>	<p>B.6.2.2.5 Kosten gemäß B.6.2.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß B. 6.1.1.</p>	<p>B.6.6.1</p> <p>a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),</p> <p>b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).</p>
<p>B.6.1.9.3 Unterversicherung</p> <p>Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach B.6.1.9.1 bis B.6.1.9.2 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.</p>	<p>B.6.3 Zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl</p> <p>B.6.3.1 Schlossänderungskosten</p> <p>Der Versicherer ersetzt die Kosten für Schlossänderungen an den Türen zu den Versicherungsräumlichkeiten, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall abhandeln gekommen sind; Darunter fallen auch Schlüssel zu Tresorräumen oder zu Behältnissen die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden. Ersetzt werden die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung des Behältnisses. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>B.6.6.2 Der Versicherer ersetzt weiterhin bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für</p> <p>a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten),</p> <p>b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen.</p> <p>c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),</p>
<p>B.6.1.9.4 Selbstbehalt</p> <p>Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.</p>	<p>B.6.3.1.2 Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall</p> <p>Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles aufgewendeten, notwendigen Kosten für notwendige provisorische Sicherungsmaßnahmen.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>B.6.7 Zur Gefahrengruppe Ertragsausfall</p> <p>B.6.7.1 Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen</p> <p>Der Versicherer erkennt die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungstermin hinaus als wirtschaftlich begründet im Sinne des B.10.1.3 an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.</p>
<p>B.6.2 Zur Gefahrengruppe Feuer</p> <p>B.6.2.1 Feuerlöschkosten</p>	<p>B.6.3.1.3 Kosten für die Bewachung versicherter Sachen</p> <p>Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Bewachung versicherter Sachen für die Dauer von max. 48 Stunden durch ein autorisiertes Bewachungsunternehmen, wenn die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Versicherungsräumlichkeiten auf Grund eines Versicherungsfalles keinen ausreichenden Schutz mehr bieten Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>B.6.7.2 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen</p>
<p>Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Feuerlöschkosten. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtung handelten und insoweit ein Anspruch auf Kostenersatz ausgeschlossen ist.</p>	<p>B.6.3.1.4 Schäden an Schaukästen und Gebäudebeschädigungen</p> <p>Der Versicherer ersetzt Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden</p>	<p>B.6.7.2.1 Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.</p> <p>B.6.7.2.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p>B.6.2.2 Kosten für die Dekontamination von Erdreich</p> <p>B.6.2.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund von vor Eintritt des Schadenfalls bestehender Gesetze oder Verordnungen erlassener behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um</p> <p>a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb</p>	<p>B.6.3.1.4 Schäden an Schaukästen und Gebäudebeschädigungen</p> <p>Der Versicherer ersetzt Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden</p>	<p>B.6.7.2.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>

<p>B.6.7.2.3 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gemäß B.7.4 gekürzt.</p>	<p>Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht mitversichert.</p>	<p>tung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.</p>
<p>B.6.8 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen</p>	<p>Eine Entschädigung wird nur dann fällig, sofern aus keinem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann.</p>	<p>B.7.6.5 Mietausfall oder Nutzungsausfall gemäß B.7.6.1 und B.7.6.2 werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 18 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder den Wiederbezug nicht schuldhaft verzögert hat.</p>
<p>B.6.8.1 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.</p>	<p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>B.7.6.6 Versicherungswert ist, soweit nichts anderes vereinbart ist,</p>
<p>B.6.8.2 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p>	<p>B.7.3 Abhängige Außenversicherung</p>	<p>B.7.6.6.1 für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete;</p>
<p>B.6.8.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>B.7.3.1 Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.</p>	<p>B.7.6.6.2 für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Mietwert;</p>
<p>B.6.8.4 Der gemäß B.6.8.1 und B.6.8.3 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz für Rettungskosten gemäß Teil A Allgemeiner Teil Ziffer A.16 wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.</p>	<p>B.7.3.2 In der Sturmversicherung B.1.4 gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.</p>	<p>B.7.6.6.3 die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer von 18 Monaten der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude.</p>
<p>B.6.9 Vertragsstrafen</p>	<p>B.7.3.3 Die Außenversicherung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz.</p>	<p>B.7.7 Zur Gefahrengruppe Feuer</p>
<p>B.6.9.1 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.</p>	<p>B.7.3.4 Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten.</p>	<p>B.7.7.1 Überspannungsschäden durch Blitz:  Der Versicherer ersetzt auch Schäden, die an den versicherten Sachen durch Überspannung infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.</p>
<p>B.6.9.2 Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.</p>	<p>Ergänzung: Sachen gemäß B.7.3.1 sind vorübergehend für längstens 6 Monate über die Außenversicherung versichert.</p>	<p>Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann</p>
<p>B.6.9.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p>	<p>B.7.4 Schäden durch radioaktive Isotope</p>	<p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p>B.6.9.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.</p>	<p>B.7.7.2 Implosion  Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt worden sind. Implosion ist die schlagartige Zertrümmerung eines Hohlkörpers durch äußeren Gasüberdruck.</p>
<p>B.6.9.5 Der gemäß B.6.9.1 bis B.6.9.4 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz für Rettungskosten gemäß Teil A Allgemeiner Teil Ziffer A.16 wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.</p>	<p>B.7.5 Versicherungsbeginn für Neubauten</p>	<p>B.7.7.3 Brandschäden an Ränder-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt</p>
<p>B.6.10 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen</p>	<p>Für Neubauten beginnt der Versicherungsschutz gegen Schäden durch die unter die Gefahrengruppen Leitungswasser, Sturm oder Elementarfallende Schadenereignisse, wenn das Gebäude allseitig umschlossen ist, d. h., dass das Dach vollständig gedeckt, alle Fenster und Türen verglast und eingebaut sind. Leitungswasserschäden durch Frost (Gefahrengruppe Leitungswasser) sind von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen, solange das Gebäude noch nicht bezugsfertig ist. Für Schadenereignisse, die den Gefahrengruppen EC oder Unbenannte Gefahren zuzuordnen sind, besteht Versicherungsschutz ab Bezugsfertigkeit.</p>	<p>B.7.7.3.1 Der Versicherer ersetzt Brandschäden an versicherten Ränder-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an dem versicherten Inhalt von Ränder-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch dann, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.</p>
<p>a) Der Versicherer leistet auch Entschädigung innerhalb der Haftzeit auch für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines versicherten Sachschadens gemäß B.2 anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.</p>	<p>B.7.6 Mietverlust gewerblich genutzter Gebäude oder Räume</p>	<p>B.7.7.3.2 Erhöht sich die Anzahl der Anlagen oder ändert sich deren Art, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.</p>
<p>b) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p>	<p>Der Versicherer ersetzt:</p>	<p>B.7.7.3.3 Ränderanlagen müssen so eingerichtet sein, dass herabfallendes Rändergut sich nicht am Ränderfeuer entzünden kann.</p>
<p>c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>B.7.6.1 den Mietverlust, der dadurch entsteht, dass Mieter infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadenereignisses kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;</p>	<p>B.7.7.4 Grundstücksbepflanzungen</p>
<p>B.6.10.1 Der gemäß B.6.10 a) und B.6.10 b) als entschädigungspflichtig errechnet Betrag einschließlich Aufwendungsersatz für Rettungskosten gemäß Teil A Allgemeiner Teil Ziffer A.16 wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.</p>	<p>Dies gilt nicht für gemäß B.4.10 ausgeschlossene Gebäude.</p>	<p>Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an Grundstücksbepflanzungen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die sich vor einem Schadenereignis im ordnungsgemäßen Zustand befanden, einschließlich der Rekulтивierungskosten mitversichert, wenn sie Folge eines am Gebäude eingetretenen ersatzpflichtigen Feuerschadens sind.</p>
<p><b>B.7 Zusätzliche Einschlüsse</b></p>	<p>B.7.6.2 der Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und unentgeltlich Dritten überlassen hat und infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;</p>	<p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p>B.7.1 Anschauungsmodelle, Prototypen, etc.</p>	<p>B.7.6.3 etwaige fortlaufende Nebenkosten</p>	<p>B.7.7.5 Nutzwärmeschäden</p>
<p>Zum gemeinen Wert gelten mitversichert, Modelle, Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.</p>	<p>B.7.6.4 Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, wird der Mietausfall ersetzt, sofern die Vermie-</p>	<p>Der Versicherer ersetzt auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, versichert.</p>
<p>B.7.2 Sachen von Betriebsangehörigen</p>	<p>Mitversichert gelten Sachen von Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.</p>	<p>Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.</p>

<p>B.7.7.6 Feuer-Rohbauversicherung</p> <p>Antragsgemäß sind das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe und Bauteile während der Zeit des Rohbaues bis zur bezugsfertigen Herstellung versichert, längstens für die Dauer von 18 Monaten.</p>	<p>B.7.10 Zur Gefahrengruppe Leitungswasser</p> <p>B.7.10.1 Sonstige Bruchschäden an Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen</p> <p>Mitversichert sind auch Rohre von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.</p>	<p>Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, für die der VN die Gefahr trägt, infolge eines Rohrbruches.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p>B.7.8 – entfällt –</p>	<p>B.7.10.2 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen</p>	<p>B.7.10.4 Bruchschäden an innenliegenden Regenabflurohren</p>
<p>B.7.9 Zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl</p> <p>B.7.9.1 Vereinbarte Behältnisse mit Kombinationschloß</p> <p>B.1.2.1.4 (Raub außerhalb des Versicherungsortes) ist bei mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken auch dann anzuwenden, wenn diese ausschließlich nur ein Kombinationsschloß besitzen.</p>	<p>B.7.10.2.1 Der Versicherer leistet abweichend von B.1.3.2.1 i) Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.</p> <p>B.7.10.2.2 Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.</p>	<p>In Erweiterung von B.1.2 sind auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenabflussrohren, die innerhalb von Gebäuden verlegt sind, mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Regenrinnen und außen am Gebäude verlaufende Regenabflussrohre</p>
<p>B.7.9.2 Sachen in Schaukästen und Vitrinen</p> <p>Mitversichert sind Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes bis zu der hierfür vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.</p> <p>Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt</p>	<p>Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.</p> <p>B.7.10.2.3 Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch</p> <p>a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen; sowie innen liegende Regenabfallrohre</p> <p>b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert.</p>	<p>B.7.10.5 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Regenabflussrohren</p> <p>Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Regenabflurohren, die innerhalb von Gebäude verlegt sind, bestimmungswidrig austreten ist.</p> <p>Nicht versichert gelten Schäden durch Wasser, das aus Regenrinnen oder außen am Gebäude verlaufenden Regenabflussrohren ausgetreten ist.</p> <p>B.7.10.6 Bruch- und Frostschäden an sonstigen Rohren</p> <p>Mitversichert sind Aufwendungen für Bruch- und Frostschäden an</p>
<p>B.7.9.3 Schaufensterinhalt</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden, die insbesondere an Schaufensterinhalt eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>B.7.10.2.4 Nicht versicherte Schäden</p> <p>Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:</p> <p>a) Druckproben;</p> <p>b) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;</p> <p>c) Schwamm;</p> <p>d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat</p>	<p>B.7.10.6.1 Zuleitungsrohre der Wasserversorgung, der Warmwasser- oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen außerhalb versicherter Gebäude</p> <p>– soweit diese Rohre auf dem Versicherungsort verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.</p> <p>– soweit diese Rohre außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind, jedoch der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.</p>
<p>B.7.9.4 Geschäftsfahrräder</p>	<p>B.7.10.2.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an</p>	<p>B.7.10.6.2 Ableitungsrohre innerhalb des Versicherungsgrundstückes.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p>B.7.9.4.1 Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.</p>	<p>B.7.10.2.5</p> <p>a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen,</p> <p>b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).</p>	<p>B.7.11 Zur Gefahrengruppe EC</p> <p>B.7.11.1 Schäden durch Graffiti</p> <p>Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Beseitigung von Verschmutzungen an den versicherten Sachen durch von Dritten mut- oder böswillig aufgebrachte Farbmalerien (Graffiti).</p> <p>Jeder Graffiti-schaden ist der Polizei und dem Versicherer im Sinne des Teil A Allgemeiner Teil A.10.4 unverzüglich anzuzeigen.</p>
<p>B.7.9.4.2 Der Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>B.7.10.2.5</p> <p>Wasserlöschanlagen gemäß B.7.10.2.2 sind von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft.</p>	<p>Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt und ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p>B.7.9.4.3 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn</p> <p>a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloß gesichert war und wenn außerdem</p> <p>b) entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.</p>	<p>B.7.10.2.6 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A Allgemeiner Ziffer A.10.</p> <p>B.7.10.2.7 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.</p>	<p>B.7.12 Zur Ertragsausfalldeckung</p> <p>B.7.12.1 Rückwirkungsschäden</p> <p>B.7.12.1.1 Ein Unterbrechungsschaden im Sinne des B.1.9 liegt auch vor, wenn sich ein versicherter Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.</p>
<p>B.7.9.4.4 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.</p>	<p>B.7.9.4.7 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde.</p>	

- B.7.12.1.2 Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssumme (ohne Nachhaftung).
- B.7.12.1.3 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß B.7.12.1.2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- B.7.12.1.4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Teil A Allgemeiner Teil A15 wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## B.8 Versicherungsort

### Geltungsbereich

- B.8.1.1 Versicherungsschutz für Sachsubstanz- und den daraus resultierenden Ertragsaufallschaden besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- B.8.1.2 Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, vom Versicherungsnehmer genutzten Grundstücke, Gebäude und Räume von Gebäuden. Als Versicherungsort gelten auch die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen, im Versicherungsvertrag nicht aufgeführten und/ oder neu hinzukommenden Grundstücke, Gebäude und Räume von Gebäuden sowie die Transportwege, die vom Versicherungsnehmer betrieblich genutzt werden. Bis zu deren Anzeige gegenüber dem Versicherer gelten im Versicherungsfall die in der, dem Vertrag zugrunde liegenden und im Versicherungsschein aufgeführten, Deklaration genannten Entschädigungsgrenzen.
- B.8.1.3 Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsfall liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- B.8.1.4 Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- B.8.2 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen  
Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- B.8.3 Bargeld und Wertsachen  
Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.  
Soweit zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

## B.9 Versicherungswert, Haftungsmitel, Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen und Versicherungssumme

- B.9.1 Versicherungswert von Gebäuden
- B.9.1.1 Der Versicherungswert von Gebäuden ist
- der Neuwert. Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten.
  - der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt);  
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinen insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

c) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

B.9.1.2 Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß B.9.1.1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß B.9.1.1 c).

B.9.2 Versicherungswert von beweglichen Sachen

B.9.2.1 Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist

B.9.2.1 a) der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

B.9.2.1 b) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt); Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

**B.9.2.1 c) – sofern vereinbart –**  
Abweichend hiervon gilt für versicherte Sachen der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung auch der Neuwert gemäß aa) versichert, sofern die versicherten Sachen  
– regelmäßig unterhalten und gewartet werden und  
– für den Zweck noch voll genutzt werden, für den sie hergestellt bzw. angeschafft wurden.

B.9.2.1 d) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

B.9.2.2 Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

B.9.2.3 Der Versicherungswert von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleasten Sachen oder geleasten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in B.9.2.1 und B.9.2.2 nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß B.9.2.1 a) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß B.9.2.1 c).

B.9.2.4 Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

B.9.2.5 Eingelagerte Kundenreifen und -felgen: Beträgt der Zeitwert weniger als 40 % des Neuwertes, so erfolgt die Entschädigung zum Zeitwert. Im Falle eines höheren Zeitwertes erfolgt eine Entschädigung max. zum Händler-Netto-Einkaufswertes

Zum Nachweis des Zeitwertes ist eine jeweils aktuelle Liste zu führen. Die Liste muss zumindest den Hersteller, das Fabrikat, die DOT-Nr., den Zustand und die Profiltiefe enthalten. Ein vom Kunden gegengezeichneter Einlagerungsbeleg muss vorhanden sein.

B.9.3 Versicherungswert und Bewertungszeitraum zur Ertragsausfallsdeckung

B.9.3.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

B.9.3.2 Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum beträgt 24 Monate. Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

B.9.4 Versicherungssumme; Haftungsmitel; Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen

B.9.4.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ergibt sich aus A.8.1.1.

B.9.4.2 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigungsgrenzen ergeben sich aus A.8.1.2.

B.9.4.3 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ergibt sich aus Teil A.8.8.

## B.10 Umfang der Entschädigung

B.10.1 Entschädigungsberechnung

Der Versicherer ersetzt

B.10.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

B.10.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird. Restwerte werden angerechnet.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, sowohl für die Restwertanrechnung als auch für den erhöhten Schadenaufwand durch Mehrkosten unberücksichtigt.

Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist; dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens sowie für die Bestimmungen über die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens.

Für Ertragsausfälle leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

B.10.1.3 Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsaufallschaden.

Bei der Feststellung des Ertragsaufallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

#### B.10.2 Neuwertzuschaden

Ist die Entschädigung um Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

B.10.2.1 Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;

B.10.2.2 bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.

B.10.2.3 bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

B.10.2.4 Erfolgt entgegen einer zunächst erfolgten Sicherstellung gem. B.10.2. keine Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung im Sinne von B.10.2.1 bis B.10.2.3, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Entschädigung abzüglich des Zeitwertes der Sache verpflichtet, wenn die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist tatsächlich erfolgt.

#### B.10.3 Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.

Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

#### B.10.4 Gemeiner Wert

Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß B.10.2.2 oder B.10.2.3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist. Die Regelung unter B.10.2.4 findet entsprechende Anwendung.

#### B.10.5 Unterversicherung

B.10.5.1 Eine Unterversicherung wird nur angerechnet, wenn sich im Schadenfall erweist, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr gemäß B.9.4.1 endgültig gemeldete Jahres-Nettoumsatz niedriger war als der tatsächlich erwirtschaftete Jahres-Nettoumsatz. Besteht Unterversicherung, wird der Teil des gemäß B.10.1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie der gemeldete

Jahres-Nettoumsatz zu dem tatsächlich zu meldenden Jahres-Nettoumsatz.

Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den tatsächlich zu meldenden Jahres-Nettoumsatz.

B.10.5.2 Tritt ein Schaden nach Ablauf des Versicherungsjahres, aber vor Erstattung der endgültigen Meldung gemäß B.9.4.1 ein, so gilt die Regelung der (Unterversicherung) B.10.5.1 für den in dem abgelaufenen Versicherungsjahr endgültig gemeldeten Jahres-Nettoumsatz für das vorletzte Versicherungsjahr und den im vorletzten Jahr vor Schadeneintritt tatsächlich erwirtschafteten Jahres-Nettoumsatz.

B.10.5.3 Erstattet der Versicherungsnehmer die endgültige Meldung nicht innerhalb der vereinbarten Frist und erweist sich im Schadenfall, dass die für diesen Zeitraum vereinbarte Versicherungssumme niedriger war, als der im abgelaufenen Versicherungsjahr tatsächlich erwirtschaftete Jahres-Nettoumsatz, so ermäßigt sich die nach B.10.1 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme des abgelaufenen Versicherungsjahres zu dem tatsächlich erwirtschafteten Jahres-Nettoumsatz in dem abgelaufenen Versicherungsjahr.

Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den tatsächlich erwirtschafteten Jahres-Nettoumsatz in dem abgelaufenen Versicherungsjahr.

#### B.10.6 Überversicherung

Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

#### B.10.7 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

#### B.10.8 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

#### B.10.9 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

B.10.9.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

B.10.9.2 bis zu der zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;

B.10.9.3 bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

#### B.10.10 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

### B.11 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

#### B.11.1 Fälligkeit der Entschädigung

B.11.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Zur Ertragsausfalldeckung:

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verlossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird

B.11.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat (vgl. B.10.2.1).

B.11.1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

B.11.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach (Zeitwert und Gemeiner Wert) B.11.1.2 und B.11.1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist (vgl. B.10.2.4).

#### B.11.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

B.11.3.1 die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

B.11.3.2 der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

B.11.3.3 der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;

B.11.3.4 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### B.11.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß B.11.3 findet eine Verzinsung für den Zeitraum nicht statt, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Feststellung der an den Versicherungsnehmer zu zahlenden Entschädigung verzögert wird

#### B.11.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

B.11.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

B.11.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

B.11.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgt.

### B.12 – entfällt –

### **B.13 Buchführungspflicht zur Ertragsausfalldeckung**

#### **B.13.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheit-Buchführungspflicht**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

#### **B.13.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer die in B.13.1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A Allgemeiner Teil A.10 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei

### **B.14 Besondere gefahrenerhöhende Umstände**

Eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung gemäß Allgemeiner Teil A.12 kann insbesondere dann vorliegen, wenn:

- B.14.1 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- B.14.2 von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- B.14.3 Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht benutzt werden.
- B.14.4 der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
- B.14.5 das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;
- B.14.6 Art und Umfang eines Betriebes – gleich welcher Art sich ändern.

### **B.15 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

#### **B.15.1 Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

#### **B.15.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

#### **B.15.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

- B.15.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- B.15.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm

geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

#### **B.15.4 Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Wiedererhalt nach B.15.2 oder Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung nach B.15.3 bei ihm verbleiben.

#### **B.15.5 Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

#### **B.15.6 Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

#### **B.15.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## Teil C – Maschinen- und Elektronikversicherung

### C.1 Versicherte Sachen, Beginn des Versicherungsschutzes

Versichert sind sämtliche betriebsfertige stationäre und fahrbare oder transportable Maschinen, maschinelle Einrichtungen, sonstige technische, elektrotechnische oder elektronische Anlagen für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Dabei ist die Entschädigungspflicht des Versicherers für Maschinen und Elektronik als Neuwertenschädigung bis zu einem Alter von 10 Jahren begrenzt, danach gilt die Zeitwertentschädigung gemäß Ziffer C.7.2.

Für die Ermittlung des Höchstalters ist die Erstzulassung oder erste Inbetriebnahme, je nachdem welcher Zeitpunkt früher begann, maßgebend.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage, sowie während Transporten innerhalb des Betriebsgrundstückes.

Nach besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz auch während Umbauten und den damit verbundenen Inbetriebnahmen fort. Sie sind anzuzeigen; ein Prämienzuschlag wird von Fall zu Fall erhoben.

Hievon abweichend, beginnt der Versicherungsschutz für Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Büro-, sowie Sicherungs- und Meldetechnik bereits mit der Übergabe der Sachen am Versicherungsort.

### C.2 Mitversichert sind:

Datenträger, soweit vom Benutzer nicht auswechselbar (z. B. Festplatten jeder Art)

Zusatzgeräte, Reserveteile, Fundamente

Mobile Funkgeräte, Auto- und Mobiltelefone, Organizer, Palms, Digitalkameras, Black-Berrys (bis zur in der Deklaration genannten Höchstentschädigungsgrenze)

C.2.1 Nur infolge eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses an anderen Teilen sind versichert:

C.2.1.1 Wiederherstellung von

→ Daten

→ betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens am Datenträger.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktionen wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

C.2.1.2 Öl- oder Gasfüllungen von Transformatoren, Kondensatoren, elektrischen Wandlern oder Schaltern, sowie von Turbinen.

C.2.1.3 Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wie z. B. Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen, Roststäbe, Brennerdüsen von Öfen/Feuerungsanlagen Werkzeuge aller Art:

C.2.1.4 Formen, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Filtertücher, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen

C.2.1.5 Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen

C.2.2 Nicht versichert sind

- Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen, – Geschwindigkeitsmessanlagen, – Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, – Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, – Bohrloch- und Kanalfensteranlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, – Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), – Fütterungscomputer, – Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser und Luftfahrzeugen, – Photovoltaikanlagen, – Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte, – Anlagen und Geräte für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungs-freistellung bei gemieteten Sachen.

– Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen zulassungspflichtige sowie zulassungspflichtige aber nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Zugmaschinen, deren Motoren und Antriebsaggregate, Zubehörteile und Aufbauten aller Art

– Wasser- und Luftfahrzeuge, sowie schwimmende Geräte und Offshore-Anlagen Einrichtungen von Baubüros, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazinen, Labors und Gerätewagen Eigentum von Arbeitnehmern

– Hilfs- und Betriebsstoffe

– Mobile Motortester (im Rahmen des einfachen Diebstahls)

### C.3 Versicherte Schäden und Gefahren

C.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für:

unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden an versicherten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit gemäß Teil A. 10.5 a) schadet.

C.3.1.2 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit

b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler

c) Wassermangel in Dampferzeugern

d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen

e) Zerreißen infolge Fliehkraft, Überdruck (sofern nicht über Teil Sach-All Risks versicherbar) oder Unterdruck

f) Kurzschluss, Überstrom und Überspannung (sofern nicht über Teil Sach-All Risks versicherbar)

C.3.1.3 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird geleistet:

wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

C.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

Schäden die über Teil B (Sach-All Risks) dem Grunde nach versichert werden können. Dies sind insbesondere Schäden oder Verluste durch:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge dieser Ereignisse
- b) Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung
- c) Leitungswasser, sowie Niederreißen oder Ausräumen infolge dieses Ereignisses
- d) Abhandenkommen, z. B. durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Beschlagnahme
- e) Streik, Innere Unruhen, Aussperrung
- f) Höhere Gewalt
- g) Naturgefahren, wie z. B. Erdbeben, Überschwemmungen
- h) Unbenannte Gefahren (unnamed perils)

C.3.2.2 Ferner leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden durch:

a) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten

b) Kriegereignisse jeder Art

c) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein mussten

d) betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung

e) korrosive Angriffe oder Abzehrungen

f) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen

soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 88 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

### C.4 Versicherungsort

C.4.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

C.4.1.1 Versicherungsort für stationäre Sachen sind die im Versicherungsvertrag aufgeführten Betriebsgrundstücke.

C.4.1.2 Für die versicherten Sachen, die zur Überholung oder Reparatur in eine außerhalb des Betriebsgrundstückes gelegene Werkstatt gebracht werden, besteht während des Hin- und Rücktransportes und des Werkstattaufenthaltes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages, soweit nicht die mit der Reparatur beauftragte Firma zu haften hat Versicherungsort für fahrbare oder transportable Sachen ist, soweit nicht anders vereinbart, die Bundesrepublik Deutschland.

C.4.1.3 Für versicherte mobile elektronische/elektrische Geräte besteht Versicherungsschutz auch außerhalb der dokumentierten Versicherungsorte, jedoch nur innerhalb der EU. Die Höchstentschädigungsgrenze für Schäden außerhalb der dokumentierten Versicherungsorte ist die in der Deklaration genannte Summe.

Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.



C.4.2 Seetransporte sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## C.5 Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung je Schadenfall für die Versicherung der Maschinen-/Elektronikversicherung entnehmen Sie der beigefügten Deklaration.

Versicherungswert ist der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand, zuzüglich der Bezugskosten. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann kein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig wären, um die Sache in der vorliegenden Konstruktion und Abmessung herzustellen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt

Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Höchstentschädigung zuzüglich Vorsorge aller versicherten Sachen niedriger als der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des ermittelnden Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Höchstentschädigung zum Versicherungswert.

## C.6 Versicherte Kosten

Der Versicherer leistet Ersatz für die nachstehend aufgeführten Kosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze in Höhe von 30 % der Versicherungssumme max. 50.000 EUR. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. Ersetzt werden die infolge eines gemäß C.3 versicherten Schadenereignisses notwendigen:

C.6.1 Bergungs-, Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten, soweit diese Kosten nicht Wiederherstellungskosten gem. C.7.3 (Teilschaden) sind:

Ersetzt werden im Falle eines Totalschadens die Kosten um,

- am Totalschaden betroffenen versicherte Sachen, deren Teile oder Reste
- andere im Versicherungsvertrag versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden
- nicht versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie Kosten, um diese Sachen, deren Teile oder Reste in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

Nicht ersetzt werden jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie Emissionen in der Luft.

Nicht ersetzt werden ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers auf Grund der Einliefererhaftung.

C.6.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund vom vor Eintritt des Schadenfalls bestehender Gesetze oder Verordnungen erlassener behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

C.6.2.1 Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen

C.6.2.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern

C.6.2.3 insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen

Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

– auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden

– eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Schadens entstanden ist

– innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

### C.6.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

### C.6.4 Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teilschadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sache aufwenden muss.

### C.6.5 Mehrkosten durch Preissteigerungen (Preisdifferenz-Versicherung)

Mehrkosten durch Preissteigerungen (Preisdifferenz-Versicherung)

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

## C.7 Umfang der Entschädigung, Entschädigungsberechnung

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Kosten für Ersatzgeräte und Nutzungsausfall.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten gem. C.7.3 nicht höher sind als der Neuwert gem. Nr. C.7.1.1 oder der Zeitwert gem. C.7.2 der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

### C.7.1 Totalschaden

Ersatz wird geleistet bei Beschädigung oder Zerstörung versicherter beweglicher oder unbeweglicher Sachen zu dem zum Schadenzeitpunkt gültigen Neuwert

#### C.7.1.1 Neuwert

Für Sachen, die sich zum Schadenzeitpunkt in Gebrauch befanden oder gebrauchsfähig waren.

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um versicherte Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag, sofern ein Wechsel von der Wiederbe-

schaffung zur Wiederherstellung oder umgekehrt für den Versicherungsnehmer zumutbar ist.

Ist der Neuwert der Ersatzwert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um die zerstörten oder beschädigten Sachen in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen.

Die genannte Frist gilt als gewahrt, wenn während dieser Zeit entsprechende Aufträge erteilt werden. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass ihm die fristgemäße Sicherstellung der Verwendung der Entschädigung unmöglich ist, gewährt der Versicherer auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung.

Die Wiederbeschaffung gebrauchter beweglicher oder unbeweglicher Sachen genügt, bedarf aber der vorherigen Zustimmung des Versicherers.

Die Entnahme von Sachen aus einem Ersatzteile- oder Reservelager gilt als Wiederherstellung/ Wiederbeschaffung.

Ist eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in gleicher Art und Güte nicht möglich, so ersetzt der Versicherer auch durch Technologiefortschritt tatsächlich entstandene Mehrkosten, sofern sichergestellt ist, dass die wiederhergestellte Sache in Art und Güte der nächsten erhältlichen Nachfolgeneration entspricht.

### C.7.2 Zeitwert

Zeitwert für Sachen, deren Wert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt und (sofern eine von C.1 abweichende Vereinbarung dokumentiert wurde) für fahrbare oder transportable Maschinen, die älter als fünf Jahre (ab Erstzulassung oder erste Inbetriebnahme, je nachdem welcher Zeitpunkt früher begann) sind.

Der Zeitwert ergibt sich aus einem Abzug vom Neuwert der versicherten Sachen, entsprechend ihres durch Alter und Abnutzung bestimmten Zustandes.

### C.7.3 Teilschaden

Im Fall eines Teilschadens sind für die Entschädigung die Wiederherstellungskosten abzüglich des Wertes des Altmaterials maßgebend.

C.7.3.1 Wiederherstellungskosten sind die Kosten, die zur Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustandes notwendig sind, insbesondere:

C.7.3.1.1 die Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe, sowie Hilfs- und Betriebsstoffen

C.7.3.1.2 die Lohnkosten und lohnabhängigen Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten

C.7.3.1.3 die De- und Remontagekosten

C.7.3.1.4 die Transportkosten, einschließlich etwaiger notwendiger Mehrkosten für Expressfrachten

C.7.3.1.5 die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder Rekonstruktion von Daten gem. C.2.1

C.7.3.1.6 die notwendigen Mehrkosten für Verbesserungen (Technologiefortschritt) in die nächste erhältliche Nachfolgeneration, sofern eine Reparatur oder Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte nicht möglich ist.

C.7.3.1.7 die unter Ziff. C.7.3.1.5 aufgeführten Kosten bis zur vereinbarten Summe auf 1. Risiko

C.7.3.2 Nicht zu den Wiederherstellungskosten zählen

C.7.3.2.1 Kosten einer Überholung, Revision oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig vom dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären (z. B. nach Überschreiten des vereinbarten Revisionsintervalls).

- C.7.3.2.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen (außer in den Fällen von Ziff.C.7 3.1.6.
- C.7.3.2.3 Mehrkosten durch Erneuerung von Teilen, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich wäre
- C.7.3.2.4 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
- C.7.3.2.5 Entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie
- C.7.3.2.6 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
- C.7.4 Abzug neu für alt

Bei Schäden an Teilen gem. Ziff. C.7.2 sowie an Verbrennungsmotoren, Akkumulatorenbatterien, Röhren, Zwischenbildträgern wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen.

Die Höhe des Abzugs wird nach dem Wert dieser Teile unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles berechnet. Bei Ausmauerungen von Öfen, etc. wird der Abzug in Abhängigkeit der Standzeit berechnet.

#### C.7.5. Konstruktionseinheit

Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.

#### C.7.6 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

### C.8 Selbstbehalt

Der ermittelte Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

### C.9 Revisionen

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Sie werden auf Grund der Betriebserfahrung des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt.

Der Versicherer erwartet von der Revision eine so rechtzeitige Benachrichtigung, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

Revisionen sollen insbesondere für Dampf-, Wasser-, Gasturbinen, sowie für Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen, sowie Stein- und Ziegelpressen durchgeführt werden.

Für versicherte Sachen, für die mit dem Versicherer Revisionsfristen vereinbart sind, gilt folgende Regelung:

Untersucht der Versicherungsnehmer bei aufgetretenem Schadenverdacht mit Einwilligung des Versicherers eine versicherte Sache und stellt sich kein Schaden heraus, so trägt der Versicherer die Kosten für das Auf- und Zudecken im ersten Drittel der Revisionsperiode ganz, im zweiten Drittel der Revisionsperiode zur Hälfte. Im letzten Drittel

der Revisionsperiode gehen diese Kosten ganz zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Hieraus resultierende Betriebsunterbrechungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

### C.10 Photovoltaikversicherung (sofern vereinbart)

#### C.10.1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

##### C.10.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Photovoltaikanlagen für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Mitversichert sind deren Datenübertragungseinrichtungen, soweit sich diese am Versicherungsort befinden und ihr Wert in der Versicherungssumme enthalten ist. Die Gesamtversicherungssumme entnehmen Sie der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration.

##### C.10.1.2 Daten und Datenträger

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind

a) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art);

b) Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Photovoltaikanlagen notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

##### C.10.1.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

a) Wechseldatenträger;

b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

c) Werkzeuge aller Art;

sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Photovoltaikanlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien.

#### C.10.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

##### C.10.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Photovoltaikanlagen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung sowie für den durch einen versicherten Sachschaden verursachten Ertragsausfall.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

##### C.10.2.1.1 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit;

b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (sofern nicht über den Teil Sach-All Risks versicherbar);

d) Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse), jedoch nur, sofern hier eine Versicherung über den Teil Sach-All Risks nicht möglich ist; dies

gilt jedoch nicht für landwirtschaftlich genutzte Gebäude;

e) Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Hagel (sofern nicht über den Teil Sach-All Risks versicherbar);

f) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;

g) höhere Gewalt; für die Versicherung von Schäden durch Sturm (sofern nicht über den Teil Sach-All Risks im Teil B versicherbar)

##### C.10.2.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Photovoltaikanlagen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherten Photovoltaikanlagen insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

Bei versicherten Schäden an Wechselrichtern, mit einem Alter von mehr als 5 Jahren, wird im Totalschadenfall der Wechselrichter gemäß C.7.4 ein Abzug „neu für alt“ vorgenommen. Der Abzug beträgt 10% pro Jahr ab Inbetriebnahme des Wechselrichters.

##### C.10.2.3 Daten

Entschädigung für versicherte Daten (Ziffer C.10.1.2 b) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

##### C.10.2.4 Ertragsausfall

a) Ertragsausfall ist die Einspeisevergütung, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder eine zerstörte Photovoltaikanlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).

b) Der Ertragsausfall (Unterbrechungsschaden) (C.10.2.4 a) muss innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Betriebsunterbrechung, frühestens jedoch mit Meldung bei den Basler Versicherungen. Bei mehreren Sachschäden an derselben Photovoltaikanlage, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 6 Monate. Jeweils 30 Kalendertage gelten als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

##### C.10.2.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden,

a) die über den Teil B (Sach-All Risks) dem Grunde nach versichert werden können.

b) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

c) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;

d) durch innere Unruhen;

e) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen\*);

f) durch Erdbeben;

g) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;

<p>h) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. C.10.2 bleibt unberührt;</p> <p>i) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;</p> <p>j) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.</p> <p>Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.</p> <p>§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.</p> <p>Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.</p> <p>*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.</p>	<p>j) und bei Abhandenkommen infolge eines der Ereignisse a) bis h).</p> <p>C.10.2.8 <b>Gefahrendefinitionen</b></p> <p>Im Sinne dieser Bedingungen gilt:</p> <p>a) <b>Einbruchdiebstahl</b></p> <p>Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels</p> <p>aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;</p> <p>ab) falscher Schlüssel oder</p> <p>ac) anderer Werkzeuge eindringt.</p> <p>b) <b>Raub</b></p> <p>Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.</p> <p>Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.</p> <p>c) <b>Brand</b></p> <p>Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>d) <b>Blitzschlag</b></p> <p>Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>e) <b>Explosion</b></p> <p>Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.</p> <p>f) <b>Glimmen</b></p> <p>Glimmen ist die vollständige, sich selbst ausbreitende Verbrennung eines Feststoffes ohne Flammerscheinung, jedoch mit Ausstrahlung von sichtbarem Licht.</p> <p>g) <b>Sengen</b></p> <p>Sengen ist die örtlich begrenzte Hitzeinwirkung oder Glut, die durch Verfärbung oder versengte Stellen sichtbar wird.</p> <p>h) <b>Glühen</b></p> <p>Glühen ist eine elektromagnetische Strahlung, die von einem auf seine Glühtemperatur erhitzten nichtbrennbaren Stoff vorwiegend als sichtbare Wärmestrahlung ausgesendet wird.</p> <p>i) <b>Implosion</b></p> <p>Implosion ist eine durch Unterdruck im Inneren von Gefäßen und Rohren entstehende, von außen nach innen wirkende Kraftäußerung.</p>	<p>ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.</p> <p>C.10.3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Photovoltaikanlage einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.</p> <p>C.10.3.5 Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Photovoltaikanlage, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (C.10.3.4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.</p> <p>C.10.4 <b>Versicherungsort</b></p> <p>Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke innerhalb Deutschlands.</p> <p>C.10.5 <b>Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung</b></p> <p>C.10.5.1 <b>Versicherungswert</b></p> <p>a) Versicherungswert sind die jeweiligen Herstellungskosten der versicherten Photovoltaikanlage im Neuzustand (Neuwert) einschließlich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Befestigungseinrichtungen und Montage).</p> <p>b) Wird die Photovoltaikanlage nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Photovoltaikanlage im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Photovoltaikanlagen zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>c) Hatte die Photovoltaikanlage keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Photovoltaikanlage im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>d) Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Photovoltaikanlage herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>e) Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.</p> <p>f) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.</p>
<p>C.10.2.6 <b>Ausgeschlossen sind Schäden durch Sturm bis zu einer Geschwindigkeit von 41 m/s bei aufgeständerten Flachdachanlagen (Schwerlastverfahren oder ballastarme Flachdachanlagen) und Bodenanlagen</b></p> <p>Nach dem Schwerlastverfahren aufgeständerte Flachdachanlagen oder ballastarme Flachdachanlagen und Bodenanlagen sind gegen Sturm bis zu einer Geschwindigkeit von 41 m/s zu sichern. Für Schäden durch Sturm unterhalb von 41 m/s, die auf Grund einer nicht ausreichend gesicherten Anlage auftreten, wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen kein Ersatz geleistet.</p>		
<p>C.10.2.7 <b>Ausgeschlossen sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion bei landwirtschaftlichen Gebäuden, bei Gebäuden ohne feste Wandung und/oder festes Dach sowie auf holzbe- und -verarbeitenden Betrieben (insbesondere Sägewerke, Schreinereien, Tischlereien).</b></p>		
<p>C.10.2.7.1 <b>Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen wird bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden (einschließlich Lagerhallen, Maschinenhallen), bei Gebäuden ohne feste Wandung und/oder festes Dach sowie bei holzbe- und -verarbeitenden Betrieben keine Entschädigung geleistet für:</b></p> <p>a) Brand (C.10.2.8 c)</p> <p>b) Blitzschlag (C.10.2.8 d)</p> <p>c) Explosion (C.10.2.8 e)</p> <p>d) Glimmen (C.10.2.8 f)</p> <p>e) Sengen (C.10.2.8 g)</p> <p>f) Glühen (C.10.2.8 h)</p> <p>g) Implosion (C.10.2.8 i)</p> <p>h) Schwelen</p> <p>i) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines der Ereignisse C.10.2.7 a) bis h)</p>	<p>C.10.3 <b>Versicherte Interessen</b></p> <p>C.10.3.1 <b>Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.</b></p> <p>Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.</p> <p>C.10.3.2 <b>Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.</b></p> <p>Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.</p> <p>C.10.3.3 <b>Hat der Versicherungsnehmer die Photovoltaikanlage unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so</b></p>	<p>C.10.5.2 <b>Versicherungssumme</b></p> <p>Die im Versicherungsvertrag für jede Photovoltaikanlage genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.</p> <p>C.10.5.3 <b>Unterversicherung</b></p> <p>Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles C.10.7.9 (Unterversicherung).</p> <p>C.10.6 <b>Versicherte und nicht versicherte Kosten</b></p> <p>C.10.6.1 <b>Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens</b></p> <p>a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.</p>

<p>b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für die versicherten Photovoltaikanlagen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.</p> <p>d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.</p>	<p>Deponie zu transportieren und dort abzulagern;</p> <p>insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.</p> <p>bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt wenn tatsächlich Mehrkosten entstanden sind für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;</li> </ul> <p>eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;</p>	<p>C.10.7.1.1 Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Photovoltaikanlage zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Versicherungswert gemäß C.10.5.1. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.</p> <p>C.10.7.1.2 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Versicherungswert gemäß C.10.5.1 durch einen Abzug entsprechend dem technischen Zustand der Photovoltaikanlage unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.</p>
<p>C.10.6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten</p> <p>a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der Photovoltaikanlage notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.</p> <p>b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.</p> <p>c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme der Photovoltaikanlage.</p>	<p>innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.</p> <p>bc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.</p>	<p>C.10.7.1.3 Versicherte Photovoltaikanlagen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Anlage, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.</p> <p>Werden versicherte Photovoltaikanlagen in einer Sammelposition aufgeführt so gelten sie nicht als einheitliche Anlage, sofern diese eigenständig verwendet werden können.</p> <p>C.10.7.1.4 Erfolgt entgegen gem. C.10.7.1 keine Wiederherstellung, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Entschädigung abzüglich des Zeitwertes der Sache verpflichtet, wenn die Wiederherstellung infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist tatsächlich erfolgt.</p>
<p>C.10.6.3 Zusätzliche Kosten</p> <p>Mitversichert sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zu den angegebenen Summen. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.</p> <p>a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko)</p> <p>aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um die versicherte und nicht versicherte Photovoltaikanlage, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;</li> </ul> <p>zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.</p> <p>ab) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.</p> <p>Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers auf Grund der Einliefererhaftung.</p> <p>ac) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko)</p> <p>ba) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden auf Grund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um</p> <p>Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete</li> </ul>	<p>Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.</p> <p>bd) Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.</p> <p>be) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>c) Bewegungs- und Schutzkosten (bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko)</p> <p>Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Photovoltaikanlage andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.</p> <p>d) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko)</p> <p>e) Kosten für Gerüststellung: sie sind bis zum Betrag von 10.000 EUR versichert.</p> <p>f) Kosten für Eil- und Expressfracht</p> <p>g) Kosten für Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten</p> <p>h) Kosten für Luftfracht (bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko)</p> <p>i) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung, sofern dadurch der Schaden gemindert wird.</p> <p>Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.</p> <p>j) Kosten für Teile gemäß C.10.1.3, jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung der Photovoltaikanlage beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen.</p>	<p>C.10.7.2 Teilschaden</p> <p>Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des am Schadentag betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.</p> <p>a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;</li> <li>ab) Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;</li> <li>ac) De- und Remontagekosten;</li> <li>ad) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;</li> <li>ae) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der Photovoltaikanlage notwendig ist;</li> <li>af) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten auf Grund der Einliefererhaftung.</li> </ul> <p>b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.</p> <p>c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ca) Kosten und Ertragsausfall einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;</li> </ul>
<p>C.10.7 Umfang der Entschädigung</p> <p>C.10.7.1 Wiederherstellungskosten</p>		

<p>cb) Mehrkosten und Ertragsausfall durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;</p> <p>cc) Kosten und Ertragsausfall einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;</p> <p>cd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;</p> <p>ce) Mehrkosten und Ertragsausfall durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;</p> <p>cf) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Photovoltaikanlage selbst ausgeführt werden;</p> <p>cg) Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte. Mitversichert ist der Nutzungsausfall der versicherten Photovoltaikanlage im Rahmen der dafür getroffenen Ertragsausfallvereinbarungen;</p> <p>ch) Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherte Photovoltaikanlage nicht in Mitgliedsländern der Europäischen Union hergestellt wurde;</p> <p>ci) Kosten, die nach Art oder Höhe in der Versicherungssumme nicht enthalten sind.</p> <p>d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch</p>	<p>b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.</p> <p>Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert (C.10.7.1) übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen (C.10.2.1) Photovoltaikanlage verwenden wird.</p> <p>C.10.7.5 Entschädigungsbegrenzung für versicherte Daten</p> <p>Für versicherte Daten (C.10.1.2) leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung; C.10.6.3 und C.10.7.2 c) bleiben unberührt.</p> <p>C.10.7.6 Entschädigung für den Ertragsausfall</p> <p>Die Entschädigung erfolgt in pauschaler Form. Die Tagesentschädigung beträgt: von April bis September 2 EUR/kWp von Oktober bis März 1 EUR/kWp Bei Teilausfall einer Anlage, z. B. wenn nur ein Wechselrichter von mehreren beschädigt ist, wird der Ausfallschaden anteilig vergütet.</p> <p>C.10.7.7 Weitere Kosten</p> <p>Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.</p> <p>C.10.7.8 Grenze der Entschädigung</p> <p>Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil des Versicherungswertes, maximal jedoch 1.000.000 EUR je Schadenfall.</p> <p>C.10.7.9 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung</p> <p>Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. C.10.7.1 bis C.10.7.8 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.</p> <p>C.10.7.10 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit</p> <p>Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.</p> <p>C.10.7.11 Selbstbehalte</p> <p>Der nach Ziffer C.10.7.1 bis 10 ermittelten Beträge werden je Versicherungsfall um die im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalte gekürzt.</p> <p>Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Für den Sachschaden gilt der im Versicherungsvertrag vereinbarte Betrag, für den Ertragsausfall gilt der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt in Arbeitstagen.</p> <p>C.10.8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung</p> <p>Zahlung und Verzinsung der Entschädigung gemäß Allgemeiner Teil A.17</p> <p>C.10.9 Sachverständigenverfahren</p> <p>Sachverständigenverfahren gemäß Allgemeiner Teil A.16</p> <p>C.10.10 Wiederherbeigeschaffte Sachen</p> <p>Anzeigespflicht</p>	<p>Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.</p> <p>C.10.10.1 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.</p> <p>C.10.10.2 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung</p> <p>a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.</p> <p>b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungs-gemäßen Entschädigung entspricht.</p> <p>C.10.10.3 Beschädigte Sachen</p> <p>Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungs-gemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. C.10.10.2.2 oder Nr. C.10.10.2.3 bei ihm verbleiben.</p> <p>C.10.10.4 Gleichstellung</p> <p>Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.</p> <p>C.10.10.5 Übertragung der Rechte</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.</p> <p>C.10.10.6 Beschädigte Sachen</p> <p>Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen nach C.10.10.2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.</p> <p>C.10.10.7 Besitzerlangung durch den Versicherer</p> <p>Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten C.10.10.1 bis C.10.10.7 entsprechend.</p>
<p>C.10.7.3 Totalschaden</p>		
<p>Im Falle des Totalschadens leistet der Versicherer die Zahlung des Betrages gemäß C.10.5.1, abzüglich des Wertes des Altmaterials.</p>		
<p>C.10.7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert</p>		
<p>Abweichend von C.10.7. 2 und 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert (C.10.7.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn</p>		
<p>a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder</p>		

## C.11 Bauleistungsversicherung (sofern vereinbart)

### C.11.1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

#### C.11.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das zu errichtende Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen) bis zur in der Deklaration genannten Versicherungssumme.

Mitversichert gelten bis zu jeweils 10.000 EUR nachstehende Besondere Baumassnahmen:

- a) Pfahl-, Brunnen- und Senkkastengründung, Baugrundverbesserung;
- b) Baugrubenumschließung (Spundwände, Berliner Verbau, Schlitzwände u.Ä.);
- c) Wasserhaltung;
- d) geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtung.

#### C.11.1.2 Zusätzlich versicherbare Sachen

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind zusätzlich versichert

- a) Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
- b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;
- c) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
- d) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe;
- e) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind;
- f) Altbauten, die nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind;
- g) Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen;
- h) Erdwärmeanlagen.

#### C.11.1.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
- c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- d) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
- e) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- f) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
- g) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- h) Fahrzeuge aller Art;
- i) Akten, Zeichnungen und Pläne;
- j) Gartenanlagen und Pflanzen.

#### C.11.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

##### C.11.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Auftraggeber oder die beauftragten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

##### C.11.2.1.1 Darüber hinaus gelten mitversichert, sofern keine Versicherung über den Teil Sach-All Risks dem Grunde nach möglich ist:

- a) Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile;
- b) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von außergewöhnlichem Hochwasser; ein außergewöhnliches Hochwasser liegt vor, wenn der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden (Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt);
- c) Glasbruchschäden bis Bauende.

##### C.11.2.2 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;
- b) Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind;
- c) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen;

##### C.11.2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) die über den Teil Sach-All Risks dem Grunde nach versichert werden können;
- b) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- c) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist; der Ausschluss gilt nicht für Schäden durch Frost;
- d) durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern;
- e) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung; redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen;
- f) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon von mehr als drei Monaten;
- g) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
- h) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- i) durch innere Unruhen;
- j) durch Streik, Aussperrung und Verfügungen von hoher Hand;
- k) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

- l) durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

#### C.11.3 Versicherte Interessen

##### C.11.3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber).

##### C.11.3.2 Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.

##### C.11.3.3 Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen gemäß Ziffer A.18.

#### C.11.4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche innerhalb Deutschlands.

Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

#### C.11.5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

##### C.11.5.1 Versicherungswert

a) Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.

Ist die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart, so ist deren Versicherungswert der Neuwert.

b) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

c) Nicht berücksichtigt werden

- ca) Grundstücks- und Erschließungskosten;
- cb) Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

##### C.11.5.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

##### C.11.5.3 Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn

a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist;

b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.

<p>C.11.6 Versicherte und nicht versicherte Kosten</p> <p>C.11.6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens</p> <p>Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den</p> <p>a) Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.</p> <p>b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.</p> <p>d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.</p>	<p>c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>ca) Vermögensschäden;</p> <p>cb) Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind;</p> <p>cc) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.</p>	<p>der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen „Baugeräteliste“ in ihrer jeweils neuesten Fassung;</p> <p>eb) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.</p> <p>Damit sind die Kosten für Abschreibungs- und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.</p> <p>f) Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen.</p>
<p>C.11.6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten</p> <p>a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.</p> <p>b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.</p> <p>c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.</p>	<p>C.11.7.2 Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen</p> <p>a) Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für</p> <p>aa) Wagnis und Gewinn;</p> <p>ab) nicht schadenbedingte Baustelleneinkosten;</p> <p>ac) allgemeine Geschäftskosten.</p> <p>Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.</p> <p>b) Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.</p> <p>Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß C.11.7.2 a) aa) bis ac) berücksichtigt.</p> <p>c) Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.</p>	<p>Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.</p> <p>g) Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:</p> <p>ga) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;</p> <p>gb) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;</p> <p>gc) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach C.11.7.2 da) und Lohnnebenkosten nach C.11.7.2 dd);</p> <p>gd) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach C.11.7.2 db) und 2 de) entschädigungspflichtig sind.</p> <p>h) Durch die Zuschläge nach C.11.7.2 de) sind abgegolten:</p> <p>ha) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;</p> <p>hb) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß C.11.7.2 da) berücksichtigt;</p> <p>hc) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß C.11.7.2. dd) sind;</p> <p>hd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;</p> <p>he) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;</p> <p>hf) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;</p> <p>hg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2m Höhe;</p> <p>hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;</p> <p>hi) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.</p>
<p>C.11.6.3 Zusätzliche Kosten</p> <p>a) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten jeweils bis zu 10.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.</p> <p>b) Schadenssuchkosten;</p> <p>c) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird;</p> <p>d) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind.</p>	<p>d) Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen</p> <p>da) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;</p> <p>db) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;</p>	<p>hd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;</p> <p>he) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;</p> <p>hf) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;</p> <p>hg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2m Höhe;</p> <p>hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;</p> <p>hi) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.</p>
<p>C.11.6.3.1 Mitversichert gelten darüber hinaus</p> <p>a) Mehrkosten durch Eil- und Expressfracht;</p> <p>b) Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit;</p>	<p>dc) Zuschläge auf die Beträge gemäß C.11.7.2 d) da) und de), und zwar in Höhe von 100 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;</p> <p>dd) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;</p> <p>de) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten in der Versicherungssumme enthalten sind;</p>	<p>hd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;</p> <p>he) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;</p> <p>hf) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;</p> <p>hg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2m Höhe;</p> <p>hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;</p> <p>hi) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.</p>
<p>C.11.7 Umfang der Entschädigung</p> <p>C.11.7.1 Wiederherstellungskosten</p> <p>a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.</p> <p>Der Zeitwert von Resten und Alteilen wird angerechnet.</p> <p>Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.</p> <p>b) Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.</p>	<p>df) Zuschläge auf die Beträge gemäß C.11.7.2 da) und de), auf Beträge gemäß C.11.7.2 d) dd) jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.</p> <p>e) Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen:</p> <p>ea) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß</p>	<p>C.11.7.3 Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter</p> <p>a) Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen.</p> <p>b) Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag</p>

- ba) bis zu 2.500 EUR in Höhe von 5 Prozent dieses Betrages;
  - bb) von mehr als 2.500 EUR in Höhe von 5 Prozent aus 2.500 EUR zuzüglich 3 Prozent des Mehrbetrages.
- C.11.7.4 Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen
 

Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.
- C.11.7.5 Weitere Kosten
 

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.
- C.11.7.6 Grenze der Entschädigung
 

Grenze der Entschädigung ist jede der Versicherungssummen, maximal jedoch die in der zugrunde liegenden Pauschaldeklaration genannte Entschädigungsgrenze je Schadenfall.
- C.11.7.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
 

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach C.11.7.1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- C.11.7.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
 

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- C.11.7.9 Selbstbehalt
 

Es gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung
- C.11.8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
  - C.11.8.1 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung gemäß Ziffer A.17 Allgemeiner Teil
- C.11.9 Sachverständigenverfahren
  - C.11.9.1 Sachverständigenverfahren gemäß Allgemeiner Teil A.16
- C.11.10 Beginn des Versicherungsschutzes
 

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in C.11.3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- C.11.11 Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes
  - C.11.11.1 Ende des Vertrages
 

Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.
  - C.11.11.2 Ende des Versicherungsschutzes
    - a) Der Versicherungsschutz endet mit der Bezugsfertigkeit oder
    - b) nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
    - c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz.

Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil eines Bauwerkes.

Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.

- C.11.11.3 Ende des Versicherungsschutzes für versicherte Unternehmer

Der Versicherungsschutz eines versicherten Unternehmers endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät.

Für Baustoffe und Bauteile endet der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für die zugehörige Bauleistung; das gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens mit dem in Nummer C.11.11.2 genannten Zeitpunkt.



## Teil D: Haftpflichtversicherung

### D.1 Bedingungstechnik und Risikozuordnung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf betriebliche Haftpflichtrisiken des Versicherungsnehmers, bestehend aus dem allgemeinen Betriebshaftpflichtrisiko, dem Produkthaftpflichtrisiko, dem Umwelthaftpflicht- sowie Umweltschadensrisiko, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

Der Versicherungsschutz für das allgemeine Betriebshaftpflichtrisiko richtet sich nach den Bestimmungen der D.2 bis D.13. Ferner gilt Teil A (Allgemeine Bestimmungen zur Basler Autohauspolice).

D.1.2 Unter den Versicherungsschutz für das allgemeine Betriebshaftpflichtrisiko fällt, was weder unter die Definition des Produkthaftpflichtrisikos gemäß D.1.2, noch unter die Definition des Umwelthaftpflichtrisikos gemäß D.1.3 sowie nicht unter die Definition des Umweltschadensrisikos fällt gemäß D.1.4 und D.1.5 fällt.

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko richtet sich nach den Bestimmungen der D.2 bis D.13. sowie nach D.14. Ferner gilt Teil A (Allgemeine Bestimmungen zur Basler Autohauspolice).

D.1.3 Unter die Versicherung des Produkthaftpflichtrisikos fallen Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen, nachdem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht hat, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

D.1.4 Der Versicherungsschutz für das Umwelthaftpflichtrisiko richtet sich nach den Bestimmungen der D.2 bis D.13 sowie nach D.15. Ferner gilt Teil A (Allgemeine Bestimmungen zur Basler Autohauspolice).

D.1.5 Unter die Versicherung des Umwelthaftpflichtrisikos fallen Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Nicht unter die Versicherung des Umwelthaftpflichtrisikos, sondern unter die Versicherung des Produkthaftpflichtrisikos gemäß D.1.2 fallen allerdings Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen, nachdem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht hat, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat (Produkthaftpflicht).

Nicht unter den Versicherungsschutz des Umwelthaftpflichtrisikos fallen Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

Der Versicherungsschutz für das Umweltschadensrisiko richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der D.16 dieses Vertragsteils. Ferner gilt Teil A.

Der Versicherungsschutz für das Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerkrisiko richtet sich nach den

Bestimmungen der D.2 bis D.14 sowie nach D.19. Ferner gilt Teil A.

### D.2 Gegenstand der Versicherung

D.2.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

D.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für reine Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personenschäden noch Sachschäden entstanden sind.

D.2.3 Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche aus:

D.2.3.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen sofern Sie nicht durch die Ziffer D.1.3 und D.1.4 abgedeckt sind.

D.2.3.2 Schäden durch Umwelteinwirkung sofern Sie nicht zusätzlich vereinbart wurden und im Versicherungsschein genannt werden;

D.2.3.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

D.2.3.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

D.2.3.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

D.2.3.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

D.2.3.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

D.2.3.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung,

Auskunfterteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten;

D.2.3.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

D.2.3.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (vgl. jedoch D.2.5).

D.2.4 – entfällt –

D.2.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von Sachen im nachfolgend beschriebenen Umfang, wobei derartige Schäden wie Sachschäden behandelt werden:

D.2.5.1 Abhandenkommen von Schlüsseln

Mitversichert ist, auch abweichend von D.2.5 und D.12.11, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen, sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

D.2.6 Abhandenkommen von Flüssigkeiten oder Gasen (sog. Medienverluste)

Mitversichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche, die wegen des Austretens von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten, gewarteten oder reparierten Behälter (auch Rohrleitungen etc.) mangelhaft sind.

D.2.7 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher. Ausgenommen sind: Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, ist eine Ersatzpflicht aus diesem Vertrag ausgeschlossen.

Für den Inhalt von Kraftfahrzeugen gilt die Spezialklausel nach D.19.3.

### D.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter der Versicherungsnehmer und solcher Personen, die sie zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe oder von Teilen derselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft; sämtlicher übriger Betriebsangehörigen einschließlich eingegliedeter Leiharbeiter und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die Versicherungsnehmer verursachen; der Betriebsärzte, solcher Personen, denen Unternehmerpflichten i.S. v. § 15 (1) Abs. 1 SGB VII übertragen wurden, von Fachkräften für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (vgl. SGB VII) und Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen, für Verrichtungen jeweils in dieser Eigenschaft.

Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätspersonal besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste Hilfe-Leistungen für betriebsfremde Personen inner- und außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht; freier Mitarbeiter für Schäden, die diese in Ausübung von Tätigkeiten im Interesse des Versicherungsnehmers verursachen. Versicherungsschutz im Rahmen und im Umfang dieses Vertrages besteht nur insoweit, als Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung nicht erlangt werden kann.

Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen vorstehend genannten Personenkreise aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Alle im Rahmen dieses Vertrages bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen finden auch auf die mitversicherten (natürlichen) Personen sinngemäße Anwendung.

## D.4 Versichertes Risiko

- D.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers.
- D.4.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.
- D.4.3 Ohne besondere Vereinbarung mitversichert sind alle aus der Betriebsbeschreibung (D.4.1.) ableitbaren, betriebsüblichen oder branchenüblichen Risiken (Nebenrisiken), insbesondere aus:
- D.4.3.1 Eigentum und Besitz sowie der Ausübung des Betriebes auf allen in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen, rechtlich nicht selbstständigen Betriebsstätten des Versicherungsnehmers.
- Betriebsstätten sind Haupt-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Läger, Verkaufsstätten, Montagestätten und sonstige Betriebsstätten.
- Nicht dazu gehören rechtlich selbstständige Unternehmen. Diese sind ausdrücklich mitzuversichern und im Versicherungsschein zu nennen. (Mitversicherte Firmen; Neugründungen).
- D.4.3.2 der Auslieferung bestellter Waren;
- D.4.3.3 der Durchführung von Geschäftsreisen und Arbeiten auf fremden Grundstücken, wie Beratungen, Präsentationen, Montagen, Kundendienst usw.;
- D.4.3.4 der Teilnahme an Messen und Ausstellungen;
- D.4.3.5 der Beauftragung von Subunternehmern. Die Haftpflicht des Subunternehmers selbst ist nicht versichert;
- D.4.3.6 der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften (vgl. hierzu auch D.13);
- D.4.3.7 Eigentum, Leasing, Pacht, Miete, Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung an Dritte.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten, nicht jedoch bei unterirdischen Arbeiten größeren Umfangs, wie Bau von Tunnels etc..
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand; der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- D.4.3.8 Betriebs- und Betriebsteilveranstaltungen aller Art (wie Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen usw.) innerhalb und außerhalb der Betriebsräume
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;
- D.4.3.9 Einrichtung und Unterhaltung betrieblicher Sportabteilungen und sonstiger Freizeitgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen, Geräten an diese.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssport- und Freizeitgemeinschaften sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;
- D.4.3.10 Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheimen, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden;

- D.4.3.11 Sanitätsstationen und der Verwendung von medizinischen Apparaten und Geräten sowie aus der Beschäftigung von Betriebsärzten und Sanitätspersonal.
- D.4.3.12 Sicherheitseinrichtungen (z. B. Werksfeuerwehr);
- D.4.3.13 Besitz, Unterhaltung, Betrieb und Verwendung von
- D.4.3.13.1 Garagen und Parkplätzen,
- D.4.3.13.2 Zapfstellen, Tankanlagen und Kraftfahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch Betriebsangehörige und gelegentlich auch durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gelten die Regelungen des D.15;
- D.4.3.13.3 auf dem Betriebsgrundstück befindlichen Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen sowie nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
- D.4.3.13.4 Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen,
- D.4.3.13.5 Werbeeinrichtungen, Verkaufsstellen,
- D.4.3.13.6 giftigen, feuergefährlichen und explosiblen Stoffen. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gelten die Regelungen des D.15;
- D.4.3.14 dem Vorhandensein elektrischer Hoch- und Niederspannungsanlagen und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe von elektrischer Energie;
- D.4.3.15 der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Produktvorführungen;
- D.4.3.16 dem erlaubten Besitz und dem Überlassen von Schusswaffen und Munition an Betriebsangehörige für dienstliche Zwecke und aus dem dienstlichen Gebrauch der Waffen (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen);
- D.4.3.17 aus Planungstätigkeit auch für Bauten oder Teile von Bauten, die nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden. Ausgeschlossen bleiben reine Vermögensschäden (vgl. D.2.2) sowie Planungs-/Objekt-Schäden (vgl. D.12.7).

## D.5 Risikoveränderungen

- D.5.1 Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- D.5.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelt-haftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer A.12 kündigen.
- D.5.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, soweit es sich nicht um im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich ausgeschlossene Risiken handelt, und zwar nach folgender Maßgabe:
- D.5.3.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- D.5.3.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen.
- D.5.3.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungs-

schutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- D.5.3.4 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu dem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- D.5.3.5 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Prämie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- D.5.3.6 Neugründung, der Erwerb oder der Erwerb eines Anteils von rechtlich selbstständigen Unternehmen gilt nicht als Erhöhung oder Erweiterung des versicherten Risikos oder als Eintritt eines neuen Risikos. Siehe hierzu jedoch die besonderen Vorsorgebestimmungen gemäß D.6 (Mitversicherte Firmen/Neugründungen).
- D.5.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer D.5.3.1 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## D.6 Mitversicherte Firmen / Neu gegründete oder hinzukommende Firmen im Inland;

### D.6.1 Mitversicherte Firmen

Sofern vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf andere rechtlich selbstständige Betriebe (Firmen).

Mitversicherte Firmen sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt. Alle im Rahmen dieses Vertrages bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen finden auch auf die mitversicherten Firmen sinnngemäße Anwendung. Die Geschäftsführung dieses Vertrages für die mitversicherten Firmen erfolgt durch den Versicherungsnehmer.

Neu gegründete oder hinzukommende Firmen im Inland

### D.6.2 Für nach Abschluss der Versicherung

neu gegründete rechtlich selbstständige Unternehmen im Inland, an denen der Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Firmen eine Beteiligung von insgesamt mehr als 50 Prozent halten, besteht vorläufiger Versicherungsschutz vom Zeitpunkt ihrer Gründung an.

durch den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Firmen neu erworbene Beteiligungen an rechtlich selbstständigen Unternehmen im Inland in Höhe von insgesamt mehr als 50 Prozent, besteht vorläufiger Versicherungsschutz von dem Zeitpunkt an, ab dem die Beteiligung insgesamt mehr als 50 Prozent beträgt.

Diese Regelung gilt – unbeschadet aller bestehenden Ausschlussbestimmungen und Abgrenzungen im Rahmen dieses Vertrages – unabhängig davon, ob die Geschäftstätigkeit des neuen Unternehmens von einer diesem Vertrag bereits zugrundeliegenden Betriebsbeschreibung erfasst wird oder nicht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, neue Unternehmen gemäß Nr. D.6.2.1 a) und D.6.2.1 b) dem Versicherer nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige oder kommt eine Prämienvereinbarung nicht rechtzeitig zustande, entfällt der vorläufige Versicherungsschutz rückwirkend. Die Bestimmungen über den Eintritt eines neuen Risikos im Sinne von D.2.2 finden sinnngemäße Anwendung.

Für diese Unternehmen anderweitig bestehende Versicherungen gehen dieser Versicherung vor.

## D.7 Geltungsbereich/Auslandsschäden

D.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im In- und Ausland vorkommender Versicherungsfälle nach jeweils geltendem Recht. Als Inland im Sinne dieses Vertrages gilt bei allen Bestimmungen immer das staatsrechtliche Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

D.7.2 Für in den USA und Kanada vorkommende Versicherungsfälle besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Schäden

D.7.2.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

D.7.2.2 durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die in diese Länder gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen.

Wegen der Anrechnung der Kosten auf die Versicherungssumme und des Ausschlusses von Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter gelten die Regelungen in den D.8.5 und D.12.2

D.7.3 Die Höhe der Selbstbeteiligung entnehmen Sie der Deklaration (Teile G und H dieser Bedingungen).

## D.8 Versicherungsfall; Begrenzung der Leistung; zeitliche Begrenzung; Nachhaftung

Sofern für bestimmte Risiken oder Schäden nicht anders geregelt, gelten folgende Bestimmungen:

### D.8.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

D.8.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

D.8.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

D.8.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

D.8.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden grundsätzlich nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Bei in den USA und in Kanada eintretenden Versicherungsfällen werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten jedoch als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

D.8.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

D.8.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

D.8.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### D.8.9 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfasst die Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetreten sind. Unberührt bleiben die sonstigen vertraglichen Anzeigepflichten.

### D.8.10 Nachhaftung

Für den Fall der vollständigen und dauernden Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung (d. h. für den Fall des vollständigen und dauernden Risikowegfalls und nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) besteht für Versicherungsfälle, die danach noch eintreten könnten, eine Nachhaftungsversicherung für die Dauer von jeweils einem Jahr für jedes volle Versicherungsjahr, in welchem dieser Vertrag einschließlich dieser Haftpflichtversicherung bestanden hat, höchstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren.

Für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung gelten die besonderen Regelungen in den D.15, D16.

## D.9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Die allgemeinen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sind im Teil A.10 geregelt.

Bezug genommen wird insbesondere auf die Regelung unter A.10.1 bis A.10.3 (Obliegenheiten vor des Versicherungsfalles) sowie auf A.10.4.1, die „Allgemeinen Regelungen“ bezüglich Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles unter A.10.4.2.1 sowie die speziellen Obliegenheiten für den Teil D (Haftpflichtversicherung) gem. A.10.4.2.1.2 und die dort wiedergegebenen Regelungen D.5 (Risikoänderungen) sowie D.9 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) mit D.9.1 bis D.9.1. Ferner wird auf die Regelungen über die Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung (A.10.5) verwiesen.

D.9.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers für die besonderen Bedingungen der Haftpflichtversicherung

D.9.1.1 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

D.9.1.2 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die

Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweisicherungsverfahrens.

D.9.1.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

D.9.1.4 Kommt es zum Prozess über einen Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

D.9.1.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

D.9.1.6 Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufnahme oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht, auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter D.9.3 bis D.9.5 finden entsprechende Anwendung.

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

## D.10 Versehenklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder gibt er eine unrichtige Anzeige ab oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist.

Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, auf Grund dessen eine Prämie zu entrichten ist, muss diese rückwirkend von dem Zeitpunkt an gezahlt werden, zu dem dieser Umstand eingetreten ist.

Die Versehenklausel gilt nicht

für die Versicherung des Umwelthaftpflichtrisikos gemäß D.15.3 soweit es sich um die Anzeigepflicht für UmweltHG-Anlagen handelt;

für die Anzeigepflichten im Rahmen der Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Firmen gemäß D.6.2;

## D.11 Umfang des Versicherungsschutzes

D.11.1 Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers

D.11.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung

des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

D.11.1.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

D.11.1.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

D.11.1.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

D.11.2 Versicherungssummen, Summenbegrenzungen, Jahreshöchstersatzleistungen, Summenkumulklausel

D.11.2.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

D.11.2.2 Es gelten die im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder Deklarationen vereinbarten Versicherungssummen und Summenbegrenzungen.

D.11.3 Jahresmaximierung:

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt, sofern nicht anders vereinbart, insgesamt höchstens das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen oder Summenbegrenzung.

D.11.3.1 Die Zuordnung der Leistungen zum Versicherungsjahr erfolgt zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles entsprechend der für den jeweiligen Schaden maßgeblichen Versicherungsfalldefinition.

D.11.3.2 Beruhen ein nach den Bedingungen zur Versicherung des Umwelthaftpflichtrisikos gedeckter Versicherungsfall – einschließlich Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß D.15.4 – und ein nach den Bedingungen zur Versicherung des Betriebs- und Produkthaftpflichtrisikos gedeckter Versicherungsfall auf derselben Ursache oder auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

D.11.4 Selbstbeteiligungen

D.11.4.1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die in diesen Bedingungen vorgesehene oder im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder Deklarationen besonders vereinbarte, vom Versicherungsnehmer zu tragende Selbstbeteiligung gekürzt.

## D.12 Ausschlüsse; nicht versicherte Tatbestände; Abgrenzungen des Versicherungsschutzes; zusätzliche Einschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

D.12.1 – entfällt –

D.12.2 Vorsatz

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

D.12.2.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder
- sonstige Leistungen erbracht haben.

D.12.3 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

D.12.4 Vertragserfüllung

Ansprüche im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung, auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung);

D.12.5 Ansprüche aus Dienst- u. Arbeitsverhältnissen und Tumultschadengesetzen

Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB; 63 HGB; 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ord., des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen;

D.12.6 Schäden am eigenen Produkt

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben;

D.12.7 Planungs-/Objektschäden

Ansprüche wegen Schäden und Mängeln an Gebäuden, Anlagen, Anlagenteilen und sonstigen Sachen, die vom Versicherungsnehmer geplant oder konstruiert worden sind;

D.12.8 Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

D.12.9 Abweichend hiervon gilt jedoch:

D.12.9.1 Versicherungsschutz besteht für die vom Versicherungsnehmer durch eine schriftlichen Vereinbarung vor Eintritt des Versicherungsfalles übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners und sonstiger Dritter, soweit es sich nicht um Produkthaftpflicht- (vgl. D.1.2) oder Umweltschäden (vgl. D.1.3) handelt;

D.12.9.2 Versicherungsschutz besteht für die der Deutsche Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers. Nicht versichert ist jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung;

D.12.9.3 Versicherungsschutz besteht für die vom Versicherungsnehmer im Rahmen von sog. Gestattungs- und Einstellungsverträgen übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners oder Dritter;

D.12.9.4 Schiedsgerichtsklausel

Unterwirft sich der Versicherungsnehmer einer Schiedsgerichtsvereinbarung, verzichtet der Versicherer dann auf den Einwand der Ziffer D.12.8, wenn Verfahrensordnungen der Internationalen Handelskammer in Paris, der Handelskammern von Genf, Stockholm, Zürich, Wien oder des deutschen schiedsgerichtlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 – 1048 ZPO zu Grunde liegen, die Entscheidung durch drei Schiedsrichter sichergestellt ist, der Versicherungsnehmer die Einleitung des konkreten Schiedsverfahrens unverzüglich anzeigt und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht.

D.12.9.5 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte in Fällen einfacher oder leichter Fahrlässigkeit, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht.

D.12.9.6 Der Versicherer wird keine Einwände erheben wenn der Versicherungsnehmer gegenüber seinem Abnehmer in einer schriftlichen Vereinbarung vor Eintritt des Versicherungsfalles auf dessen Wareingangskontrolle bzw. dessen Prüf- und Rügepflichten nach §§ 377 HGB oder entsprechender ausländischer Bestimmungen verzichtet;

D.12.9.7 – entfällt –

D.12.9.8 Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen haftpflichtig wäre.

D.12.10 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im In- und Ausland

D.12.10.1 Ansprüche gegen Betriebsangehörige gemäß D.3.2 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt. Dieser Ausschluß gilt jedoch nicht für die Prüfung der Haftpflichtfrage und die Abwehr unberechtigter Ansprüche (vgl. D.11.1.1).

D.12.10.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch darüber hinausgehende Ansprüche sowie Regreßansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen;

<p>D.12.11 Mietsachschäden, Verwahrungsschäden etc.</p> <p>Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, sowie Schäden an Kommissionsware und an Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken übernommen hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>	<p>sofern gelieferte Erzeugnisse oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit solchen Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer vorhersehbar war oder sein konnte. Bei Schäden an Kernanlagen gilt dies nur für den Sachschaden an der Anlage selbst, nicht für Folgeschäden, die über den unmittelbaren Schaden an der Kernanlage hinausgehen (Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall);</p>	<p>D.12.15.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von einem Wasserfahrzeug verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>Besteht nach den Bestimmungen D.12.4.1 und D.12.4.2 für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p>
<p>Sind die Voraussetzungen dieses Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.</p>	<p>D.12.13 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p>	<p>Eine Tätigkeit der genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>
<p>D.12.12 Diese Ausschlüsse gelten jedoch nicht für die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an:</p>	<p>D.12.13.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer D.12.14 benannten Personen gegen die Mitversicherten,</p>	<p>D.12.15.3 Luft-/Raumfahrzeuge</p>
<p>D.12.12.1 für betriebliche Zwecke gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer;</p>	<p>D.12.13.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,</p>	<p>Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p>
<p>D.12.12.2 für betriebliche Zwecke gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen durch andere Ursachen als Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung sowie Glasschäden;</p>	<p>D.12.13.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.</p>	<p>Nicht versichert ist die Haftpflicht</p>
<p>D.12.12.3 anlässlich von Dienstreisen gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen einschließlich deren Ausstattung. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden;</p>	<p>D.12.13.4 Versichert gelten Haftpflichtansprüche gemäß D.12.12.1 und D.12.12.2 des Mit-VN, der nur Gebäudeeigentümer ist und nicht D.12.14 entspricht und nicht wirtschaftlich mit dem Versicherungsnehmer verbunden ist in Form von Mitarbeit beim Versicherungsnehmer und / oder Beteiligung am Versicherungsnehmer.</p>	<p>a) aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;</p>
<p>D.12.12.4 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und sonstigen Gerätschaften und Einrichtungen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf fremden Grundstücken kurzfristig geliehen, nicht jedoch gemietet hat. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge Transports, Schäden durch Abnutzung und Verschleiß sowie Vermögensfolgeschäden.</p>	<p>D.12.14 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p>	<p>b) aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen, und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und Insassen als auch wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.</p>
<p>D.12.12.5 Nicht versichert sind bei D.12.12.1 bis D.12.12.4 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.</p>	<p>D.12.14.1 aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p> <p>Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).</p>	<p>D.12.15.4 Versicherungsschutz für nicht Versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Hub- und Gabelstapler</p>
<p>D.12.12.5.1 Soweit zugunsten des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz durch andere Teile dieses Vertrages oder durch andere Versicherungsverträge (insbesondere Sachversicherungen) besteht, geht dieser vor;</p>	<p>D.12.14.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p>	<p>Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Gebrauch</p>
<p>D.12.12.6 Strahlenrisiken</p> <p>Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen).</p> <p>Eingeschlossen ist jedoch</p>	<p>D.12.14.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p>	<p>– von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.</p>
<p>D.12.12.6.1 die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von nicht deckungsvorsorgepflichtigen Stoffen, Geräten und Anlagen.</p>	<p>D.12.14.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p>	<p>Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;</p>
<p>Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen genetischer Schäden, sowie Ansprüche aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben, soweit es sich um die Folgen von Personenschäden handelt;</p>	<p>D.12.14.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p>	<p>– aller Kraftfahrzeuge mit einer zul. Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;</p> <p>– aller Gabelstapler und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer zul. Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.</p>
<p>D.12.12.6.2 die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die im Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen,</p>	<p>D.12.14.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;</p> <p>zu Ziffer D.12.12 und Ziffer D.12.13:</p> <p>Die Ausschlüsse unter Ziffer D.12.12 und Ziffer D.12.13.2 bis D.12.13.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>	<p>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder von Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören;</p>
	<p>D.12.15 Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge</p> <p>Nicht versichert ist die Haftpflicht:</p>	
	<p>D.12.15.1 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;</p>	

	<p>baubetrieb (i.S.d. § 114 BBodMG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidexplosionen sowie Kohlenstaubexplosionen;</p>	<p>D.12.22 – entfällt –</p> <p>D.12.23 – entfällt –</p> <p>D.12.24 Asbest</p> <p>Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p>
<p>D.12.15.5 AKB-Deckung</p> <p>Mitversichert ist der Gebrauch von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen durch den Versicherungsnehmer, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb von Betriebsgrundstücken oder innerhalb von Baustellen, nicht aber auf rein öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherungsbedingungen gemäß Teil E der Besonderen Bedingungen</p>	<p>D.12.18 Veränderung der Grundwasserhältnisse</p> <p>Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;</p> <p>D.12.19 Arzneimittel</p> <p>Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.</p>	<p>D.12.25 Gen-Ausschluss</p> <p>D.12.25.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) gentechnische Arbeiten,</li> <li>(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),</li> <li>(3) Erzeugnisse, die Bestandteile aus GMO enthalten, aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.</li> </ol>
<p>D.12.15.6 Fuhrunternehmen</p> <p>Mitversichert bleibt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Fuhrunternehmen, sofern der Versicherungsnehmer nicht selbst Halter oder Eigentümer des Kraftfahrzeugs ist. Die Haftpflicht des Fuhrunternehmers selbst bleibt ausgeschlossen.</p>	<p>D.12.20 Politische Gefahren, Naturgewalten</p> <p>Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p>	<p>D.12.26 Zusätzlicher Einschluss:</p> <p>D.12.26.1 Altölentsorgungskosten</p> <p>D.12.26.2 Gegenstand der Versicherung:</p> <p>Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Basler Autohaus-Police für Schäden, die aus der Lieferung von nicht aufbereiteten gebrauchten Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle aus dem Kfz-Bereich (Altöl) an ein Unternehmen der Altölsammlung (Sammler) resultieren.</p>
<p>D.12.15.7 Luftfahrzeugrisiken/Luftfahrtproduktisiko</p> <p>Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;</p>	<p>D.12.21 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;</li> <li>b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;</li> <li>c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.</li> </ol>	<p>Versichert sind somit Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Ladung des Fahrzeuges des Sammlers (Sammelfahrzeug) durch abgegebene Altöle der Versicherungsnehmerin so verunreinigt (kontaminiert) wird, dass eine Wiederaufbereitung nach den § 5 a) Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) vom 27.08.1986 und § 3 Satz 1 Altölverordnung (AltöV) unzulässig ist.</p> <p>Dies ist dann der Fall, wenn die Ladung im Sammelfahrzeug höhere als die in § 3 Satz 1 AltöV festgelegten Grenzwerte aufweist.</p> <p>Der § 3 Satz 1 AltöV lautet wie folgt: „Altöle dürfen nicht aufbereitet werden, wenn sie mehr als 20 mg PCB/kg, bestimmt als 4 mg PCB/kg nach dem in Anlage 1 festgelegten Untersuchungsverfahren oder mehr als 2 g Gesamthalogen/kh enthalten.“</p>
<p>D.12.15.8 Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;</p>	<p>d) Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.</p>	<p>D.12.26.3 Ersatzleistung:</p> <p>Ersetzt werden die Mehrkosten, die von dem Sammler aufgewendet werden müssen, um den verunreinigten Inhalt des Sammelfahrzeuges als Sondermüll zu entsorgen (Altölentsorgungskosten). Mehrkosten in diesem Sinne sind Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.</p>
<p>D.12.15.9 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Luft- oder Raumfahrzeugteilen; und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;</p>	<p>Dieser Tätigkeitsschaden-Ausschluss gemäß Ziffern D.12.21 a) bis D.12.21 c) gilt jedoch nicht für die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur und dgl.) entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>	<p>D.12.26.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden aus den Ursachen nach dem versicherten Gegenstand gemäß Ziffer D.12.26.2, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.</p>
<p>D.12.16 Auflagenklausel</p> <p>Ansprüche die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend;</p>	<p>e) Die Ausschlussbestimmungen der Ziff.D.12.3 (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. D.12.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.</p>	<p>D.12.26.5 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse:</p> <p>D.12.26.5.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf in der Bundesrepublik Deutschland vorkommende Schadenereignisse.</p>
<p>D.12.17 Bergschäden</p> <p>Ansprüche wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBodMG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör, ferner wegen Schäden beim Berg-</p>	<p>f) Ausgeschlossen bleiben zudem Ansprüche wegen Beschädigung und daraus resultierende Folgeschäden von solchen Sachen, die dem Versicherungsnehmer zu Lohnarbeiten überlassen worden sind (z. B. Lohnveredelung oder Verpackung).</p>	<p>D.12.26.5.2 Kein Versicherungsschutz wird gewährt, wenn Altöl von anderen Gewerbetreibenden durch die Versicherungsnehmerin mitgesammelt und entsorgt wird.</p> <p>D.12.26.5.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden.</p> <p>D.12.26.5.4 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn</p>

die Versicherungsnehmerin entgegen § 4 AltöV die gebrauchten Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle nicht getrennt von sonstigen Altölen, Stoffen, oder Abfällen in deutlich gekennzeichneten Behältern lagert, oder wenn die Versicherungsnehmerin Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle mit anderen Stoffen oder Abfällen vermischt;

die Versicherungsnehmerin es unterlässt, von dem an den Sammler abgegebenen Altöl die gemäß § 5 AltöV vorgeschriebenen Proben zu entnehmen und so lange aufzubewahren bis fest steht, dass die Altöle ordnungsgemäß entsorgt werden können, d. h. eine Zurückweisung des Altöls durch den Wiederaufbereiter nicht mehr erfolgen kann und die Notwendigkeit einer Entsorgung als Sondermüll auszuschließen ist;

die Versicherungsnehmerin sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen/Verfügungen im Zusammenhang mit dem Lagern und der Abgabe von Altöl hält.

#### D.12.26.5.5 Versicherungssumme:

Die Ersatzleistung für Altölentsorgungskosten entnehmen sie der beigefügten Deklaration.

### D.13 Arbeits- und Liefergemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien oder ähnlichen Zweckgemeinschaften (nachfolgend: ARGE) gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an einer ARGE, besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die sich aus dem Innenverhältnis zwischen den Partnern ergebende gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

Wird über das Vermögen von Partnerfirmen ein Vergleichs- bzw. Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, erhöht sich die ersatzpflichtige Quote um den Anteil der nicht zu erlangenden Entschädigung, welcher der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Rest-ARGE entspricht.

### D.14 Besondere Bestimmungen zur Versicherung des erweiterten Produkthaftpflichtrisikos

#### D.14.1 Gegenstand der Versicherung

D.14.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

D.14.1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Teil D.12.21 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführungen der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von  
– Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;  
– Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

#### D.14.2 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer D.14.4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigebliedenheiten.

#### D.14.3 Vorumsätze

Für Ansprüche nach Ziffer D.14.4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

#### D.14.4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

D.14.4.1 Personen- oder Sachschäden auf Grund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Teil D.2.1, D.2.3, D.12.4 – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.

D.14.4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

D.14.4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer D.14.4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil D.2.2 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil D.2.1, D.2.2, D.12.4 – für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.

D.14.4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

D.14.4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Teil D.14.1 oder Teil D.14.4.1 besteht;

D.14.4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

D.14.4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadensbeseitigung (siehe aber Teil D.14.5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;

D.14.4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Teil D.14.5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

D.14.4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

#### D.14.4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

D.14.4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Teil D.14.4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil D.2.2 infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil D.2.1, D.2.2, D.12.4 – für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.

D.14.4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

D.14.4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

D.14.4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadensbeseitigung (siehe aber Teil D.14.5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;

D.14.4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Teil D.14.5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

#### D.14.4.4 Aus- und Einbaukosten

<p>D.14.4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Teil D.14.4.4.2 und Teil D.14.4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil D.2.2 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.</p> <p>Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.</p> <p>Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil D.2.1, D.2.2, D.12.4 – für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.</p>	<p>D.14.4.4.5 Aus- und Einbaukosten bei Einzelteileaustausch und Reparaturkosten (Gilt nur sofern vereinbart).</p> <p>In Erweiterung zu Teil D.14.4.4.1 – Teil D.14.4.4.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen</p> <p>D.14.4.4.5.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukten Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);</p> <p>D.14.4.4.5.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;</p> <p>D.14.4.4.5.3 Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukten Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind. Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Teil D.14.4.4.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neu- gelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.</p>	<p>ten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer D.14.1 oder D.14.4.1 besteht;</p> <p>D.14.4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;</p> <p>D.14.4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadensbeseitigung;</p> <p>D.14.4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;</p> <p>D.14.4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;</p>
<p>D.14.4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen</p> <p>D.14.4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.</p>	<p>D.14.4.4.4 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziffern D.14.4.4.2, D.14.4.4.3 und D.14.4.4.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne der Ziffer D.14.4.4.5.2 und D.14.4.4.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.</p>	<p>D.14.4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer D.14.4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer D.14.4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer D.14.4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgehenden Ziffer D.14.4.2 ff. gewährt.</p>
<p>D.14.4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.</p>	<p>D.14.4.4.6 Schäden durch mangelhafte Maschinen</p> <p>D.14.4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer D.14.4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil D.2.2 infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.</p>	<p>D.14.4.6 Prüf- und Sortierkosten (gilt nur sofern vereinbart)</p> <p>Besteht Versicherungsschutz nach den vorgehenden Ziffer D.14.4.2 ff., gilt:</p> <p>D.14.4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer D.14.4.6.2 und D.14.4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und auf Grund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte dienach den Ziffer D.14.4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.</p>
<p>D.14.4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer D.14.4.4.1 – und insoweit abweichend von Teil D.2.2 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.</p>	<p>D.14.4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen</p>	<p>D.14.4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren von überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.</p>
<p>D.14.4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn</p> <p>D.14.4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst einbaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;</p>	<p>D.14.4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestell-</p>	<p>D.14.4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffer D.14.4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach Ziffer D.14.4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer D.14.4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zer-</p>
<p>D.14.4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Teil D.14.4.4.1 bis Teil D.14.4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;</p> <p>D.14.4.4.4.3 Teil D.14.5.2.8 eingreift.</p>		



<p>störung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, daß die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.</p> <p>Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer D.14.4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer D.14.4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.</p> <p>D.14.4.6.4 Ausschließlich für die in Ziffer D.14.4.6.2 und D.14.4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer D.14.4.6.1 – und insoweit abweichend von Teil D.2.2 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.</p> <p>D.14.4.6.5 Auf Ziffer D.14.5.2.8 wird hingewiesen.</p> <p>Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder auf Grund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen von Abs. 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefährübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.</p>	<p>D.14.5.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer D.12.6;</p> <p>D.14.5.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;</p> <p>D.14.5.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.</p> <p>Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;</p> <p>D.14.5.2.6 Ansprüche aus – Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; – Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;</p> <p>D.14.5.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Teil D.2.2, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.</p> <p>D.14.5.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer D.14.4.2.2.3, D.14.4.3.2.2, D.14.4.4 und – soweit vereinbart – Ziffer D.14.4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Verrichtungskosten im Rahmen der Ziffer D.14.4.2.2.4 und D.14.4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.</p> <p>Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, an Endverbraucher belieferte Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.</p>	<p>D.14.6.2.4 Ziffer D.14.4.5.2.1 bis D.14.4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer D.14.4.5 genannten Sachen;</p> <p>D.14.6.2.5 Ziffer D.14.4.5.2.6 in den für Ziffer D.14.4.2 bis D.14.4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer D.14.4.5.2.6 in Zusammenhang steht;</p> <p>D.14.6.2.6 Ziffer D.14.4.6 in den für Ziffer D.14.4.2 bis D.14.4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer D.14.4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.</p> <p>D.14.6.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle – aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder – aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Ziffer D.14.6.2.3 findet in soweit keine Anwendung.</p>
<p><b>D.14.5. Risikoabgrenzungen</b></p>		<p><b>D.14.7. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/ neue Risiken</b></p>
<p>D.14.5.1 Nicht versichert sind</p>		<p>D.14.7.1 Der Versicherungsnehmer hat – wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions oder Tätigkeitsumfanges (Teil D.5.1), – Risiken, die nach Abschluß der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Teil D.5.3.6) zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Teil D.5.3.1 und D.5.3.2 – unverzüglich anzuzeigen.</p>
<p>D.14.5.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer D.14.4 ausdrücklich mitversichert sind, – auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; – wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können; – wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; – auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; – auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; – wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen</p> <p>Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;</p>		<p>D.14.7.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die genannten Selbstbehalte in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte der in der Deklaration aufgeführten Selbstbehalte.</p>
<p>D.14.5.1.2 im Rahmen der Versicherungen gem. Ziffer D.14.4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffer D.14.4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.</p>		<p><b>D.14.8. Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen</b></p> <p>Werden gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen verwendet im Zusammenhang mit – Laser- oder Maserstrahlen oder – sonstigen energiereichen ionisierenden Strahlen, ohne dass dies vom Versicherungsnehmer vorhersehbar war oder sein konnte, so wird sich der Versicherer nicht auf Teil D.12.12.6 berufen.</p> <p>Dies gilt nicht für Schäden, – die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen – die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.</p> <p>Die Ausschlussbestimmungen des Teil D.2.3.2 finden insoweit keine Anwendung.</p>
<p>D.14.5.2 Ausschlossen vom Versicherungsschutz sind</p>		<p><b>D.14.9. Mängelbeseitigungsnebenkosten</b></p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zweck der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.</p> <p>Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.</p>
<p>D.14.5.2.1 Ansprüche aus Garantien oder auf Grund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer D.14.4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefährübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang ein zu stehen hat;</p>		<p><b>D.14.10. Verlängerung der Verjährungsfrist</b></p> <p>Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen auf höchstens drei Jahre, wird</p>
<p>D.14.5.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);</p>		
<p>D.14.5.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer D.12.6;</p>		
<p>D.14.5.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;</p>		
<p>D.14.5.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.</p>		
<p>D.14.5.2.6 Ansprüche aus – Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; – Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;</p>		
<p>D.14.5.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Teil D.2.2, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.</p>		
<p>D.14.5.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer D.14.4.2.2.3, D.14.4.3.2.2, D.14.4.4 und – soweit vereinbart – Ziffer D.14.4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Verrichtungskosten im Rahmen der Ziffer D.14.4.2.2.4 und D.14.4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.</p>		
<p>D.14.5.2.9 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);</p>		
<p>D.14.5.2.10 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer D.12.6;</p>		
<p>D.14.5.2.11 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;</p>		
<p>D.14.5.2.12 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.</p>		

der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmungen – Teil D.12.8 – verzichten.

## **D.15 Besondere Bestimmungen zur Versicherung des Umwelthaftpflichtrisikos**

### **D.15.1 Gegenstand der Versicherung**

D.15.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden gemäß D.2.1 durch Umwelteinwirkung im Sinne von D.1.3

D.15.1.2 Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Ferner besteht Versicherungsschutz für Ansprüche nach § 14 BImSchG und § 906 BGB. Ausgeschlossen bleiben Schäden und Ansprüche, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt oder in Kauf genommen wurden, auch wenn dies nicht als rechtswidrig anzusehen ist.

### **D.15.2 Versichertes Risiko**

D.15.2.1 Versicherungsschutz besteht für Umwelteinwirkungen, die von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen, soweit dies im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko (gemäß Betriebsbeschreibung) steht.

D.15.2.2 Ausgenommen hiervon bleiben jedoch:

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen) im Geltungsbereich des Gesetzes.

Versicherungsschutz für derartige Anlagen bedarf einer besonderen Vereinbarung. Im Laufe des Versicherungsjahres neu hinzukommende Anlagen gelten als neues Risiko. Die Bestimmungen nach D.5.2 (Vorsorgeversicherung) finden Anwendung.

### **D.15.3 Versicherungsfall; Serienschaden; zeitliche Begrenzung; Nachhaftung**

D.15.3.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von D.8.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß D.15.1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer (Manifestation).

D.15.3.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch dieselbe Umwelteinwirkung, oder durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

D.15.3.3 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

D.15.3.4 Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß D.15.1.2

mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

D.15.3.4.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

D.15.3.4.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

### **D.15.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

D.15.4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

D.15.4.1.1 nach einer Störung des Betriebes, oder

D.15.4.1.2 auf Grund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß D.15.1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

D.15.4.2 Aufwendungen auf Grund behördlicher Anordnungen im Sinne der vorstehenden D.15.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet dessen übernommen, ob die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

D.15.4.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß D.15.4 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

D.15.4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

D.15.4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

D.15.4.4 Liegen die Voraussetzungen der vorstehenden D.15.4.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

D.15.4.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

D.15.4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der vorstehenden D.15.4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß D.15.1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

### **D.15.5 Spezielle Ausschlüsse für das Umwelthaftpflichtrisiko**

In der Versicherung des Umwelthaftpflichtrisikos sind folgende Tatbestände nicht versichert (daneben bleibt D.12 unverändert bestehen):

D.15.5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

D.15.5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

D.15.5.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Umwelteinwirkungen;

D.15.5.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

D.15.5.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

D.15.5.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

D.15.5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;

D.15.5.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

D.15.5.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhalten Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen;

D.15.5.10 Ansprüche wegen genetischer Schäden;

D.15.5.11 Bei im Ausland vorkommenden Schäden gilt:

D.15.5.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden gemäß D.15.1.2;

D.15.5.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß D.15.4; Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Versicherungsfälle infolge einer plötzlich und unfallartig eintretenden Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (Störfälle).

## D.16 Besondere Bestimmungen zur Versicherung des Umweltschadensrisikos

### D.16.1 USV-Grunddeckung

#### D.16.1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

#### D.16.1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

##### D.16.1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

##### D.16.1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen

Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

#### D.16.1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### D.16.2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter D.16.2.1 bis D.16.2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

#### D.16.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

#### D.16.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

#### D.16.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarationspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

#### D.16.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

#### D.16.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

#### D.16.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß D.16.2.1 bis D.16.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

#### D.16.2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von D.16.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

#### D.16.2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die D.16.2.1 bis D.16.2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

### D.16.3 Betriebsstörung

#### D.16.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

#### D.16.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der D.16.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der D.16.2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. D.16.2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions- Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

### D.16.4 Leistungen der Versicherung

#### D.16.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten. Berechtigter Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kos-

tentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkennnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkennung oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

#### D.16.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

#### D.16.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

### D.16.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in D.16.4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

#### D.16.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

##### D.16.5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

##### D.16.5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

##### D.16.5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe des im Versicherungsschein bzw. im Deckblatt angegebenen Betrages ersetzt.

#### D.16.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

D.16.5.3 Die unter D.16.5.1 und D.16.5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 10.1 oder am Grundwasser gemäß D.16.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

#### D.16.6 Erhöhungen und Erweiterungen

D.16.6.1 Für Risiken der D.16.2.1 bis D.16.2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßig Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter D.16.2.1 bis D.16.2.5 versicherten Risiken.

D.16.6.2 Für Risiken gemäß D.16.2.6 bis D.16.2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

D.16.6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von D.16.25 kündigen.

#### D.16.7 Neue Risiken

D.16.7.1 Für Risiken gemäß D.16.2.1 bis D.16.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

D.16.7.2 Für Risiken gemäß D.16.2.6 bis D.16.2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe der Versicherungssumme.

D.16.7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

D.16.7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Prämie zu verlangen.

Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

D.16.7.2.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß D.16.7.2.1 bis D.16.7.2.2 gilt nicht für Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

#### D.16.8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens

oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

#### D.16.9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

D.16.9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, für die Versicherung nach den Risikobausteinen D.16.2.1 bis D.16.2.5 nach einer Betriebsstörung; für die Versicherung nach Risikobaustein D.16.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten; für die Versicherung nach Risikobaustein D.16.2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der D.16.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung; für die Versicherung nach Risikobaustein D.16.2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der D.16.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung; Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (b) bis (d) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

D.16.9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. D.16.9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

D.16.9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

D.16.9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

D.16.9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

D.16.9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in D.16.9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. D.16.9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in D.16.9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

D.16.9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zur Höhe des im Versicherungsschein bzw. im Deckblatt angegebenen Betrages ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen die im Versicherungsschein bzw. im Deckblatt angegebene Selbstbeteiligung zu tragen. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

D.16.9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen i. S. v. D.16.9.1 decken – zur Erhaltung, Repa-

ratur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

#### D.16.10 Nicht versicherte Tatbestände Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

D.16.10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

D.16.10.2 am Grundwasser.

D.16.10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

D.16.10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

D.16.10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

D.16.10.6 die im Ausland eintreten.

D.16.10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

D.16.10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

D.16.10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

D.16.10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

D.16.10.11 die zurückzuführen sind auf gentechnische Arbeiten, gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Erzeugnisse, die

– Bestandteile aus GMO enthalten

– aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

D.16.10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

<p>D.16.10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.</p>	<p>D.16.10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder</li> <li>- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.</li> </ul>	<p> rungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme. Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter der Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung. Sofern die in der Betriebs-/Produktthaftpflichtversicherung bzw. der Umwelthaftpflicht- und/oder Umweltschadensversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsjahre das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem das erste im Rahmen der Betriebs-/Produktthaftpflichtversicherung gedeckte Schadenereignis eingetreten ist.</p>
<p>D.16.10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.</p> <p>Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.</p> <p>Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p>	<p>D.16.10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.</p> <p>D.16.10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p>	<p><b>D.16.12 Nachhaftung</b></p>
<p>Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.</p>	<p><b>D.16.11 Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt</b></p> <p>D.16.11.1 Es gilt die im Versicherungsschein bzw. der Deklaration ausgewiesene Versicherungssumme und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p> <p>D.16.11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß</p>	<p>D.16.12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.</li> <li>- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.</li> </ul>
<p>D.16.10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.</p> <p>Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p> <p>Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftoder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.</li> </ul>	<p>D.16.5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,</li> <li>- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,</li> <li>- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder</li> <li>- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.</li> </ul>	<p>D.16.12.2 Die Regelung der D.16.12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.</p>
<p>D.16.10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p>	<p>D.16.11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß D.16.5 versicherten Kosten 10 %, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.</p>	<p><b>D.16.13 Versicherungsfälle im Ausland</b></p>
<p>D.16.10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.</p>	<p>D.16.11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß D.16.5 und Zinsen nicht aufzukommen.</p>	<p>D.16.13.1 Versichert sind abweichend von D.16.10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. D.16.2.1 bis D.16.2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. D.16.2.6 und D.16.2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;</li> <li>- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. D.16.2.8 vereinbart wurde. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von D.16.1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.</li> </ul>
<p>D.16.10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.</p>	<p>D.16.11.5 Kumulklausel Beruhen mehrere Versicherungsfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf derselben Ursache oder</li> </ul>	<p>D.16.13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,</p>
<p>D.16.10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, und besteht für einen Teil (einen oder mehrere) dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs-/Produkt-/Umwelthaftpflichtversicherung und für den anderen Teil (einen oder mehrere) dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Rahmen der Umweltschadensversicherung, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versiche-</li> </ul>	<p>D.16.13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. D.16.2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. D.16.2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;</p>
<p>D.16.10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p>		

D.16.13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. D.16.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

D.16.13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß D.16.2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

D.16.13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

D.16.13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Wirtschaftsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Wirtschaftsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### **D.17 USV-Zusatzbaustein 1 (sofern vereinbart)**

**D.17.1 Abweichend von Ziff. I D.16.10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz**

– an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

– an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

– an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. I D.16.1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I D.16.6 und Ziff. I D.16.7 kein Versicherungsschutz.

**D.17.2 Abweichend von Ziff. I D.16.10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz am Grundwasser.**

**D.17.3 Nicht versicherte Tatbestände Die in Ziff. I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:**

D.17.3.1 Nicht versichert sind:

Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder

Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

D.17.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

D.17.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

#### **D.17.4 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalt**

Die Versicherungssumme, die Selbstbehalte und die Jahreshöchstersatzleistung entnehmen Sie der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration.

#### **D.18 Besondere Bestimmungen zur Zusatzhaftpflichtversicherung für Handel und Handwerk**

##### **D.18.1 Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Basler Autohauspolice und im nachstehenden Umfang die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus Instandsetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten, die eine Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder fahrbaren Landmaschinen zur Folge haben.

Findet auf einen Schaden bedingungsgemäß die Klausel Tätigkeitsschäden und zugleich diese Zusatzhaftpflichtversicherung Anwendung, dann gilt die höhere Versicherungssumme, d. h. die Summe aus den beiden Klauseln werden nicht addiert.

##### **D.18.2 Umfang des Versicherungsschutzes**

D.18.2.1 Ansprüche wegen Schäden an Lastkraftwagen mit über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht, an Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen und Kraftomnibussen sind mitversichert.

D.18.2.2 Für Schäden an Neufahrzeugen, wenn sie durch mangelhafte Durchführung oder Unterlassung der vom Hersteller vorgeschriebenen Übergabekontrollarbeiten verursacht werden, besteht Versicherungsschutz.

D.18.2.3 Versicherungsschutz besteht auch für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen im Zusammenhang mit dem Bewegen der Fahrzeuge oder Anhänger mit motorischer Kraft innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

D.18.2.4 Eingeschlossen sind abweichend von D.12.2 Tätigkeitsschäden.

D.18.2.5 Eingeschlossen sind abweichend von D.12.3 gesetzliche Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

##### **D.18.3 Ersatzleistung**

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

D.18.3.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis, sowie erforderliche Abschleppkosten. Neupreis ist der von einem Dritten zu entrichtende Kaufpreis eines neues Fahrzeuges in der

gleichen Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung, jedoch in beiden Fällen höchstens der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens;

D.18.3.2 in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges bis zu dem nach D.18.3.2 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp-, und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei der Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Kraftwagen, Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Kraftomnibussen bis zum Schluss des vierten und bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung;

D.18.3.3 die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich genutzten Fahrzeugen – Verdienstausschlag sowie bei grober Fahrlässigkeit etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.) zu ortsüblichen Kosten ab Schadentag für die Dauer von max. 20 Tagen.

Wird das Ersatzfahrzeug vom Versicherungsnehmer selbst gestellt, so werden 80 % der ortsüblichen Kosten eines gleichwertigen Mietfahrzeuges erstattet.

##### **D.18.4 Ausschlüsse**

D.18.4.1 Ausgeschlossen bleiben

D.18.4.1.1 die nach D.12.3 ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (z. B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandlung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabekontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind;

D.18.4.1.2 gemäß D.12.5 Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

Eingeschlossen sind aber Schäden gemäß oben genannter Definition, die nach Übergabe an den Kunden auftreten, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dies gilt nur im Rahmen der Werkstattleistung. Die Höchstersatzleistung entnehmen Sie der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration.

D.18.4.2 Nicht versichert sind ferner Ansprüche

D.18.4.2.1 aus dem Bewegen von Fahrzeugen mit motorischer Kraft gegen solche Personen, die das Fahrzeug unberechtigt führen;

D.18.4.2.2 wegen Schäden, für welche gemäß der Sonderbedingung zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk Versicherungsschutz genommen werden kann, d. h.:

D.18.4.2.2.1 wegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust von Fahrzeugen und ihrer unter Verschluss verwahrten oder an ihnen befestigten Teile durch

– Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis,

– Brand oder Explosion,  
– Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung,

<ul style="list-style-type: none"> <li>- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug,</li> <li>- einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes,</li> <li>- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen,</li> </ul>	<p>vatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Gefahren eines Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder</li> <li>b) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.</li> </ul>	<p>D.19.1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;</p> <p>D.19.1.7 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen nicht je doch von Rindern, wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;</p> <p>D.19.1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und bis zu max. 2 Hunden [ausgenommen sind gefährliche Hunde (Kampfhunde) oder erkennbare Kreuzungen von diesen] - nicht jedoch von Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;</p>
<p>D.18.4.2.2.2 wegen Bruchschäden an der Verglasung und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss,</p>	<p>Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p>	<p>D.19.1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und bis zu max. 2 Hunden [ausgenommen sind gefährliche Hunde (Kampfhunde) oder erkennbare Kreuzungen von diesen] - nicht jedoch von Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;</p>
<p>D.18.4.2.2.3 wegen Beschädigungen der Bereifung von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Kraftfahrzeug verursacht werden, wenn und solange sich die Fahrzeuge zu irgendeinem Zweck, der sich aus dem Wesen des Kraftfahrzeughandels – oder eines-Werkstattbetriebes ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten oder bei ihm angestellten Person befinden.</p>	<p>D.19.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);</p> <p>D.19.1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;</p> <p>D.19.1.3 als Inhaber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen sowie von selbstgenutzten Eigentumswohnungen im europäischen Ausland.</li> </ul>	<p>D.19.1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und bis zu max. 2 Hunden [ausgenommen sind gefährliche Hunde (Kampfhunde) oder erkennbare Kreuzungen von diesen] - nicht jedoch von Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht als Halter und/oder Hüter von Hunden, die auf Grund von Gesetzen und/oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen sowie von gefährlichen Hunden. Als solche gelten insbesondere American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux-Dogge, Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dogo Argentino, Dogo Canario, Estrela-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabas), Karsthund, Kaukasischer Owtcharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiat. Owtcharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäen-berghund, Römischer Kampfhund, Sarplaninac, Südruss. Owtcharka, Tibetischer Mastiff, Tornjak, Tosalnu sowie Kreuzungen mit diesen Rassen</p>
<p><b>D.18.5 Mitversicherung der Haftung für zusätzlichen Wageninhalt bei Kraftfahrzeugreparaturen.</b></p> <p>Mitversichert ist abweichend von D.12.11 die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder aus dem Abhandenkommen von in fremden Kraftfahrzeugen befindlichem zusätzlichen Wageninhalt.</p> <p>Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren einschließlich Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten, Kostbarkeiten und anderen Wertsachen.</p> <p>Die Höchstersatzleistung je Schaden, der den Wageninhalt eines Fahrzeuges betrifft, beträgt 10.000 EUR und 30.000 EUR für alle derartigen Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.</p>	<p>Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte,</li> <li>c) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses,</li> <li>d) von selbstgenutzten Einfamilienhäusern und Wochenend- / Ferienhäusern im europäischen Ausland,</li> </ul> <p>sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt.</p> <p>Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);</li> <li>- als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus/ Doppelhaushälfte, Ferien- oder Wochenendhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. Gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;</li> <li>- aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen</li> <li>- nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;</li> <li>- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu der in der Deklaration genannten Bausumme. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen gemäß D.5.2;</li> <li>- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;</li> <li>- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.</li> </ul>	<p>D.19.1.9 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, 24 von 35</li> <li>- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,</li> <li>- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,</li> </ul> <p>soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung besteht.</p> <p>Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht als Hüter der unter Ziffer D.19.1.8 aufgeführten Hunde.</p>
<p><b>D.18.6 Verlängerung von Gewährleistungsfristen</b></p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst mitversicherte Folgeschäden aus Bearbeitungsfehlern auch dann, wenn der hierfür ursächliche Mangel spätestens 12 Monate seit Abnahme im Sinne von Abschnitt VIII Ziff. 2 der Kfz-Reparaturbedingungen 1988 gemeldet wird, und zwar auch abweichend von D.12.8 insoweit, als eine Haftung des Versicherungsnehmers nur auf Grund der vertraglichen Verlängerung der Verjährungsfrist gegeben ist.</p> <p>Hierbei ist allerdings Voraussetzung für das Bestehen von Versicherungsschutz, dass der Lieferant des Fahrzeugteiles seinerseits eine zumindest 12-monatige Gewährleistungsfrist ab dessen Einbau einräumt.</p> <p>Für Schäden durch Arbeiten, die vor Inkrafttreten des Versicherungsvertrages oder dessen Änderung durchgeführt wurden, besteht kein entsprechend erweiterter Versicherungsschutz.</p>	<p>Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);</li> <li>- als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus/ Doppelhaushälfte, Ferien- oder Wochenendhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. Gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;</li> <li>- aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen</li> <li>- nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;</li> <li>- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu der in der Deklaration genannten Bausumme. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen gemäß D.5.2;</li> <li>- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;</li> <li>- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.</li> </ul>	<p>D.19.1.10 aus Besitz und Verwendung von Nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen (z.B. Kleingeräte zum Rasenmähen und Schneeräumen, die an Holmen geführt werden);</p> <p>D.19.1.11 aus Verkauf von privaten Sachen auf Märkten (z.B. Flohmärkten, Wohltätigkeitsveranstaltungen);</p> <p>D.19.1.12 als Eigentümer oder Mieter von Anlagen zur Lagerung von insgesamt höchstens 250 Liter bzw. Kilogramm haushaltsüblicher Stoffe wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünnern etc. (ausgenommen bleiben Heizöltankanlagen), begrenzt auf 50 Liter bzw. Kilogramm je Einzelgebinde im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – im Rahmen der PrivatHaftpflichtversicherung. Insoweit sind diese Kleingebeinde nicht als Anlagen im Sinne der vorgenannten Besonderen Bedingungen anzusehen.</p>
<p><b>D.18.7 Abgasuntersuchung/Sicherheitsprüfung (SP)</b></p> <p>Eingeschlossen ist – abweichend von D.12.8 – die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen am Kfz gem. § 47 a) StVZO und von Sicherheitsprüfungen am Kfz gem. § 29 StVZO.</p>	<p>Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);</li> <li>- als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus/ Doppelhaushälfte, Ferien- oder Wochenendhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. Gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;</li> <li>- aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen</li> <li>- nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;</li> <li>- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu der in der Deklaration genannten Bausumme. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen gemäß D.5.2;</li> <li>- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;</li> <li>- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.</li> </ul>	<p>D.19.1.10 aus Besitz und Verwendung von Nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen (z.B. Kleingeräte zum Rasenmähen und Schneeräumen, die an Holmen geführt werden);</p> <p>D.19.1.11 aus Verkauf von privaten Sachen auf Märkten (z.B. Flohmärkten, Wohltätigkeitsveranstaltungen);</p> <p>D.19.1.12 als Eigentümer oder Mieter von Anlagen zur Lagerung von insgesamt höchstens 250 Liter bzw. Kilogramm haushaltsüblicher Stoffe wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünnern etc. (ausgenommen bleiben Heizöltankanlagen), begrenzt auf 50 Liter bzw. Kilogramm je Einzelgebinde im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – im Rahmen der PrivatHaftpflichtversicherung. Insoweit sind diese Kleingebeinde nicht als Anlagen im Sinne der vorgenannten Besonderen Bedingungen anzusehen.</p>
<p><b>D.19 Besondere Bestimmungen zur Privathaftpflichtversicherung</b></p> <p>Während der Laufzeit des Vertrages besteht eine Privathaftpflichtversicherung für bis zu zwei Geschäftsführer/Inhaber.</p> <p><b>D.19.1 Gegenstand der Versicherung</b></p> <p>Versichert ist gemäß den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Pri-</p>	<p>D.19.1.4 aus dem Besitz oder Gebrauch von Fahrrädern (auch Elektrofahrrädern);</p> <p>D.19.1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung, Kitesurfen, die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);</p>	<p><b>D.19.2 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadensklausel</b></p> <p>D.19.2.1 Die Versicherungssumme für die Privathaftpflicht gemäß D.19 ist bei jedem Versicherungsfall auf die in der Deklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.</p>

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

D.19.2.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der in der Deklaration genannten Summe begrenzt.

D.19.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang
- oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

### D.19.3 Mitversichert ist

D.19.3.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners\* des Versicherungsnehmers;
- b) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium – nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen /ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Eine Wartezeit von bis zu einem Jahr beeinträchtigt den Versicherungsschutz dabei nicht;
- c) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- d) sonstiger nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden minderjährigen verwandten Personen (z.B. Enkel, Urenkel), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Personen besteht;
- e) der vorübergehend – maximal ein Jahr – in den Haushalt aufgenommenen Au-Pair und Gast Schüler, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Person besteht,
- f) die Mitversicherung von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden alleinstehenden Eltern-, Schwiegereltern- oder Großelternanteilen des Versicherten oder des Ehegatten. Die Mitversicherung gilt auch dann bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind;
- g) bei Teilnahme an Schülerpraktika (nicht als Berufspraktika und nicht als Volontär) gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen des Betriebes. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen sowie Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht werden. Auf Ziffer D.19.4 wird besonders hingewiesen.

D.19.3.2 wird anstelle eines Ehegatten/eingetragenen

Lebenspartners\* die Mitversicherung eines mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder vereinbart, gilt folgendes:

Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden.

Haftpflichtansprüche der Partner untereinander und der mitversicherten Personen gegen den Versicherten sind ausgeschlossen.

Eingeschlossen sind jedoch Rückgriffsansprüche von öffentlichen Versicherungsträgern oder Sozialhilfeträgern nach § 116 Sozialgesetzbuch X sowie Rückgriffsansprüche von anderen Versicherern (§ 86 VVG) und Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Diese Regelung gilt auch für mitversicherte Personen, die nicht Angehörige im Sinne von Ziffer D.12.13 sind und mit dem Versicherungsnehmer auf Dauer in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder die Vertragsfortsetzung im Todesfall gemäß Ziffer D.19.8 sinngemäß.

D.19.3.3 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreten oder den Streudienst versehen, wenn sie nicht anderweitig Versicherungsschutz genießen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

### D.19.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

D.19.4.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

D.19.4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) – nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
  - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (auch motorbetriebene Kinderfahrzeuge);
  - motorbetriebenen Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten, Kehrmaschinen, Golfwagen auf Golfplätzen, Rollstühlen und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer D.12.15.3.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit

der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

b) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von bis zu drei Surf- und Windsurfbrettern, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder den gemäß Ziffer D.19.3 mitversicherten Personen zu privaten Zwecken genutzt werden.

d) (ferngelenkten) Land- und Wasser-Modellfahrzeugen bis 15 km/h.

### D.19.5 Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung

D.19.5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadenprogramme;

b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

– sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

– der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Hierfür gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer A.10. (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

D.19.5.2 Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ist die Höchstersatzleistung für derartige Schäden auf die in der Deklaration genannte Summe begrenzt. Diese stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

– auf derselben Ursache,

– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

– auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

\* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.



D.19.5.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit Abweichend von Ziffer D.7 – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

D.19.5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

D.19.5.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
  - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datenetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
  - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

#### D.19.6 Auslandsaufenthalt

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt gilt: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer D.7– die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen weltweit bei ununterbrochenem Auslandsaufenthalt von bis zu maximal drei Jahren.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von in Staaten außerhalb Europas gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer D.19.1.3.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### D.19.7 Mietsachschäden

D.19.7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von D.12.10.3 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung entnehmen Sie der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration.

D.19.7.2 Eingeschlossen ist – abweichend von D.12.10.3

- die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.

Die Höchstersatzleistung entnehmen Sie der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration.

D.19.7.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

D.19.7.4 Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadensereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Anmerkung zu Ziffer D.19.7.4: Der Wortlaut des Feuerr regressverzichtesabkommens wird auf Wunsch ausgehändigt.

#### D.19.8 Mietsachschäden an medizinischen Geräten

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer D.12.10.3 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Geräten (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialyseggerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung entnehmen Sie der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration.

#### D.19.9 Vertragsfortsetzung im Todesfall

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner\* des Versicherungsnehmers und / oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner\* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

#### D.19.10 Abhandenkommen von Schlüsseln

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer D.2.5.1 und abweichend von Ziffer D.10.12.3 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhanden kommen von fremden Schlüsseln z. B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers, (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben. Codekarten für elektronische Schlösser stehen Schlüsseln gleich. Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit erhaltenen Dienstschlüsseln.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen

(Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung entnehmen Sie der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

#### D.19.11 Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland

D.19.11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen aus dem Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland (einschließlich Kanaren), soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer anderen für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Es besteht kein Versicherungsschutz in dem Umfang, in dem gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Versicherungen für das genutzte Fahrzeug abzuschließen sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen, Gepäck- oder Bootanhängern.

D.19.11.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des genutzten Fahrzeuges.

D.19.11.3 Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziffer D.19.11.1 sind ausschließlich:

- a) Personenkraftwagen
- b) Krafträder
- c) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

D.19.11.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

#### D.19.12 Ersatz des Schadensfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

D.19.12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschädigung (im Sinne von Ziffer D.2.2) eines Dritten, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug (Ziffer D.14.1, 2 und 3) berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Schadensereignis zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung geführt hat.

D.19.12.2 Ersetzt wird der Mehrbeitrag aus der Rückstufung des Dritten in eine höhere Rabattstufe. Der Mehrbeitrag berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der drei folgenden Jahresbeiträge nach dem Schadensereignis und der Summe der Beiträge ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum.

\* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

- D.19.12.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche
- die sich aus dem Verlust des Schadensfreiheitsrabattes in der Fahrzeugvoll- oder Teilversicherung ergeben;
  - aus dem Benutzen von Fahrzeugen mitversicherter Personen oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrages benutzt werden;

D.19.12.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

#### D.19.13 Tätigkeit als Tagesmutter

Mitversichert ist die Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder sowie auch außerhalb der Wohnung z. B. Spielen, Ausflüge, etc. Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder bzw. seiner Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder (hierfür ist die Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern des Kindes zuständig) sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

#### D.19.14 Deliktunfähige Kinder

Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt zusätzlich: Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung entnehmen Sie der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration.

#### D.19.15 Zweifamilienhaus

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Mieter (nicht Vermieter) eines Zweifamilienhauses, sofern eine der Wohnungen vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wird.

#### D.19.16 Baugrundstück

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer eines unbebauten Baugrundstückes (auch Bauerwartungsland) zu privaten Zwecken bis zu einer Fläche von 1.500 qm. Der Versicherungsschutz erlischt mit Beginn der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Erwerb des Baugrundstückes.

#### D.19.17 Vermietung von Ferienzimmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Vermietung von bis zu drei einzelnen Zimmern an Ferien- oder Kurgäste (auch einschließlich Gewährung von Frühstück). Gewerbliche Betriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime) benötigen den separaten Versicherungsschutz einer Betriebs-Haftpflichtversicherung.

#### D.19.18 Eigene Segelboote

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener Segelfahrzeuge mit einer Segelfläche bis zu 10 qm Segelfläche (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler).

#### D.19.19 Fachpraktischer Unterricht

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten an der Fachhochschule oder Universität (Berufstätigkeit von Schülern und Studenten).

Hierbei ist mitversichert – abweichend Ziffer D.12.10 und D.12.10.11 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen / Hochschulen / Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommens sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

Die Höchstersatzleistung entnehmen Sie der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration.

#### D.19.20 Forderungsausfalldeckung in der Privat-Haftpflichtversicherung

D.19.20.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung einen Anspruch wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens gegen einen Dritten als Schadensverursacher hat, aber die Schadensersatzforderungen gegen diesen nicht durchgesetzt werden können (Forderungsausfall).

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen so, als hätte der Dritte dieselbe Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wie der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung des § 1, den Besonderen Bestimmungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Ziffer D.19 sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen gemäß Teil A.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet im Rahmen des Versicherungsschutzes Ersatz der Entschädigung, welche der Schadensersatzpflichtige auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU), der Schweiz oder Norwegens zu erbringen hat.

Über den Umfang der Privat-Haftpflicht hinaus besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Dritte in seiner Eigenschaft als Tierhalter oder -hüter den Schaden zu verantworten hat. Schadensersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus dieser Forderungsausfalldeckung.

D.19.20.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadensereignisse in Deutschland oder im Ausland anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Person bis zu 2 Jahren.

Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer D.19.20.1 zur Folge haben könnte. Für Schadensersatzbeträge unter 2.500 EUR besteht im Rahmen der Forderungsausfalldeckung kein Versicherungsschutz (siehe Ziffer D.19.20.1).

D.19.20.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Versicherungsleistung ist, dass

D.19.20.3.1 der Schadensersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn auf Grund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in der EU, der Schweiz oder Norwegen,

D.19.20.3.1.1 eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

D.19.20.3.1.2 eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadensersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die Eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (Offenbarungseid) abgegeben hat;

D.19.20.3.1.3 ein gegen den Schadensersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

D.19.20.3.2 dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadensersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadensersatzpflichtigen anerkennt;

D.19.20.3.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadensersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen.

D.19.20.4 Nicht versicherte Tatbestände

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn

D.19.20.4.1 der Schadensersatzbetrag, der sich aus dem rechtskräftigen vollstreckbaren Titel ergibt, unter 2.500 EUR liegt;

D.19.20.4.2 der Dritte seinen ständigen Wohnsitz nicht in Einem Mitgliedsland der Europäischen Union (EU), Schweiz oder Norwegen hat;

D.19.20.4.3 der Schaden durch Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. aus einer Hausarztversicherung), die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person abgeschlossen haben, ersetzt werden kann. Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag;

D.19.20.4.4 für Ansprüche des Versicherungsnehmers oder für Ansprüche mitversicherter Personen ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist;

D.19.20.4.5 der Anspruch auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Kosten der Rechtsverfolgung gerichtet ist;

D.19.20.4.6 Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsausfallübergangs geltend gemacht werden;

D.19.20.4.7 Ansprüche ganz oder teilweise darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

#### D.19.21 Antidiskriminierungsdeckung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen aus nachstehend genannten Gründen, soweit der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Dienstherr oder in seinem Haushalt tätigen oder einzustellenden Personen betroffen ist. Gründe für eine Benachteiligung sind Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Identität. Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer. Die Anspruchserhebung sowie die zu Grunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein.

Die Höchstersatzleistung entnehmen Sie der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration. Aufwendungen des Versicherers für Kosten sind darin inbegriffen.

#### D.19.22 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen

D.19.22.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach Ziffer D.1-13, den nachfolgenden Vereinbarungen sowie den allgemeine Vertragsbestimmungen gemäß Teil A.

D.19.22.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen – bis 10 kWp und einem max. Gesamtwert von 50.000 EUR – zur Einspeisung von elektrischen Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem Dach eines Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland gemäß Ziffer D.19.1.3 b und c sowie Ziffer D.19.17.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern).

D.19.22.3 Ungeachtet der an anderen Stellen diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Bedingungen ist im Rahmen dieser Bestimmung mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:

D.19.22.3.1 in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benutzt werden.

D.19.22.3.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) von Photovoltaikanlagen, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

D.19.22.3.3 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber wegen Personen und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung.

D.19.22.3.4 abweichend von Ziffer D.1.5 wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser inkl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung nicht ausgeht von einer

- Anlage im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG);
- genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
- genehmigungs bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG);
- stationären Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers, deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war.

D.19.22.3.5 wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

#### D.19.23 Ehrenamtliche Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit auf Grund eines sozialen Engagements. Hierunter fällt z.B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,

- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a) öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

#### D.19.24 Allmähliche Einwirkung

Für Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) besteht im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme Versicherungsschutz höchstens bis zur in dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration genannten Summe je Versicherungsfall, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### D.20 Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (sofern vereinbart)

Der Versicherungsschutz für die Ansprüche aus Benachteiligungen bestimmt sich ausschließlich nach Teil D (Haftpflichtversicherung) sowie dem Teil A (Allgemeiner Teil) der Versicherungsbedingungen.

D.20.1 Gegenstand der Versicherung

D.20.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

D.20.1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- oder die sexuelle Identität

D.20.1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von D.20.1. erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

– die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder

– das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuwählen und gleichzeitig Gesellschafter ist oder

– das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

#### D.20.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

#### D.20.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

D.20.3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

D.20.3.2 Insolvenzen

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

#### D.20.4 Versicherungsumfang

D.20.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkennnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers angegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

D.20.4.2	Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten gemäß Teil D.20.4.4 sind darin inbegriffen.	D.20.5.2	die von den mitversicherten Personen gemäß Teil D.20.1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerchaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
D.20.4.3	Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller – aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/ oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde, – aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/ oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,  als ein Versicherungsfall.	D.20.5.3	– welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –; – wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
	Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.	D.20.5.4	jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
D.20.4.4	Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.	D.20.5.5	im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik);
D.20.4.5	Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	D.20.5.6	auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
D.20.4.6	In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den im Versicherungsschein aufgeführten Betrag selbst (Selbstbehalt).	D.20.5.7	soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
D.20.4.7	Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.	D.20.5.8	wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des VN gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
D.20.5	Ausschlüsse  Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche	D.20.5.9	wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
D.20.5.1	gegen den Versicherungsnehmer und/ oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;	D.20.5.10	wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/ oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
		D.20.5.11	und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

## Teil E: Kraftfahrtversicherung

### E.1 Gegenstand der Versicherung

E.1.1 – entfällt –

E.1.2 Versicherte Fahrzeuge

E.1.2.1 Eigene Fahrzeuge

E.1.2.2 Eigene Fahrzeugen des Versicherungsnehmers, die nach § 18 StVZO der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 29 e StVZO ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen.

E.1.2.3 Mobilitätsfahrzeuge (Werkstatt- oder Unfallsatzfahrzeuge) für Kunden des Versicherungsnehmers.

E.1.2.4 Fahrbare Maschinen und Arbeitsgeräte die der Zulassungspflicht unterliegen.

E.1.3 Versicherte Fahrzeugarten

E.1.3.1 PKW

PKW sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

E.1.3.2 Krafträder

Krafträder sind Fahrzeuge, die als Kraftrad, Motorrad bzw. Kraftrad, Roller zugelassen sind (mit und ohne Beiwagen) mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

E.1.3.3 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm

und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h.

und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

E.1.3.4 Trikes

Trikes sind als Trikes oder als Personenkraftwagen (Offen) zugelassene dreirädrige Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

E.1.3.5 Quads

Quads sind vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

E.1.3.6 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 PBefG vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 196 ff.) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

E.1.3.7 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von bis zu 5,0 t.

E.1.3.8 Güterfahrzeuge

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von bis zu 5,0 t.

E.1.3.9 Anhänger

Anhänger im Sinne des Tarifs sind als solche zugelassene Fahrzeuge zur Güterbeförderung ohne eigenen Antrieb.

E.1.3.10 Werkverkehr

Werkverkehr im Sinne des Tarifs ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

E.1.4 Nicht versicherte Fahrzeuge

E.1.4.1 Nicht zugelassene Neufahrzeuge, die werksversichert oder einkaufsfinanziert und anderweitig versichert sind.

E.1.4.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung im Versicherungsschein dokumentiert ist, gelten als vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

E.1.4.2.1 Fahrzeuge der folgenden Marken, sofern deren Wiederbeschaffungswert (zum Zeitwert) 50.000,- EUR übersteigt:

Aston Martin, Bentley, Bitter, Bugatti, Donkervoort, Ferrari, Koenigsegg, Lamborghini, Larak, Morgan, Maserati, Maybach, Noble, Pagani, Porsche, Rolls-Royce, Spyker, Wiesmann

sowie Kleinserienfahrzeuge, die auf der Technik der vorgenannten Fahrzeugmarken aufbauen.

E.1.5 Nicht versicherte Fahrzeugarten

Sofern keine abweichende Vereinbarung im Versicherungsschein dokumentiert ist, gelten als vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

E.1.5.1 Selbstfahrervermietfahrzeuge

E.1.5.1.1 Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet-VO vom 4. April 1955 i.d.F. vom 21. Juli 1969 – BGBl. I S. 875).

E.1.5.1.2 Der Ausschluss gilt nicht für als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassene Fahrzeuge, die als Vorführ- oder Werkstatt-/Unfallsatzfahrzeuge genutzt werden. Vorführfahrzeuge sind Fahrzeuge, die einem potentiellen Kaufinteressenten zum Zwecke der Probefahrt (für max. 4 Tage) zur Verfügung gestellt werden. Werkstatt- oder Unfallsatzfahrzeuge sind Fahrzeuge, die einem Werkstattkunden für die Dauer der Reparatur des Fahrzeuges zur Verfügung (auch gegen Entgelt) gestellt werden.

E.1.5.1.3 Selbstfahrervermietfahrzeuge, die zur Vermietung genutzt werden und nicht unter E.1.5.1.2 fallen (reine Fremdvermietung), können gegen Zuschlag mitversichert werden (siehe Deklaration). Die maximale Vermietdauer darf vier Wochen nicht überschreiten. Darüber hinaus gehende Vermietzeiträume gelten als Langzeitmiete und sind ausdrücklich nicht mitversichert.

E.1.5.1.4 Zeitlich befristete Fahrzeugüberlassung zur Überbrückung von Lieferzeiten nach Bestellung eines Neuwagens können gegen Prämienzuschlag mitversichert werden.

E.1.5.2 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die vom Versicherungsnehmer gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

E.1.5.3 Taxen

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

E.1.5.4 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Per-

sonen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

E.1.5.4.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Abschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

E.1.5.4.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzeileisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen:

Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt, wobei die Fahrt wieder an den Ausgangspunkt zurückführen muss.

E.1.5.4.3 Ferienzeileisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft anbietet und ausführt. Die Fahrgäste sind zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu befördern und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubringen.

E.1.5.4.4 Nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

E.1.5.4.5 Hotelomnibusse sind auf den Eigentümer oder Pächter eines Hotels zugelassen und werden ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet.

E.1.5.4.6 Werkomnibusse gehören dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmer und werden ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen eingesetzt.

E.1.5.4.7 Schulomnibusse werden ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlass von schulischen Veranstaltungen verwendet.

E.1.5.4.8 Lehromnibusse sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen geeignet sind, jedoch ausschließlich zu Lehrzwecken (Fahrtschule) verwendet werden.

E.1.5.4.9 Krankenomnibusse im Sinne des Tarifs sind speziell eingerichtete Kraftomnibusse, die karitativen Einrichtungen, Krankenhäusern oder Heilanstalten gehören und ausschließlich der Beförderung von Kranken oder Verletzten dienen.

E.1.5.5 Wohnmobile sind als sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnwagen zugelassene Kraftfahrzeuge.

E.1.5.6 Oldtimer sind Fahrzeuge mit einem Mindestalter von 30 Jahren.

Versichert gelten jedoch Oldtimer bis zu dem in der zugrunde liegenden Deklaration genannten Wert.

E.1.5.6.1 die von den zuständigen Sachverständigen (TUV/DEKRA) aufgrund des Zustandes der Fahrzeuge der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zugeordnet wurden;

E.1.5.6.2 die eine Betriebserlaubnis für Oldtimer (Fahrzeugschein Ziffer 1 mit der Endnummer xx98) haben;

E.1.5.6.3 denen von der Zulassungsstelle ein amtliches Kennzeichen mit dem Zusatz H (historisches Fahrzeug) zugeteilt wurde;

E.1.5.6.4 die nicht mehr der täglichen Nutzung unterliegen;

E.1.5.6.5 die nicht mehr gebaut werden.

- E.1.5.7 Büro- und Konferenzfahrzeuge sind als Sonder-Kfz Büro- oder Konferenzfahrzeug zugelassene Kraftfahrzeuge.
- E.1.5.8 Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- E.1.5.9 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- E.1.5.10 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- E.1.5.11 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- E.1.5.12 Güterfahrzeuge
- E.1.5.13 Lastkraftwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung einem zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.
- E.1.5.14 Zugmaschinen im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.
- E.1.5.15 Werk- und Güterverkehr
- E.1.5.15.1 Der freigestellte Güterverkehr wird je nach den tatsächlichen Verhältnissen als Werk- oder gewerblicher Güterverkehr betrachtet.
- E.1.5.15.2 Gewerblicher Güterverkehr im Sinne des Tarifs ist geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- E.1.5.15.3 Umzugsverkehr im Sinne des Tarifs ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut einschl. Erbgut und Heiratsgut mit einem Kraftfahrzeug für andere (Die Beförderung von Neumöbeln gilt als gewerblicher Güterverkehr).
- E.1.5.16 Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- E.1.5.17 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- E.1.5.18 Pferdetransporter sind als Sonder-Kfz. Pferdetransporter zugelassene Lastkraftwagen die ausschließlich zur Beförderung eigener Pferde genutzt werden. Die Beförderung fremder Pferde gilt als gewerblicher Güterverkehr (siehe E.1.5.15 2).

## E.2 Beginn des Versicherungsschutzes

- E.2.1 Händigt der Versicherer die für die behördliche Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus oder nennt er bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, so gilt dies nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Zusage einer vorläufigen Deckung. Die vorläufige Deckung beginnt mit der Zulassung des Kraftfahrzeuges unter Verwendung der Versicherungsbestätigung.
- E.2.2 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten

mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des Bezirks der für den Halter zuständigen Zulassungsbehörde und eines unmittelbar angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden.

Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

Die Sätze E.2.2 1 bis 3 gelten nicht für Fahrten, für die gemäß § 16 FZV rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

- E.2.3 Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach dem VVG aus, so endet die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Dem Versicherer gebührt die Prämie für die Zeit ab Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs.

- E.2.4 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, die vorläufige Deckung zu kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Die Kündigung des Versicherers wird zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

- E.2.5 Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obwohl die vorläufige Deckung beendet ist oder nicht mehr besteht, kann der Versicherer auch für die Zeit dieser Verpflichtung die anteilige Prämie verlangen.

- E.2.6 Lehnt der Versicherungsnehmer das Angebot des Versicherers gem. § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes ab, wird der Versicherer die vorläufige Deckung mit Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen.

- E.2.7 Im Rahmen der Fahrzeugteil- und vollversicherung gemäß Ziffer E.14 besteht ab dem Tag der Zulassung Versicherungsschutz, sofern alle Obliegenheiten und Pflichten gemäß Ziffer A.2 - A.6, A.10 und E.10 erfüllt sind.

## E.3 Geltungsbereich

- E.3.1 Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die der Europäischen Union angehören. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Deckungssummen, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben sind, mindestens jedoch die vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

- E.3.2 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeug- und Kraftfahrt-Unfallversicherung können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereichs vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt E.3.1 Satz 2 entsprechend.

## E.4 Versicherungssummen

- E.4.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen innerhalb der im Versicherungsschein angegebenen und gewählten Deklaration. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein und der Deklaration entnehmen.

- E.4.2 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den

Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

## E.5 Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)

Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn

- E.5.1 das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
- E.5.2 – entfällt –
- E.5.3 der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- E.5.4 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
- E.5.5 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

## E.6 Folgen einer Pflichtverletzung

- E.6.1 Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

- E.6.1.1 Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach E.5 und A.10 besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.

- E.6.1.2 Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach E.5.5 fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

- E.6.1.3 Abweichend von E.6.1.1 und E.6.1.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.

- E.6.2 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- E.6.2.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Dies gilt entsprechend bei Gefahrerhöhung.

- E.6.2.2 Die Verletzung der Pflicht nach E.5.5, keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, können dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeuges nicht entgegengewahrt werden, soweit sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsassen, die das Fahrzeug nicht geführt haben, verletzt oder getötet werden.

- E.6.2.3 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## E.7 Einschränkungen und Ausschlüsse

- E.7.1 Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

- E.7.1.1 für Schäden und Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden (§§ 81, 103, 183 VVG);

- E.7.1.2 in der Fahrzeugversicherung für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- E.7.1.3 für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
- E.7.1.4 für Schäden durch Kernenergie.
- E.7.2 Der Versicherer verzichtet gegenüber dem Versicherungsnehmer in der Fahrzeugversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 Abs. 2 VVG). Ausgenommen von diesem Verzicht sind
  - E.7.2.1 die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und
  - E.7.2.2 die Herbeiführung eines Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente) und
  - E.7.2.3 die Herbeiführung eines Versicherungsfalles infolge des Gebrauches eines Mobiltelefons (Handy) ohne Freisprechanlage.

## E.8 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- E.8.1 In A.9, A.9, A.15, A.17, A.18, A.19, A.22, A.24, E.5, E.6, E.9, E.13.1.4, E.13.1.8, E.15.4, E.15.9 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
  - E.8.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere E.13.1 3), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der Kraftfahrt-Unfallversicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.
  - E.8.3 Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände vorliegen.
  - E.8.4 In der Fahrzeugversicherung können Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Abtretung des Freistellungsanspruchs an den Dritten bleibt hiervon unberührt.
- ## E.9 Saisonkennzeichen
- E.9.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des – in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen – dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt.
  - E.9.2 Davon abweichend besteht für Verträge für Wohnwagenanhänger und Oldtimer Versicherungsschutz auch außerhalb der Saison. Es wird für diese Fahrzeuge der volle Jahresprämie berechnet.
  - E.9.3 Außerhalb dieses Zeitraumes wird Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach E.5 und E.6 sowie in der Fahrzeugversicherung nach 14.1.5 und 14.1.6, 14.2 (Ruheversicherung) gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden. Bei Verletzung der Obliegenheit gilt E.6 Abs. 1 entsprechend.

## E.10 Besondere Obliegenheit in der Fahrzeugversicherung

- E.10.1 Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Wildschaden den Betrag von 500 EUR so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- E.10.2 Der Versicherungsnehmer hat jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
- E.10.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
  - E.10.3.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus einer Obliegenheitsverletzung mögliche Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.
  - E.10.3.2 Hat der Versicherungsnehmer seine Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich verletzt und ist diese Pflichtverletzung besonders schwerwiegend (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Versicherer) erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.
- E.10.4 Unbeschränkte Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- E.10.5 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten
 

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Anzeigepflicht oder seine Pflicht, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entscheidung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer außerdem von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des vom Versicherer zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer hinsichtlich dieses Mehrbetrags berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- E.10.6 Mindestversicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 

An Stelle der vereinbarten Versicherungssummen gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
- E.10.7 Nachtzeitklausel
 

Motorräder sind in der Zeit von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr abgeschlossen in einer verschlossenen Halle auf dem versicherten Betriebsgrundstück (Vgl. E.16.1.2) zu verwahren. Für andere Fahrzeuge und Fahrzeugarten gilt dies nur sofern gesondert vereinbart.

## E.11 Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Ist der Versicherer aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssummen zu erhöhen, so ist er berechtigt, die Prämie ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.

## E.12 Bedingungsanpassung

- E.12.1 Der Versicherer ist berechtigt,
  - E.12.1.1 bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen;
  - E.12.1.2 bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchststrichrechtlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden;
  - E.12.1.3 im Falle der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
  - E.12.1.4 zur Abhilfe einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung die davon betroffenen Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Regelungen sollen den ersetzten Regelungen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.
- E.12.2 Die nach E.12.1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.

## E.13 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- E.13.1 Umfang der Versicherung
  - E.13.1.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges
    - a) Personen verletzt oder getötet werden,
    - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
    - c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Mitversicherte Personen sind:

  - a) der Halter,
  - b) der Eigentümer,
  - c) der Fahrer,
  - d) Beifahrer, d. h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
  - e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
  - f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
  - g) nur bei Personenkraftwagen E.13.1.1 berechnete Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Deckungsschutz zu gewähren.
- E.13.1.2 – entfällt –
- E.13.1.3 Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

<p>F.13.1.4 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach E.13.1.1 zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.</p> <p>E.13.1.5 Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet E.13.1.4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.</p> <p>E.13.1.6 Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.</p>	<p>E.13.2.1 Die Versicherung des Kraftfahrzeuges umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der Grundversicherungssumme eingeschlossen.</p> <p>E.13.2.2 Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.</p> <p>E.13.3 Mitversichert gelten öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG), die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeuges (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.</p>	<p>Sachen, mit Ausnahme jener Sachen, die die mit Willen des Halters beförderten Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;</p> <p>E.13.5.5 Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.</p>
<p>Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafel DAV (Deutsche Aktuarsvereinigung) 2006 HUR Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.</p> <p>Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.</p>	<p>Bei Gefahrguttransporten gilt Absatz 1 nur, wenn und soweit Gefahrguttransporte im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung ausdrücklich mitversichert sind.</p> <p>E.13.4 Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder, zugelassener Miet-Pkw im Ausland</p> <p>E.13.4.1 Der Versicherungsschutz einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Wohnmobil oder ein Krad – jeweils nicht bei Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen – umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht des Geschäftsführers/Inhabers und die des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartners aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Miet-Pkw, den eine der genannten Personen im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrer vermietet (im Sinne von Ziffer E.1.5.1 angemietet hat).</p>	<p><b>E.14 Fahrzeugversicherung</b></p> <p>E.14.1 Umfang der Versicherung</p> <p>E.14.1.1 Die Fahrzeugversicherung umfasst nach Maßgabe von E.14.2 und E.14.3 die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Ein- und Anbau nicht erlischt und gesetzliche Bestimmungen deren Ein- und Anbau nicht entgegenstehen. Eingeschlossen ist auch Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss oder diesem entspricht sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlicher der Unfallaufnahme dient (bis maximal EUR 100).</p> <p>E.14.1.2 Prämienfrei mitversichert sind alle Fahrzeug- und Zubehörteile, die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden.</p>
<p>E.13.1.7 Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p> <p>E.13.1.8 War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der internationalen Versicherungskarte – unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in E.4 – die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.</p> <p>E.13.1.9 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.</p> <p>E.13.2 Versicherungsumfang bei Anhängern</p>	<p>Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und er besteht ab dem Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung für eine Dauer von höchstens 6 Wochen.</p> <p>Der Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Personenkraftwagens, soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist.</p> <p>Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß Ziffer E.3 ohne Deutschland.</p> <p>E.13.5 Ausschlüsse</p> <p>Ausgeschlossen von der Versicherung sind</p> <p>E.13.5.1 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;</p> <p>E.13.5.2 Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;</p> <p>E.13.5.3 Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfeleistung;</p> <p>E.13.5.4 Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten</p>	<p>Dies gilt nicht für Spezialausrüstungen und -aufbauten, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Betonmischvorrichtung,</li> <li>→ Beschriftung (Reklame) ab 500 Euro,</li> <li>→ hydraulische Ladebordwand,</li> <li>→ Kran-, Greifer-, Baggeraufbau,</li> <li>→ Ladeeinrichtungen/-geräte,</li> <li>→ Sicherheitsschutzausstattungen (schusssichere Verglasung, gepanzerte Fahrgastzelle, etc.),</li> <li>→ Spezialausrüstung für Behinderte/Behindertentransporte,</li> <li>→ Spezialausrüstung für Notfall- und Einsatzfahrzeuge,</li> <li>→ Spezialeinrichtungen (z. B. bei Werkstatt-/Übertragungswagen, Messfahrzeuge),</li> <li>→ Tank-/Silouaufbauten,</li> <li>→ Thermo-/Kühlaufbau/-koffer und Aggregat,</li> <li>→ ungewöhnliche Sonderausstattungen,</li> <li>→ Wechselaufbauten/-behälter.</li> </ul> <p>E.14.1.3 Für die unter E.14.1.2 genannten Spezialausrüstungen und -aufbauten sowie für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung insgesamt auf maximal 5.000 EUR je Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Prämienzuschlag für den Gesamtwert versicherbar.</p> <p>E.14.1.4 Nicht versicherbar sind Sachen, die nicht als Fahrzeug- und Zubehörteile anzusehen sind und zwar auch dann nicht, wenn sie z. B. mit einer Halterung mit dem Fahrzeug verbunden sind. Dazu gehören insbesondere nicht mit dem Fahrzeug fest verbundene Sachen (so wie z. B. Autokarten, Bekleidung, Garagentoröffner, Reisegepäck, Ton- und Datenträger jeglicher Art sowie Mobiltelefone und mobile PDA-/Navigationssysteme aller Art.</p> <p>E.14.1.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilversicherung auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss. Für einen versicherten Glasbruchschaden werden bis 25 EUR für eine Innenreinigung erstattet.</p> <p>E.14.1.6 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.</p> <p>E.14.2 Fahrzeugteilversicherung</p>



Die Fahrzeugteilversicherung umfasst Schäden durch

E.14.2.1 Brand oder Explosion;

E.14.2.2 Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Mitversichert ist das Abhandenkommen eines Kraftfahrzeuges durch Unterschlagung im Zusammenhang mit dem Verleih von Kraftfahrzeugen etwa als Vorführungswagen für Probefahrten, auch wenn der Kunde die Herausgabe des Kraftfahrzeuges durch Vorlage gefälschter Urkunden (z. B. Personalausweis) erlangt hat.

Als Unterschlagung gilt auch das Abhandenkommen eines Kraftfahrzeuges durch denjenigen an den es zur Veräußerung überlassen wurde. Weiterhin gilt die Unterschlagung durch denjenigen mitversichert, an den das Fahrzeug unter Eigentumsvorbehalt veräußert wurde. Nicht versichert ist das Abhandenkommen oder der Verlust des Eigentums an dem Kraftfahrzeug im Falle einer Kaufpreiszahlung mittels gefälschter oder ungedeckter Urkunden oder Zahlungsmittel (z. B. Schecks, Wechsel, ungedeckte Schecks, etc.).

Zusätzlich gilt bei Unterschlagung:

Vor Übergabe eines Kraftfahrzeuges an betriebsfremde Personen muss der Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person folgende Verhaltensregeln einhalten:

Bei bekannten Kunden:

Vom Führerschein und Personalausweis des Fahrers sind Kopien anzufertigen und aufzubewahren. Bei bereits archivierten Kopien des Personalausweises genügt eine Kopie des Führerscheines.

Um bekannte Kunden des Autohauses handelt es sich, wenn von diesem bereits mindestens ein Neu- oder Gebrauchtfahrzeug gekauft wurde und/oder mindestens zwei Werkstattaufenthalte im Autohaus durchgeführt wurden.

Sollte der Fahrer unter 24 Jahren sein, muss ab einem Fahrzeugwert von 50.000 EUR (Händler-Nettoeinkaufspreis zum Zeitpunkt) ein Mitarbeiter des Autohauses mitfahren.

Bei dem Händler unbekanntem Kunden:

Vom Führerschein, Personalausweis des Fahrers sind Kopien anzufertigen und aufzubewahren sowie die Telefonnummer des Kunden ist aufzunehmen.

Die Bonität des Kunden ist durch Kredit-/EC-Kartenabzug zu überprüfen.

Bei Fahrzeugen ab einem (Händler-Nettoeinkaufspreis zum Zeitpunkt) von 50.000 EUR ist die Mitfahrt eines Mitarbeiters des Autohauses zwingend vorgeschrieben.

Die Mitfahrt eines Mitarbeiters wird abbedungen, wenn das herausgegebene Fahrzeug über ein GPS-Ortungssystem verfügt und hierfür ein Dienstleistungsvertrag zur Nachverfolgung besteht. Das GPS-Ortungssystem muss gegen Entfernung und Deaktivierung mit einem automatischen Alarm gesichert werden. Sollte das Fahrzeug zum zwischen Versicherungsnehmer und Entleiher vereinbarten Zeitpunkt nicht in die Verfügungsgewalt des Autohauses zurückgegeben werden, hat der Versicherungsnehmer das Fahrzeug sofort ohne schuldhafte Verzögerung zur Nachverfolgung zu melden, sowie eine polizeiliche Meldung zu veranlassen.

Sollte der Fahrer unter 24 Jahren sein, muss ab einem Fahrzeugwert von 50.000 EUR (Händler-Nettoeinkaufspreis zum Zeitpunkt) ein Mitarbeiter des Autohauses mitfahren. Dies gilt auch bei Ausrüstung des Fahrzeuges mit GPS-Ortungsgarät.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder die beauftragte Person diese Obliegenheit, so ist der Versicherer leistungsfrei und zur Kündigung im Sinne des § 6 Absatz 1 und II des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) berechtigt. Abweichend von den Bestimmungen des § 6 Absatz 1 VVG ist das Kündigungsrecht des Versicherers

auf die Mitversicherung des Unterschlagungsrisikos beschränkt. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Für Unterschlagung gilt ein abweichender Selbstbehalt je Kraftfahrzeug in Höhe von 20 % des Erstattungswertes, mindestens 5.000 EUR vereinbart.

E.14.2.3 unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;

E.14.2.4 einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Wirbeltieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden am Fahrzeug verursacht hat.

E.14.2.5 Marderbiss an Verkabelung und Schläuchen sowie Dämmmaterial, unter Ausschluss daraus entstehender Folgeschäden, auch solche am Fahrzeug selbst;

E.14.2.6 Ersatz für Folgeschäden aufgrund von Marderbisschäden

Ersetzt werden Schäden am versicherten Fahrzeug, die sich als Folge aus einem Schaden gem. Ziffer E.14.2.5 ergeben. Die Leistung wird erbracht, wenn der Fahrer die übliche Sorgfaltspflicht, z. B. Anhalten bei optischen oder visuellen Alarmmitteilungen der Fahrzeuginstrumente, an den Tag gelegt hat.

E.14.3 Fahrzeugvollversicherung

Die Fahrzeugvollversicherung umfasst darüber hinaus Schäden durch

E.14.3.1 Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Mitversichert gelten Abschleppkosten als Folge hiervon, sowohl durch fremde wie eigene Abschleppunternehmungen.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeuges und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

E.14.3.2 mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

**E.15 Ersatzleistung**

E.15.1 Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

E.15.2

E.15.2.1 Bei Personenkraftwagen (E.1.3.1) erhöht sich für Schäden, die in den ersten zwölf Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeuges eintreten, die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeuges, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat (erste Eintragung im Kfz-Brief). Dies gilt auch dann, wenn das Neufahrzeug

mit einer Händlertageszulassung mit einer Dauer von bis zu drei Werktagen zugelassen war. Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeuges in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung. Die Neupreischädigung erfolgt nur dann, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

E.15.2.2 Bei eigenen gebrauchten Kraftfahrzeugen gemäß E.1.3.1-E.1.3.7 erhöht sich für Schäden, die in den ersten 12 Monaten nach dem Kauf des Fahrzeuges eintreten, die Leistungsgrenze auf den Kaufpreis des Fahrzeuges. Kaufpreis ist der tatsächliche vom Händler bezahlte Preis ohne Zuschläge, wie verkaufsfördernde Maßnahmen etc., aber nicht mehr als der Händler-Einkaufspreis zum Zeitpunkt des Kaufes nach DAT oder Schwacke. Die Kaufpreischädigung erfolgt nur dann, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

E.15.2.3 Kasko-Plus-Deckung (sofern vereinbart)

Bei eigenen zugelassenen und nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen gemäß E.1.3.1-E.1.3.7 erhöht sich für Schäden, die in den ersten 6 Monaten nach dem Kauf des Fahrzeuges eintreten, die Leistungsgrenze auf den Händler-Verkaufspreis zum Zeitpunkt des Kaufes des Fahrzeuges. Kaufpreis ist der tatsächliche vom Händler bezahlte Preis ohne Zuschläge, wie verkaufsfördernde Maßnahmen etc., aber nicht mehr als der Händler-Einkaufspreis zum Zeitpunkt des Kaufes nach DAT oder Schwacke. Die Kaufpreischädigung erfolgt nur dann, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

E.15.3 Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens.

E.15.4 Rest- und Altteile verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet. Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, so ersetzt der Versicherer die geschätzten Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Leistungsgrenze ist dann der um den Restwert des Fahrzeuges verminderte Wiederbeschaffungswert.

E.15.5 Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges gewährt der Versicherer die nach E.15.1 bis 15.3 zu berechnende Höchstentschädigung. E.15.12 bleibt hiervon unberührt. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Dies gilt unabhängig davon, welche Art der Schadenbeseitigung der Versicherungsnehmer gewählt hat.

E.15.6 Bei Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt der Versicherer die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten für die notwendigen Teile bis zu dem nach E.15.1. bis E.15.3 sich ergebenden Betrag.

E.15.7 Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges. Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, werden die geschätzten Kosten der Wiederherstellung ersetzt. Leistungsgrenze ist dann der um den Restwert des Fahrzeuges verminderte Wiederbeschaffungswert. Ohne konkreten Nachweis einer Reparatur gelten mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze als erforderlich im Sinne von Satz 1. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Kraftträdern und Omnibussen bis zum Schluss des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei Personenkraftwagen (E.1.3.1) wird auf einen Abzug neu für alt verzichtet. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ersetzt der

<p>Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Dies gilt unabhängig davon, welche Art der Schadenbeseitigung der Versicherungsnehmer gewählt hat. Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen von ihm veranlasst oder mit ihm abgestimmt war.</p>	<p>E.16.2.1 nicht amtlich zugelassenen Fahrzeuge, wenn und solange sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen zur einmaligen oder wiederkehrenden Verwendung versehen sind;</p>	<p>wenn er die Verpflichtungen nach § 119 Abs. 3 VVG erfüllt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Dritte seine Ersatzansprüche in Höhe der zu leistenden Entschädigung an den Versicherer abtritt.</p>
<p>E.15.8 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens, Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit) ersetzt der Versicherer nicht.</p>	<p>E.16.2.2 eigenen Fahrzeuge des Versicherungsnehmers, die nach § 18 StVZO der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind. Als eigene gelten auch Fahrzeuge im Sinne von Satz 1, die einem anderen zur Sicherung übereignet, aber im Besitz des Versicherungsnehmers belassen sind. Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben hat, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht mehr als eigene Fahrzeuge;</p>	<p>E.16.4.1 Die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge nach E.16.2.4 bezieht sich auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.</p>
<p>E.15.9 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.</p>	<p>E.16.2.3 eigenen Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die der Versicherungsnehmer aber in unmittelbarem Besitz hat, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme eines Händlereintrages, höchstens für die Dauer von 7 Tagen, seit das Fahrzeug in den unmittelbaren Besitz des Versicherungsnehmers gelangt ist. Gleiches gilt für eigene Fahrzeuge, die auf einen Käufer bereits zugelassen sind, bis zum Zeitpunkt der Übergabe, höchstens jedoch für die Dauer von 7 Tagen nach Zulassung auf den Käufer;</p>	<p>E.16.4.2 Die bedingungsgemäße Entschädigungsleistung des Versicherers beschränkt sich gemäß der in dem Versicherungsschein genannten Deklaration.</p> <p><b>E.16.5 Umfang der Fahrzeugversicherung</b></p> <p>E.16.5.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die versicherten Fahrzeuge im Umfange von E.14.1 bis E.14.3.</p> <p>E.16.5.2 Die Bestimmungen des E.15.2 finden keine Anwendung.</p> <p>E.16.5.3 Ist eine Fahrzeugversicherung abgeschlossen und ein darunter fallender Schaden gegeben, so besteht bei fremden Fahrzeugen zusätzlich Haftpflichtversicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und seine Betriebsangehörigen für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges, wegen Nutzungs- oder Verdienstausfalles sowie weiterer Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.), soweit sie der geschädigte Dritte beanspruchen kann. Das gilt auch dann, wenn für den Schaden am Fahrzeug selbst wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 81 VVG kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz besteht.</p>
<p>E.15.10 Wird infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an der Verglasung des versicherten Fahrzeugs ein Ersatz einer Mautvignette notwendig, erstattet der Versicherer die Kosten einer vergleichbaren Vignette abzüglich der bereits verbrachten Nutzungsdauer der zu ersetzenden Vignette.</p>	<p>E.16.2.4 fremden Fahrzeuge, wenn und solange sie sich zu einem Zweck, der sich aus dem Wesen eines Kraftfahrzeug-Handels- oder eines -Werkstattbetriebes ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten oder bei ihm angestellten Person im vereinbarten Versicherungsort befinden. Auch außerhalb des vereinbarten Versicherungsortes gelten Tätigkeiten, die sich aus dem Wesen eines Kraftfahrzeug-Handels oder eines -Werkstattbetriebes ergeben (z. B.: Hol- und Bringservice, Prüf- und Probefahrten) mitversichert. Der Versicherungsschutz beschränkt sich dabei in jedem Falle auf Kraftfahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen, Personenkraftwagen, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeuge (siehe aber E.3.2 dieser Sonderbedingung), Pkw-Anhänger und Lieferwagen; alle anderen Fahrzeugarten fallen nur dann unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages, wenn dies im Versicherungsschein besonders dokumentiert ist (maßgeblich für die Definition der Fahrzeugart ist E.1.3 und E.1.5).</p>	<p>E.16.5.4 Nachtklausel:</p> <p>Motorräder sind in der Zeit von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr abgeschlossen in einer verschlossenen Halle auf dem versicherten Betriebsgrundstück (Vgl. E.16.1.2) zu verahren. Für andere Fahrzeuge und Fahrzeugarten gilt dies nur sofern gesondert vereinbart.</p>
<p>E.15.11 Bei Reparaturen von Fahrzeugen des Versicherungsnehmers wird generell vom Rechnungsbetrag (ohne Mehrwertsteuer) ein fiktiver Gewinn in Höhe von 10% abgezogen.</p>	<p>Für fremde Fahrzeuge beginnt die Werkstattobhut (s. a. A.10.5.6) mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer und wird spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Reparatur beendet. Fahrzeuge in Handelsobhut gelten für die Dauer von max. 7 Tagen mitversichert.</p>	<p>E.16.5.5 E.7.2 findet keine Anwendung.</p>
<p>E.15.12 Bei Abrechnung des Schadens auf Basis eines Sachverständigengutachtens oder eines Kosten(vor)anschlags werden, abweichend von vorgenannten Regelungen, bis zu 90 % des gutachterlich ermittelten Betrages erstattet. Der so ermittelte Entschädigungsbetrag vermindert sich um die vereinbarte Selbstbeteiligung.</p>	<p>Die vereinbarte Selbstbeteiligung beginnt die Werkstattobhut (s. a. A.10.5.6) mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer und wird spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Reparatur beendet. Fahrzeuge in Handelsobhut gelten für die Dauer von max. 7 Tagen mitversichert.</p>	<p>E.16.5.6 Die bedingungsgemäße Entschädigungsleistung des Versicherers beschränkt sich gemäß der in dem Versicherungsschein genannten Deklaration.</p> <p>Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird im Schadenfall für jedes versicherte Fahrzeug in Abzug gebracht.</p> <p>Die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung entnehmen Sie der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration.</p>
<p>E.15.13 In der Teil- und Vollversicherung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.</p> <p>Bei einem Bruchschaden an der Verglasung des Fahrzeuges wird auf den Abzug einer Selbstbeteiligung verzichtet, wenn der Bruchschaden nicht durch Austausch der Scheibe, sondern durch eine Verbundglasreparatur behoben wird.</p>	<p><b>E.16.3 Art des Versicherungsschutzes</b></p>	<p><b>E.16.6. Ausschlüsse in der Fahrzeugversicherung</b></p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p>
<p><b>E.15.14 Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird im Schadenfall für jedes versicherte Fahrzeug in Abzug gebracht.</b></p> <p><b>Die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung entnehmen Sie der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration.</b></p>	<p>E.16.3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei einheitlicher Art und einheitlichem Umfang je nach dem Inhalt des Versicherungsscheines auf eine</p> <p>a) Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung,</p> <p>b) Fahrzeugversicherung einschließlich Haftpflichtversicherungsschutz für Folgeschäden.</p>	<p>E.16.6.1 eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 1 FZV der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, während ihrer Verwendung auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Wegen oder Plätzen, ohne dass sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind. Dieser Risikoausschluss gilt nicht gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;</p>
<p><b>E.16 Kraftfahrzeug-Handel- und -Handwerk</b></p> <p><b>E.16.1 Gegenstand der Versicherung</b></p> <p>E.16.1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich je nach Vertragsinhalt auf den Kraftfahrzeug-Betrieb des Versicherungsnehmers als</p> <p>a) gemischter Handel- und Handwerksbetrieb oder</p> <p>b) reiner Handelsbetrieb oder</p> <p>c) reiner Handwerksbetrieb.</p>	<p>E.16.3.2 Der Vertrag kann auf eine Haftpflichtversicherung für Risiken nach E.16.2.1 (Amtliche Rote Kennzeichen) beschränkt werden (in diesem Fall kann kein Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung genommen werden).</p>	<p>E.16.6.2 fremde Fahrzeuge, welche bei dem Versicherungsnehmer in der/den Garagen untergestellt sind oder untergestellt werden sollen, sofern die Schäden im Zusammenhang mit der Unterstellung eintreten;</p>
<p>E.16.1.2 Versicherungsort ist das im Versicherungsschein genannte Betriebsgrundstück, soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts anderes bestimmt ist. Ausstellungen etc. außerhalb dieses Versicherungsortes sind nicht Vertragsgegenstand.</p> <p><b>E.16.2 Versicherte Fahrzeuge</b></p> <p>Die Versicherung bezieht sich je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages auf alle</p>	<p><b>E.16.4 Umfang der Haftpflichtversicherung</b></p> <p>Der geschädigte Dritte kann, soweit es sich aus den Vorschriften über die Pflichtversicherung nicht ohnehin ergibt, seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Versicherer nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der Dritte ein Schadenereignis, aus dem er einen Anspruch gegen den Versicherer herleiten will, diesem innerhalb zweier Wochen nach Eintritt des Schadenereignisses schriftlich anzeigt, wenn er ein unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 8 des Pflichtversicherungsgesetzes ergehendes Urteil gegen sich gelten lässt, und</p>	<p>E.16.6.3 Fahrzeuge, mit denen der Versicherungsnehmer z. Z. des Schadeneintritts gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördert, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dienen, und Schäden an Güterfahrzeugen, auf deren Ladefläche z. Z. des Schadeneintritts mehr als 8 Personen befördert wurden, die in keiner Beziehung zum Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers standen;</p>

<p>E.16.6.4 Sofern keine abweichende Vereinbarung in dem Versicherungsschein genannt wurde:</p> <p>Fahrzeuge, wenn und solange der Versicherungsnehmer die Fahrzeuge mit oder ohne Stellung eines Fahrers in Ausübung eines Vermietgewerbes vermietet;</p>	<p>E.17.3 Die Leistungen aus der GAP-Versicherung gelten nur für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten. Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit diese nicht durch anderweitige Versicherungen (z. B. GAP-Deckung beim Leasinggeber) abgedeckt sind.</p>	<p>Richtet sich der Ersatzanspruch des Fahrers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ist der Übergang bzw. die Verpflichtung zur Abtretung ausgeschlossen, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.</p>
<p>E.16.6.5 Fahrzeuge, die auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen (auch Anhängern) oder Eisenbahnwagen überführt oder transportiert werden. Die Ausschlüsse gelten mit Ausnahme der E.16.6.1 auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugewiesenen amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind bzw. waren.</p>	<p>E.17.4 Der Leasingvertrag und die Schlussabrechnung des Leasinggebers sind auf Verlangen des Versicherer vorzulegen.</p> <p>E.17.5 Die Entschädigungsleistung aus der GAP-Deckung ist auf einen Höchstbetrag von 30.000 EUR begrenzt.</p>	<p>E.18.3 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall und Einschränkungen des Versicherungsschutzes</p> <p>E.18.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Schadenzeitpunkt jünger als 24 Jahre war.</p> <p>E.18.3.2 Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Fahrer-Schutz Premium Versicherung,</p>
<p>E.16.6.6 Sofern keine abweichende Vereinbarung dokumentiert ist, gelten für eigene, nicht zugelassene Kfz die unter Ziffer E.1.4.1 - E.1.4.2 genannten Ausschlüsse und Höchstentschädigungsgrenzen.</p>	<p><b>E.18 Fahrer-Schutz Premium (sofern vereinbart)</b></p> <p>E.18.1 Gegenstand der Versicherung</p>	<p>a) bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach E.5;</p> <p>b) bei Vorliegen eines Ausschlusses nach E.5. und E.7;</p> <p>c) wenn der Schaden vom Fahrer bei der Verwirklichung der Straftatbestände nach § 315b StGB oder § 315c StGB – sei es im Inland oder Ausland – verursacht worden ist.</p>
<p><b>E.16.7 Ausschluss auf Antrag in der Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung</b></p> <p>Vom Versicherungsschutz können, soweit sich der Vertrag nicht auf eine Haftpflichtversicherung von Risiken nach E.16.2.1 (Amtliche Rote Kennzeichen) beschränkt, durch besondere Vereinbarung alle einkaufsfinanzierten Fahrzeuge, solange sie im Eigentum des Herstellers stehen und von diesem nachweislich versichert sind, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem, dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugewiesenen, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind bzw. waren.</p>	<p>E.18.1.1 Fahrer-Schutz Premium ist eine eigenständige, frei wählbare Zusatzversicherung zu einer bei der Basler Sachversicherungs-AG bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für den Fahrer des unter diesem Vertrag versicherten Personenkraftwagens gem. E.1.3.1. Sie ist eine Kraftfahrt-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nicht nach vorher festgelegten Versicherungssummen, sondern nach den tatsächlich entstandenen Schäden richten.</p> <p>E.18.1.2 Der Vertrag kann nur zu einer bei der Basler Sachversicherungs-AG bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden und endet spätestens mit dem Ablauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Im Schadenfall muss auch für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz bestehen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.</p>	<p>E.18.3.3 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht nach E.5 ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>E.18.3.4 Abweichend von E.18.3.2 a) und E.18.3.3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.</p> <p>E.18.3.5 Wenn zum Unfallzeitpunkt der Sicherheitsgurt nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angelegt war, werden die Leistungen in dem Umfang, wie dieses in einem Kraftfahrt-Haftpflichtfall erfolgen würde, gekürzt, höchstens jedoch um 50 %. Die Leistungskürzung unterbleibt nur, wenn der Fahrer nachweist, dass die Nichtbenutzung des Sicherheitsgurtes nicht kausal für die eingetretenen Verletzungen war oder auch bei Gurtbenutzung ebenso schwere Verletzungen eingetreten wären.</p>
<p><b>E.16.8 Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung</b></p> <p>Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor,</p>	<p>E.18.1.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen und ferner aus den Allgemeinen Bedingungen für die Autohaus Police soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.</p>	
<p>E.16.8.1 wenn der Versicherungsnehmer gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördert, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dienen, oder auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen mehr als 8 Personen befördert, die in keiner Beziehung zum Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers stehen;</p>	<p>E.18.2 Leistungsumfang</p> <p>E.18.2.1 Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden. Die Anspruchspositionen richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten, unabhängig von der Haftungsfrage, durch einen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer als Schadensersatz zu leisten wäre.</p>	
<p>E.16.8.2 wenn und solange der Versicherungsnehmer ein Fahrzeug mit oder ohne Stellung eines Fahrers in Ausübung eines Vermietgewerbes vermietet;</p>	<p>E.18.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorliegen kongruenter gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche des Fahrers gegen Dritte, wenn und soweit sie für den Fahrer durchsetzbar sind.</p>	
<p>E.16.8.3 wenn und solange der Versicherungsnehmer ein fremdes Fahrzeug, welches bei ihm garagenmäßig untergestellt ist oder untergestellt werden soll, mit einem ihm von der Zulassungsstelle zugewiesenen amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen hat. E.16.2.4 bleibt unberührt, wenn eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 1 FZV der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden, ohne dass sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugewiesenen amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind.</p>	<p>E.18.2.3 Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit dem Fahrer wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Dritten (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenkassensicherer) zustehen. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.</p>	
<p><b>E.16.9 Folgen einer Pflichtverletzung</b></p> <p>Hinsichtlich der Folgen einer Pflichtverletzung findet E.6.1.1 und E.6.1.3 entsprechende Anwendung.</p>	<p>E.18.2.4 Der Umfang der Entschädigungsleistung richtet sich innerhalb des gesamten Geltungsbereiches gemäß E.3 unabhängig vom Unfallort stets nach deutschem Recht.</p>	
<p><b>E.17 GAP-Deckung (sofern vereinbart)</b></p>	<p>E.18.2.5 Höchstentschädigung</p>	
<p>E.17.1 Der Versicherer ersetzt nach E.15 im Rahmen einer bestehenden</p> <p>Fahrzeugsvollversicherung bei Zerstörung oder Verlust eines geleasteten Personenkraftwagens im Sinne von E.1.3.1 während der Laufzeit des Leasingvertrages den offen stehenden Leasingrestbetrag, der sich durch die vorzeitige Aufhebung des Leasingvertrages ergibt, abzüglich Entschädigungsleistung, Rest- und Altteilen sowie der Selbstbeteiligung.</p>	<p>Die Leistung ist begrenzt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarte Deckungssumme für Personenschäden, höchstens jedoch 8 Mio EUR.</p>	
<p>E.17.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlten Raten.</p>	<p>E.18.2.6 Übergang von Ersatzansprüchen</p> <p>Schadensersatzansprüche des Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus der Fahrer-Schutz Premium Versicherung auf die Basler Sachversicherungs-AG über.</p> <p>Auf Verlangen der Basler Sachversicherungs-AG ist der Fahrer verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen Dritte an die Basler Sachversicherungs-AG abzutreten, soweit er Leistungen aus der Fahrer-Schutz Premium Versicherung erhält.</p>	<p>E.18.4 Obliegenheiten im Versicherungsfall</p> <p>E.18.4.1 Es gelten die Obliegenheiten des E.10.</p> <p>E.18.4.2 Der Fahrer hat den Versicherer bei der Geltendmachung der gemäß E.18.2.6 übergebenen Ersatzansprüche in zumutbarer Weise zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Er ist außerdem verpflichtet, die für die Berechnung der Leistung erforderlichen Nachweise beizubringen und sämtliche Leistungen Dritter auf den Schaden mitzuteilen und zu belegen.</p> <p>E.18.5 Verjährung</p> <p>E.18.5.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.</p> <p>E.18.5.2 Ist ein Anspruch des Versicherten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.</p>

# Transportteil für die Autohauspolice F

## F.1 Interesse/Gegenstand der Versicherung

### F.1.1 Versicherbares Interesse

F.1.1.1 Die Versicherung bezieht sich auf den Transport von eigenen und fremden Pkw, Motorrädern, Nutzfahrzeugen bis zu 5 t. zul. Gesamtgewicht sowie Werbegeschenke, Ersatzteile, Demonstrationsmaterial.

F.1.1.3 Außer und neben den Gütern kann insbesondere auch versichert werden das Interesse bezüglich

- des imaginären Gewinns,
- des Mehrwerts,
- des Zolls,
- der Fracht,
- der Steuern und Abgaben
- sonstiger Kosten.

F.1.1.4 Der Versicherungsnehmer kann das eigene (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) versichern. Näheres regelt Ziffer F.13.

### F.1.2 Versicherte Reisen/Transporte/Lagerungen

Geltungsbereich: Die Versicherung gilt für Transporte deutschlandweit od. europaweit (Deutschland und Anrainer) unabhängig der Gefahrtragung

Transportmittel: mit allen verkehrsüblichen Transportmitteln

Lagerungen: einschließlich transportbedingter Lagerungen

### F.1.3 Transportmittel

Versichert sind Transporte mit allen verkehrsüblichen Transportmitteln. Hierzu gehören auch Transporte mit eigenen/gemieteten oder geleasten Fahrzeugen, auch am Haken. Gewerbliche Hakenlasttransporte (im Rahmen des Güterverkehrs) der Neu- oder Gebrauchtwagen sind nicht mitversichert.

F.1.3.1 Transporte mit eigenen, gemieteten und/oder geleasten Fahrzeugen

In Abänderung der vorgenannten Bestimmungen, wird – sofern vor Risikobeginn nichts anderes vereinbart worden ist – der Deckungsschutz auf Verluste und/oder Beschädigungen als Folge höherer Gewalt, Raub, räuberischer Erpressung sowie Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug eingeschränkt.

F.1.3.2 Nachtzeitklausel (sofern nicht anders vereinbart)

Versicherungsschutz für die Gefahren Diebstahl des Fahrzeugs und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr oder bei unbeaufsichtigtem Abstellen von mehr als zwei Stunden Dauer besteht nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- verschlossene Garage oder
- bewachter Parkplatz oder
- umfriedetes bewohntes Hofgelände
- nicht einsehbarer Kofferraum/Fahrzeuginnenraum

Die Ersatzleistung ist auf die in der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration genannten Summe beschränkt. Sofern Versicherungsschutz für höhere Summen benötigt wird, ist das Risiko von Fall zu Fall vor Risikobeginn anzuzeigen.

### F.1.4 Verpackung

F.1.4.1 Die versicherten Güter sind beanspruchungsgerecht zu verpacken bzw. beanspruchungsgerecht zu schützen, wenn sie handelsüblich unverpackt transportiert werden.

F.1.4.2 Nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verpackung beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, falls dies durch Dritte oder Fremdverpacker zu vertreten ist und diese vom Versicherungsnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt worden sind. Der Rückgriff des Versicherers gegen den verantwortlichen Dritten ist nicht ausgeschlossen

## F.2 Umfang der Versicherung

### F.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

F.2.1.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der Versicherer leistet unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

F.2.1.2 Beim Transport von gebrauchten Fahrzeugen trägt der Versicherer jedoch nur folgende Gefahren:

a) Unfall des die Güter befördernden Transportmittels;

ein Transportmittelunfall liegt auch vor bei Strandung, Aufgrundstoßen, Kentern, Sinken, Scheitern oder Beschädigung des die Güter befördernden Schiffes durch Eis;

b) Einsturz von Lagergebäuden;

c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;

d) Überbordwerfen, Überbordspülen oder Überbordgehen durch schweres Wetter;

e) Aufopferung der Güter;

f) Entladen, Zwischenlagern und Verladen von Gütern in einem Nothafen / Flughafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen, oder infolge einer Notlandung eines Luftfahrzeugs angefliegen wurde;

g) Totalverlust ganzer Kolli beim Be-, Um-, oder Entladen eines Transportmittels

### F.2.2 Besondere Fälle

F.2.2.1 Vorreise- oder Retourgüter

Vorreise- oder Retourgüter sind zu den gleichen Bedingungen versichert wie andere Güter. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nachzuweisen, dass der Schaden während des versicherten Transports entstanden ist, bleibt unberührt.

F.2.2.2 Beschädigte Güter

Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet der Versicherer für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.

### F.2.3 Versicherte Aufwendungen und Kosten

F.2.3.1 Der Versicherer ersetzt auch

F.2.3.1.1 die Prämie zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Prämienwert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der in der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration genannten Höchstentschädigungsgrenze. Die Bestimmungen über die Unterversicherung sowie Ziffer F.2.3.3 bleiben unberührt.

Im Rahmen dieser Bedingungen hält der Versicherer den Versicherungsnehmer frei von Ersatzansprüchen und Aufwendungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Both-to-Blame-Collision-Clause ergeben;

F.2.3.1.2 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar

F.2.3.1.2.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;

F.2.3.1.2.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

F.2.3.1.2.3 Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

F.2.3.1.3 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalles oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer F.2.3.1.2 fallen.

F.2.3.2 Die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern F.2.3.1.2.1 und F.2.3.1.2.2 hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.

F.2.3.3 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffern F.2.3.1.1 und F.2.3.1.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.

**F.2.3.4 Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschuss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.**

### F.2.3.5 Der Versicherer ersetzt zudem:

F.2.3.5.1.1 Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer Ersatz für die Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern bis zur in der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration genannten Summe.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer F.2.3.3 dieser Police bleibt unberührt.

F.2.3.5.1.2 Voraussetzung ist, dass

– der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte oder

– die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind oder

– auf Weisungen des Versicherers beruhen.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.

Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche

Anordnungen hin geborgen und beseitigt/ vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

F.2.3.5.1.3 Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

F.2.3.5.1.4 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer F.1 und F.2 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

F.2.3.5.1.5 Der Versicherer ersetzt, sofern nichts anderes vereinbart ist, die infolge eines versicherten Schadens notwendigen Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder des Schutzes von versicherten Gütern andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Die Ersatzleistung des Versicherers ist begrenzt bis zur in der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration genannten Summe.

F.2.3.5.1.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer F.2.3.3 bleibt unberührt.

F.2.3.5.1.7 Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

F.2.3.5.1.8 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer F.1 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

F.2.3.5.2 Kosten durch Verkauf, Zurücknahme, Neuverpackung, Umarbeitung oder Wiedergewinnung eines vom Schaden betroffenen Gutes bis zur in der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration genannten Summe.

F.2.3.5.3 Notwendige Express- und Luftfrachtmehrkosten bis zur in der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration genannten Summe, die der Versicherungsnehmer für die Wiederbeschaffung der beschädigten oder verloren gegangenen Gegenstände aufzuwenden hat.

F.2.3.5.4 Sofern bei Beginn des Transportes Retouren bereits beschädigt sind (z. B. Unfallfahrzeuge), besteht in Abänderung der Ziffer F.2.2 (Beschädigte Güter) nur Versicherungsschutz für den Differenzschaden zum Vorschaden.

## F.2.4 Nicht versicherte Gefahren

F.2.4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

F.2.4.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

F.2.4.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

F.2.4.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

F.2.4.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

F.2.4.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

F.2.4.1.6 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass

– der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;

– der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrags keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.

F.2.4.2 Sofern die Güter während der Lagerung be- oder verarbeitet werden, z. B. in Verpackungsbetrieben, sind Beschädigungen und/oder Verluste durch die Be- oder Verarbeitung nicht versichert.

F.2.4.3 Soweit es sich um eigene Lager des Versicherungsnehmers handelt, sind Verluste durch einfachen Diebstahl oder Inventurdifferenzen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## F.2.5 Nicht ersatzpflichtige Schäden

F.2.5.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

F.2.5.1.1 eine Verzögerung der Reise;

F.2.5.1.2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;

F.2.5.1.3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichts-differenzen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;

F.2.5.1.4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;

F.2.5.1.5 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.

F.2.5.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern nichts anderes vereinbart ist.

F.2.5.3 Bei dem Transport von Neu- oder Gebrauchtfahrzeugen leistet der Versicherer keinen Ersatz für gewöhnlichen Bruch, Lack-, Kratz- und Schrammschäden. Versichert sind in diesem Fall nur die unter Teil F.2.1.2 aufgeführten Gefahren.

F.2.5.4 Sofern vor Risikobeginn nicht abweichend vereinbart, sind Rost- und Oxydationschäden an unverpackten Gütern sowie Nasseschäden (z. B. Durchnässungsschäden an nicht abgedeckten Cabrios) an Gütern, die im Freien gelagert bzw. in offenen Fahrzeugen befördert werden, nicht mitgedeckt.

## F.2.6 Kausalität

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles auch aus einer nicht versicherten Gefahr (Ziffern F.2.4.1.1 bis F.2.4.1.3 sowie F.2.4.1.6) oder Ursache (Ziffern F.2.5.1.1 bis F.2.5.1.4) entstehen konnte, hat der Versicherer den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.

## F.2.7 Verschulden des Versicherungsnehmers

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

## F.3 Gefähränderung

F.3.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.

F.3.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefähränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

F.3.3 Als eine Gefähränderung ist es insbesondere anzusehen, wenn

– der Antritt oder die Vollendung des versicherten Transports erheblich verzögert wird;

– von der angegebenen oder üblichen Transportstrecke erheblich abgewichen wird;

– der Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen geändert wird;

– die Güter an Deck verladen werden.

F.3.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefährerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefährerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.

F.3.5 Dem Versicherer gebührt für Gefährerhöhungen eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefährerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.

F.3.6 Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefähränderung besteht nicht.

## F.4 Änderung oder Aufgabe der Beförderung

F.4.1 Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart war.

F.4.2 Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder der Transport aufgegeben wird. Die Bestimmungen über die Gefähränderung sind entsprechend anzuwenden

## F.5 Versicherungssummen und Höchstentschädigungsgrenzen

Es gelten die in der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklaration genannten Versicherungssummen und Höchstentschädigungsgrenzen.

## F.6 Obliegenheiten vor Schadeneintritt

F.6.1 Transportmittel

Ist für die Beförderung der Güter kein bestimmtes Beförderungsmittel vereinbart, ist der Versicherungsnehmer, soweit er auf dessen Auswahl Einfluss hat, verpflichtet, Beförderungsmittel einzusetzen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind.

Seeschiffe gelten als geeignet, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Massengutschiffe (bulk-carrier) und/oder Massengut-Mehrweckschiffe (combination carrier) bis zu einem Alter von 10 Jahren;

b) Mineralöltanker über 50.000 BRT bis zu einem Alter von 10 Jahren;

c) sonstige Schiffe bis zu einem Alter von 15 Jahren

Verladungen mit Seefahrzeugen, die nach der DTV-Klassifikations- und Altersklausel nicht gedeckt sind, sind gegen einen zu vereinbarenden Prämienzuschlag ebenfalls versichert im Sinne der Gefähränderung / Gefährerhöhung.

Die entsprechenden Zulagen müssen beim Versicherer erfragt werden, sobald die Versicherungsnehmerin Kenntnis von der Gefahrerhöhung erlangt.

#### F.6.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Es gelten die im allgemeinen Teil unter A.4.5 genannten Rechtsfolgen mit folgender Besonderheit:

Bei Einsatz nicht geeigneter Beförderungsmittel sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte, bzw. den Spediteur oder den Frachtführer/Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie zu entrichten.

### F.7 Dauer der Versicherung

Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und

F.7.1 beginnt, sobald die Güter am Absendungsartort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.

F.7.2 Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung sind gemäß Ziffer F.8 versichert.

F.7.3 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,

F.7.3.1 sobald die Güter am Ablieferungsartort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);

F.7.3.2 sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsartort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsartorts die Gefahr erhöht wird;

F.7.3.3 mit dem Ablauf von 30 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen. Soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der vereinbarten Frist, wenn der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

F.7.3.4 bei Versendungen zu den Incoterms FOB oder CFR, wenn die Güter an Bord des Seeschiffes verstaub sind;

F.7.3.5 mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden;

F.7.3.6 sobald bei vom Versicherungsnehmer verursachten Lagerungen der nach Ziffer F.8.1 vereinbarte Zeitraum überschritten wird.

### F.8 Lagerungen

F.8.1 Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 60 Tage begrenzt.

F.8.2 Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer verursacht worden, bleibt die Versicherung nur dann über den in Ziffer F.8.1 genannten Zeitraum bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

Bei See- und Lufttransporten findet Ziffer F.7.3.3 ergänzend Anwendung.

F.8.3 Bei den in Ziffern F.8.1 und F.8.2 genannten Fristen zählen der Tag der Ankunft und der der Abreise als zur Lagerung gehörend.

### F.9 Versicherungssumme; Versicherungswert

F.9.1 Die Versicherungssumme mit Ihrer Höchstgrenze aus der Deklaration soll dem Versicherungswert entsprechen.

F.9.2 Versicherungswert ist der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsartort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht.

F.9.3 Interessen gemäß Ziffer F.1.1.3 sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert und wenn sie in der Versicherungssumme bzw. dem Versicherungswert enthalten sind. Imaginärer Gewinn zugunsten des Käufers ist mit 10 % des Versicherungswerts versichert.

F.9.4 Für die separate Versicherung sonstiger Interessen sind Ziffer F.11.1 und bei der Versicherung von Mehrwert darüber hinaus Ziffer F.11.2 entsprechend anwendbar.

F.9.5 Ist durch Vereinbarung der Versicherungswert auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt, so ist die Taxe für den Versicherungswert maßgeblich. Der Versicherer kann jedoch eine Herabsetzung der Taxe verlangen, wenn die Taxe den wirklichen Versicherungswert erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe herabgesetzt ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu der durch die Vereinbarung festgesetzten Taxe.

Bei der Versicherung sonstiger Interessen gilt diese Bestimmung entsprechend.

### F.10 Versicherung für fremde Rechnung (für Rechnung, wen es angeht)

F.10.1 Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag in eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, schließen (Versicherung für fremde Rechnung).

Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, anzunehmen, dass der Vertragsschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

Wird die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so finden die Bestimmungen über die Versicherung für fremde Rechnung Anwendung, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.

F.10.2 Die Rechte aus dem Vertrag stehen dem Versicherten zu. Die Aushändigung einer Police kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz einer Police ist.

F.10.3 Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Vertrag zustehen, im eigenen Namen verfügen.

Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz der Police ist.

Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.

F.10.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder falls über das Vermögen des Versicherten das Insolvenzverfahren eröffnet ist, der Insolvenzmasse die Police auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche

befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

F.10.5 Der Versicherer kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.

F.10.6 Kenntnis, Kennen müssen, Verhalten und/oder Verschulden des Versicherten und des Versicherungsnehmers stehen einander gleich.

F.10.6.1 Auf die Kenntnis oder das Kennen müssen des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen ist. Das gleiche gilt, wenn eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

F.10.6.2 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

F.10.7 Die Versicherung gilt nicht zugunsten des Verfrachters, des Frachtführers, des Lagerhalters oder Spediteurs.

### F.11 Veräußerung der versicherten Sache

F.11.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

F.11.2 Ist eine Police ausgestellt worden, entfällt die Mithaftung des Erwerbers für die Zahlung der Prämie und Nebenkosten. Bei Ausstellung einer Police kann sich der Versicherer auch nicht auf Leistungsfreiheit gemäß Ziffer F.12.4 wegen Nichtzahlung der Prämie berufen, es sei denn, dass der Erwerber den Grund für die Leistungsfreiheit kannte oder hätte kennen müssen.

F.11.3 Wird die Entschädigungsforderung verpfändet, so findet die Bestimmung der Ziffer F.11.2 Satz 2 zugunsten des Pfandgläubigers entsprechende Anwendung.

F.11.4 Der Versicherer ist nicht berechtigt, das Versicherungsverhältnis wegen Veräußerung der versicherten Güter zu kündigen.

F.11.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherer die Veräußerung anzuzeigen.

F.11.6 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

F.11.7 Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Ziffer F.14.6 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

### F.12 Bestimmungen für den Schadenfall

F.12.1 Anweisungen des Versicherers; Havariekommissar

F.12.1.1 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen des Versicherers für den Schadenfall zu befolgen, den in der Police oder im Versicherungszertifikat bestimmten Havariekommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen und dessen Havarie-Zertifikat dem Versicherer einzureichen.

F.12.1.2 Aus wichtigem Grund kann anstelle des vorgesehenen Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.

#### F.12.3 Auskunfterteilung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenhergangs von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen.

#### F.12.4 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern F.12.2 bis F.12.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

#### F.12.5 Regresswahrung

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern, sowie den Versicherer bei der Regressnahme zu unterstützen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer insoweit leistungsfrei, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

### F.13 Andienung des Schadens, Verwirkung

Die Regelungen der Andienung und Verwirkung finden sich im Allgemeinen teil A unter Obliegenheiten Ziffer A10.

### F.14 Ersatzleistung

#### F.14.1 Verlust der Güter

Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter Sachen verlangen.

#### F.14.2 Verschollenheit

Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf sechs Monate.

#### F.14.3 Beschädigung der Güter

F.14.3.1 Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsort haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustand haben. Ein dem Verhältnis des Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.

F.14.3.2 Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös

an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

#### F.14.4 Wiederherstellung

F.14.4.1 Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teiles des Versicherungswertes Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.

F.14.4.2 Der Versicherer leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Fall des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht möglich oder sinnvoll ist. Restwerte werden angerechnet.

F.14.4.3 Bei der Versicherung von gebrauchten Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt der Versicherer ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 % jedoch höchstens den Zeitwert.

#### F.14.5 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt der Versicherer den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

#### F.14.6 Verkauf der Güter vor Beendigung des versicherten Transports

F.14.6.1 Wird nach dem Beginn der Versicherung der Transport aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann der Versicherer verlangen, dass unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, so muss dieser unverzüglich erfolgen.

F.14.6.2 Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines Versicherungsfalls verkauft werden müssen.

F.14.6.3 Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

#### F.14.7 Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten

Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erspart werden.

#### F.14.8 Anderweitiger Ersatz

Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

### F.15 Rechtsübergang

F.15.1 Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Dieses Recht entfällt, wenn der Versicherer es nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalls ausübt.

F.15.2 Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der

Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweise dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen, sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Netto-Verkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.

F.15.3 Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter.

F.15.4 Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht des Versicherers zum Abandon bleiben unberührt.

### F.16 Abandon des Versicherers

F.16.1 Der Versicherer ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalls berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.

F.16.2 Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugeworfen ist; den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.

F.16.3 Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.

F.16.4 Der Versicherer erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

### F.17 Grenzen der Haftung

F.17.1 Der Versicherer haftet für den während der Dauer der Versicherung entstandenen Schaden nur bis zur vereinbarten Summe innerhalb der polizierten Deklaration.

F.17.2 Ziffer F.17.1 gilt auch für jeden späteren Versicherungsfall. Sofern Entschädigungen zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der beschädigten Güter geleistet sind oder Aufwendungen und Kosten nach Ziffern F.2.3.1.1 und F.2.3.1.2 gemacht worden oder eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers für derartige Aufwendungen entstanden sind, wird die Versicherungssumme nicht um derartige Leistungen und Verpflichtungen vermindert.

F.17.3 Die Regelung der Ziffer F.2.3.3 bleibt unberührt.

### F.18 Übergang von Ersatzansprüchen

F.18.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern und ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat der Versicherer zu tragen.

Im Fall der großen Haverei gilt Absatz 1 entsprechend. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die ihm zustehende Vergütung geht jedoch bereits mit seiner Entstehung auf den Versicherer über, soweit der Versicherer für Aufopferungen haftet. Übersteigt die Vergütung die vom Versicherer geleisteten Entschädigungen und Aufwendungen, so ist der Überschuss an den Versicherungsnehmer auszuzahlen.

F.18.2 Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrssübliche Maß hinaus durch Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.

F.18.3 Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf den Versicherer ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, gegebenenfalls durch die Zurückbehaltung von Geldleistungen wie der Fracht. Er hat den Versicherer bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des Regressanspruches dienlich sein können, unverzüglich dem Versicherer zu übergeben. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

## F.19 Ausstellung

### F.19.1 Umfang der Versicherung und Versicherungsgegenstand

F.19.1.1 Versicherungsschutz wird nach Maßgabe folgender Bedingungen gewährt:

Während der Transporte und Lagerungen gemäß den geschriebenen Bedingungen des Transportteils der Police.

F.19.1.2 Während der der Ausstellungszeit sowie während des Auf- und Abbaus nach den folgenden Bedingungen:

F.19.1.2.1.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.

F.19.1.2.1.2 Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsguts als Folge einer versicherten Gefahr.

F.19.1.3 Ausstellungs- und Messegüter sind alle Waren und Gegenstände, die während Ausstellungen und Messen ausgestellt werden, einschließlich der dazugehörigen Standardeinrichtungen und Verbrauchsgüter.

F.19.1.4 Ersetzt werden ferner

F.19.1.4.1 bei Transporten auf Binnengewässern die Prämie, die der Versicherungsnehmer zur Großen Haverei nach gesetzmäßig oder nach IVR-Havarie-Grosse-Regeln aufgemachter und von der zuständigen Dispaheprüfungsstelle anerkannter Dispahe zu leisten hat, sofern durch die Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;

F.19.1.4.2 Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalls, soweit sie der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte und die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte;

F.19.1.4.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schutts zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 5 % der Versicherungssumme, soweit sie nicht von einer Pflicht- oder Monopolanstalt ersetzt werden.

F.19.1.4.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziffer F.19.1.4.2 und F.19.1.4.3 entsprechend kürzen.

F.19.1.4.5 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

F.19.1.5 Die Versicherung bezieht sich nicht auf Seetransporte.

### F.19.2 Ausschlüsse

F.19.2.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

F.19.2.1.1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlichen Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

F.19.2.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen und terroristischen Gewalt-handlungen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;

F.19.2.1.3 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

F.19.2.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

F.19.2.1.5 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

F.19.2.1.6 des Abhandenkommens, und zwar auch des Diebstahls

– wertvoller Gegenstände kleineren Formats (z. B. Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände) während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen;

– der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel);

F.19.2.1.7 des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten.

Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt sind.

F.19.2.2 Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch

F.19.2.2.1 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsguts, Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;

F.19.2.2.2 Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung;

F.19.2.2.3 gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

F.19.2.2.4 die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung, Bearbeitung oder dergleichen;

F.19.2.2.5 die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.

F.19.2.2.6 Bei der Ausstellung von Neu- oder Gebrauchtfahrzeugen leistet der Versicherer keinen Ersatz für gewöhnliche Bruch-, Lack-, Kratz- und Schrammschäden.

F.19.2.3 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Nr. F.19.2.1 und F.19.2.2 genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.

F.19.2.4 Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

### F.19.3 Obliegenheit vor und nach dem Versicherungsfall

F.19.3.1 Während der Ausstellungszeiten ist die Anwesenheit von Angestellten des Versicherungsnehmers oder vom Versicherungsnehmer beauftragten Personen an den ausgestellten Fahrzeugen sicherzustellen.

F.19.3.2 Außerhalb der Ausstellungszeiten ist die regelmäßige Begehung der Ausstellungsfläche von Angestellten des Versicherungsnehmers oder vom Versicherungsnehmer beauftragten Personen sicherzustellen.

### F.19.4 Dauer der Versicherung

F.19.4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.

F.19.4.2 Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung am Absendungsort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.

F.19.4.3 Nach Beendigung der Abbauphase bis zum Beginn des Rücktransportes besteht Versicherungsschutz nur, wenn sich die Güter entweder in verschlossenen Lagerräumen befinden oder aber ständig durch den Versicherungsnehmer und/oder seine Angestellten oder sonstige vertrauenswürdige Personen bewacht werden.

F.19.4.4 Lagerungen oder Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind – unbeschadet der Regelung der Ziffer F.19.4 – bis zur Dauer von insgesamt 21 Tagen eingeschlossen.

### F.19.5 Ersatzleistung

F.19.5.1 Es werden ersetzt

F.19.5.1.1 bei Verlust des Ausstellungsguts der Versicherungswert;

F.19.5.1.2 bei Beschädigung des Ausstellungsguts die Reparaturkosten z. Zt. des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswerts. Restwerte werden angerechnet.

F.19.5.2 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

### F.19.6 Versicherungswert

F.19.6.1 Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungsgut am Absendungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.

F.19.6.2 Gemeiner Handelswert ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten. Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungsguts am jeweils relevanten Markt, relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.

– Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungsguts abzüglich ersparter Kosten.



**Teil G****Anhang I: Versicherungssummen, Höchstentschädigungsgrenzen und Selbstbehalte für Autohäuser**

Die Entschädigung ist je Schadenfall für Schäden an versicherten Sachen, dem Ertragsausfallschaden sowie für versicherte Kosten und zusätzliche Einschlüsse begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme (gemäß A.8.1) maximiert innerhalb der jeweiligen Gefahrengruppe, sofern ausgewiesen, auf den dort genannten Betrag in EUR

**Teil B: Sach All Risk Versicherung**

Gefahr	Höchstentschädigung in EUR	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
Feuer	18.000.000	Genereller SB
Einbruchdiebstahl	18.000.000	Genereller SB
Leitungswasser	18.000.000	Genereller SB
Sturm	18.000.000	Genereller SB
Elementar	10.000.000	10.000
EC-Gefahren	18.000.000	10.000
Unbenannte Gefahren	10.000.000	2.500
Glasbruch	18.000.000	Genereller SB
Zusätzliche Einschlüsse und zusätzlich versicherte Kosten gemäß Ziffer B 7 – Sachversicherung		

1. In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Elementar, EC und Unbenannte Gefahren		
1.1	Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen gemäß B.7.1	
1.1.1	in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, Wertschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, und die den VdS-Widerstandsgraden I bis X entsprechen gemäß Teil A.10.5.6 (ausgenommen Registrierkassen, Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten)	55.000
1.1.2	unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst (ausgenommen Registrierkassen, Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten)	6.000
1.1.3	in unverschlossenen Behältnissen (ausgenommen Registrierkassen, Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten)	1.000
1.1.4	in geöffneten Registrierkassen – je Versicherungsfall höchstens	500
1.2	Sachverständigenkosten zu 100%, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 25.000,00 EUR übersteigt gemäß Ziffer A.16.3	
1.3	Aufwendungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften gemäß Ziffer B.6.1.8	5.000
1.4	Sachen von Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert, gemäß Ziffer B.7.2	20.000
1.5	Neu hinzukommende/unbenannte Betriebsgrundstücke	2.500.000

<b>2. In den Gefahrengruppen Feuer, Leitungswasser, Sturm, Elementar, EC und Unbenannte Gefahren</b>			
2.1	An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	10.000	
2.2	Mietereinbauten, die der Mieter/Pächter als Gebäudebestandteile in das Gebäude eingebracht/übernommen hat, für die er die Gefahr trägt, die Sachen dem Betrieb dienen und soweit aus einem anderen Vertrag keine Entschädigung beansprucht werden kann	5.000	
2.3	Gebäudetechnik und Zubehör gemäß Teil B.3.1.1.b (unter Ausschluss der in Teil B.3.1.2.e aufgeführten Sachen), soweit die Sachen fest mit dem Gebäude verbunden sind und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.	bis zur Versicherungssumme	
2.4	Sonstige, nicht unter Teil B.3.1.1.b aufgeführte Gebäudetechnik und -zubehör (unter Ausschluss der in Teil B.3.1.2.e aufgeführten Sachen), soweit die Sachen fest mit dem Gebäude verbunden sind und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.	10.000	
2.5	Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung im Schadenfall für die vom Versicherungsnehmer genutzte Wohnung gemäß Ziffer B.6.1.7	max. 100 EUR pro Tag, längstens für 150 Tage	
2.6	Aufwendungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften gemäß Ziffer B.6.1.8	5.000	
<b>3. In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Elementar, EC:</b>			
3.1	Schäden an Containerinhalt je Container und Schadenfall	25.000	
<b>4. In den Gefahrengruppe Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Elementar</b>			
4.1	Mobile Diagnosegeräte (Laptops) tragbare Motor-Tester, deren Software und elektronische Schlüssel-Rohlinge je Schadenfall	2% des gemeldeten Umsatzes max. 100.000	
<b>5. In den Gefahrengruppe Feuer, Leitungswasser, Sturm und Elementar</b>			
5.1	Grundstücksbestandteile, und zwar Einfriedungen, Hof-, Parkplatz-, Gehweg- und Terrassenbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen auf dem Versicherungsort (soweit nicht ausschließlich gewerblich genutzt), Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen, freistehende Überdachungen, Pergolen und Spielgeräte, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	bis zur Versicherungssumme	
<b>6. In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und</b>			
6.1	Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, mit Ausnahme von Bargeld die sich vorübergehend für längstens 6 Monate außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz befinden (abhängige Außenversicherung gemäß Ziffer B.7.3)  Hinweis zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl: kein Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in Bauwagen, -buden, Containern, Baracken und Zelten.	10.000	
<b>7. In den Gefahrengruppe Feuer und Leitungswasser</b>			
7.1	Versicherte Sachen im Freien auf dem Grundstück des Versicherungsortes	10.000	
<b>8. In der Gefahrengruppe Feuer</b>			
8.1	Grundstücksbepflanzungen einschließlich Kosten für Rekultivierung gemäß Ziffer B.7.7.4	5.000	
8.2	Schäden durch Überspannung infolge Blitz an beweglichen und unbeweglichen versicherten Sachen gemäß Ziffer B.1.1.1 b)	50.000	1.000
8.3	Kosten für Dekontamination von Erdreich nach einem Versicherungsfall gemäß Ziffer B.6.2.2	bis zur Versicherungssumme	20% des Schadens

9. In der Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl		
9.1	Schäden, die insbesondere an Schaufensterinhalt eintreten, ohne daß der Täter das Gebäude betritt gemäß Ziffer B.6.3.1.4	5.000
9.2	Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub gemäß Ziffer B.1.2	
9.2.1	Innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt	55.000
9.2.2	Auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter der Voraussetzung, daß nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind	50.000
9.3	Versicherte Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung gemäß Ziffer B.7.9.2	1.500
9.4	Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Türen, Tresorräumen und Behältnissen gemäß den zusätzlichen Einschläs- sen B.7 – der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl oder Raub Ziffer B.6.3.1	15.000
9.5	Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden sowie an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungs- ortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungs- ort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung – ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasung – gemäß Ziffer B.7.9.2	5.000
9.6	Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall gemäß Ziffer B.6.3.1.2	5.000
9.7	Kosten für die Bewachung der versicherten Sachen für die Dauer von max. 48 Stunden durch ein autorisiertes Bewachungsunterneh- men, wenn die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Versicherungsräumlichkeiten aufgrund eines Versicherungsfalles keinen ausreichenden Schutz mehr bieten gemäß Ziffer B.6.3.1.3	25.000

10. In der Gefahrengruppe Leitungswasser		
10.1	Sonstige Bruchschäden an Rohren von Wasserlösch- oder Beriese- lungsanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt gemäß Ziffer B.7.10.1	5.000
10.2	Aufwendungen für Wasserverlust infolge Rohrbruch gemäß Ziffer B.6.4.1	5.000
10.3	Aufwendungen für Bruch- und Frostschäden an	
10.3.1	Ableitungsrohren innerhalb und außerhalb des Versicherungsgrundstückes	1.000
10.4	Aufwendungen für Austausch von Wasserhähnen, Geruchsver- schlüssen und Wassermessern, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, infolge Rohrbruch gemäß Ziffer B.7.10.3	5.000

11. In der Gefahrengruppe Sturm		
11.1	Aufräumungskosten für Bäume, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt gemäß Ziffer B.6.5.1	5.000

12. In der Gefahrengruppe EC			
12.1	Schäden durch Graffiti gemäß Ziffer B.7.11.1	5.000	1.000

<b>13. In der Gefahrengruppe Glasbruch</b>			
13.1	zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten), gemäß Ziffer B.6.6.2	1.500	
13.2	die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Versicherte Sachen), gemäß Ziffer B.6.6.2 b)	1.500	
13.3	das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.), gemäß B.6.6.2 c)	1.500	
13.4	die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen gemäß B.6.6.2 d)	1.500	

<b>14. Ertragsausfall</b>			
14.1	In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Elementar, EC und Unbenannte Gefahren		
14.1.1	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen gemäß Ziffer B.6.7.2	Die genannten Einschlüsse zur Gefahrengruppe Ertragsausfall gelten summarisch bis zu einer Entschädigungsgrenze von 250.000 EUR mitversichert.	
14.1.2	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen gemäß Ziffer B.6.8		
14.1.3	Vertragsstrafen gemäß Ziffer B.6.9		
14.1.4	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen gemäß Ziffer B.6.10		
14.1.5	Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen gemäß Ziffer B.6.7.1		
14.2	In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm		
14.2.1	Rückwirkungsschäden (Zulieferer) innerhalb der BRD gemäß Ziffer B.7.12.1	250.000	10.000

## Teil C: Technische Versicherung

1. Elektronik- und Maschinenversicherung		
Versicherte Gefahren	Höchstentschädigung in EUR	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit</li> <li>→ Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler</li> <li>→ Wassermangel in Dampferzeugern</li> <li>→ Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen</li> <li>→ Zerreißen infolge Fliehkraft</li> <li>→ Überdruck oder Unterdruck</li> <li>→ Kurzschluss, Überstrom und Überspannung</li> </ul>	1.000.000	Genereller SB
→ Schäden an mobil eingesetzten versicherten Sachen gem. Ziffer C.4.1.3	10.000	25 % mind. 500
→ Softwareschutzmodule und Dongles	10.000	25 % mind. 500
→ Kosten (als Folgeschäden) für die Wiederherstellung von Daten und Programmen (Ziffer C.2.1.1)	20.000	25 % mind. 500
→ Versicherte Kosten gemäß Ziffer C.6	30% der Versicherungssumme max. 50.000	Genereller SB

2. Photovoltaikversicherung (sofern vereinbart)		
Versicherte Gefahren	Höchstentschädigung in EUR	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit</li> <li>→ Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler</li> <li>→ Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung</li> <li>→ Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse), jedoch nur, sofern hier eine Versicherung über den Teil Sach-All Risks nicht möglich ist; dies gilt jedoch nicht für landwirtschaftlich genutzte Gebäude (s. Ziffer C.10.2.1.2 d))</li> <li>→ Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Hagel</li> <li>→ Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus</li> <li>→ höhere Gewalt; für die Versicherung von Schäden durch Sturm – s. auch Ziffer C.10.2.1 g)</li> </ul>	je Schadenfall begrenzt auf die für Schäden an den versicherten Sachen, dem Ertragsausfallschaden sowie den versicherten Kosten vereinbarte Versicherungssumme, max. 1.000.000	Genereller SB
→ Ertragsausfall als Folge der oben genannten Gefahren (Einspeisevergütung)		
→ Versicherte Kosten gemäß Ziffer C.10.6		

3. Bauleistungsversicherung (sofern vereinbart)		
Versicherte Gefahren	Höchstentschädigung in EUR	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
→ unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden)		
Sofern keine Versicherung über den Teil Sach-All Risks dem Grunde nach möglich ist:		
→ Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile gemäß Ziffer C.11.2.1 a)	2.500.000	Genereller SB
→ Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von außergewöhnlichem Hochwasser		
→ Glasbruchschäden bis Bauende gemäß Ziffer C.11.2.2 c)		
→ Pfahl-, Brunnen- und Senkkastengründung, Baugrundverbesserung	10.000	Genereller SB
→ Baugrubenumschließung (Spundwände, Berliner Verbau, Schlitzwände u. Ä.)		
→ Wasserhaltung		
→ Geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtung		
→ Versicherte Kosten gemäß Ziffer C.11.6	je Schadenfall begrenzt auf die für Schäden an den versicherten Sachen sowie den versicherten Kosten vereinbarte Versicherungssumme, max. 2.500.000	Genereller SB
→ Schadensuchkosten gemäß C.11.6.3 a)	10.000	Genereller SB
→ Zusätzliche Aufräumungskosten gemäß C.11.6.3 b)	10.000	Genereller SB
→ Baugrund und Bodenmassen gemäß C.11.6.3 c)	10.000	Genereller SB

## Teil D: Haftpflichtversicherung

1. Betriebshaftpflicht			
Schadenart	Versicherungssumme in EUR	Jahresmaximierung	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden pauschal	5.000.000	zweifach	Genereller SB bei Personenschäden kein SB
<b>Sublimate</b> (im Rahmen der vorgenannten Summen)			
Schlüsselverlustschäden gemäß Ziffer D.2.5.1	100.000	zweifach	Genereller SB
Erweiterte Produktedeckung gemäß Ziffer D.14	Personen-, Sach- und Vermögensschäden analog Betriebshaftpflicht	zweifach	Genereller SB
Kostenschäden der Erweiterten Produktedeckung gemäß Ziffer D.14.3.6	Im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme	zweifach	5.000
Schäden an gemieteten Gebäuden gemäß Ziffer D.12.12.1 und D.12.12.2	1.000.000	zweifach	Genereller SB
Sonstige Mietsachschäden gemäß Ziffer D.12.12.4	150.000	zweifach	Genereller SB
Mietschäden an überlassenen Arbeitsgeräten gemäß Ziffer D.12.10.3	50.000	zweifach	Genereller SB
Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer D.18.1	100.000	zweifach	Genereller SB
Altölentsorgungskostengemäß Ziffer D.12.26.1	50.000	zweifach	Genereller SB
Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kfz-Handel und Handwerk Gemäß Ziffer D.18	250.000	zweifach	Genereller SB
Schäden an hergestellten und gelieferten Sachen (Ziffer D.18.4.1.2)	10.000	einfach	1.000
2. Umwelthaftpflicht			
Schadenart	Versicherungssumme in EUR	Jahresmaximierung	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden pauschal	5.000.000	zweifach	Genereller SB bei Personenschäden kein SB
<b>Sublimate</b> (im Rahmen der vorgenannten Summen)			
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer D.16.9	500.000	zweifach	Genereller SB
Normalbetriebsschäden gemäß Ziffer D.16.3	1.000.000	zweifach	Genereller SB
3. Umweltschadensversicherung			
Schadenart	Versicherungssumme in EUR	Jahresmaximierung	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
Umweltschaden (Ziffer D.16)	5.000.000	einfach	10% Mind. 500    Max. 2.500
<b>Sublimate</b> (im Rahmen der vorgenannten Summen)			
Kosten für die Ausgleichsanierung gemäß Ziffer D.16.5.1.3	20% der Umweltschadens-Versicherungssumme	einfach	10% Mind. 500    Max. 2.500
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer D.16.9	500.000	einfach	10% Mind. 500    Max. 2.500
Schäden gemäß Zusatzbaustein 1 gemäß Ziffer D.17 (sofern vereinbart)	1.000.000	einfach	10% Mind. 500    Max. 2.500

<b>4. Private Haftpflichtversicherung</b>			
<b>Schadenart</b>	<b>Versicherungssumme in EUR</b>	<b>Jahresmaximierung</b>	<b>Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR</b>
Personen- und Sach- und Vermögensschäden pauschal	5.000.000	zweifach	ohne SB
Tierhalterhaftpflicht für bis zu zwei Hunde gemäß Ziffer D.19.1.8	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Bauherrenhaftpflicht gemäß Ziffer D.19.1.3	50.000	Je Bauvorhaben	ohne SB
Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung (Ziffer D.19.5)	100.000	einfach	ohne SB
Mietsachschäden gemäß Ziffer D.19.7.1	500.000	zweifach	ohne SB
Mietsachschäden an Mobiliar gemäß Ziffer D.19.7.2	1.000 (innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden)	zweifach	ohne SB
Mietsachschäden an medizinischen Geräten gemäß Ziffer D.19.8	5.000	zweifach	ohne SB
Abhandenkommen von Schlüsseln gemäß Ziffer D.19.10	20.000	zweifach	ohne SB

<b>5. PHV-Zusatzdeckung</b>			
<b>Schadenart</b>	<b>Versicherungssumme in EUR</b>	<b>Jahresmaximierung</b>	<b>Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR</b>
Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland gemäß Ziffer D.19.11	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes gemäß Ziffer D.19.12	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Tätigkeit als Tagesmutter gemäß Ziffer D.19.13	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Deliktunfähige Kinder gemäß Ziffer D.19.14	2.500	einfach	ohne SB
Eigentum von unbebauten Grundstücken gemäß Ziffer D.19.16	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Vermietung von Ferienzimmern gemäß Ziffer D.19.17	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Eigene Segelboote gemäß Ziffer D.19.18	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Fachpraktischer Unterricht gemäß Ziffer D.19.19	2.500 (innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden)	5.000	ohne SB
Forderungsausfalldeckung gemäß Ziffer D.19.20	analog Privathaftpflicht, jedoch keine Versicherungsschutz für Schäden < 2.500 EUR	zweifach	ohne SB
Antidiskriminierungsdeckung gemäß Ziffer D.19.21	20.000	einfach	ohne SB
Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen (Ziffer D.19.22)	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Ehrenamtliche Tätigkeit (Ziffer D.19.23)	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Allmähliche Einwirkung gemäß Ziffer D.19.24	3.000.000 im Rahmen der Sachdeckungssumme	zweifach	ohne SB



**Teil E: Kraftfahrtversicherung**

Gefahr	Höchstentschädigung in EUR	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
Kraftfahrzeughaftpflicht (Ziffer E.13)	100.000.000, max. 8.000.000 je Person bei Personenschäden	ohne SB
Teil- und Vollkaskoversicherung (Ziffer E.14)	150.000 je Kfz (ausgenom- men die unter Ziffer E.1.4.1 – E.1.4.2 genannten Kfz)	Genereller SB
Jahresumsatz bis 3,0 Mio. EUR	2.500.000, davon 250.000 für Fahrzeuge im Freien. 150.000 je Kfz (ausgenom- men die unter Ziffer E.1.4.1 – E.1.4.2 genannten Kfz)	
Jahresumsatz ab 3,0 Mio. EUR	2.500.000, davon 500.000 für Fahrzeuge im Freien. 150.000 je Kfz (ausgenom- men die unter Ziffer E.1.4.1 – E.1.4.2 genannten Kfz)	
Zulassungspflichtige eigene Fahrzeuge des Autohauses (zugelassene und nicht zugelassene) ohne Begrenzung	analog Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung	Genereller SB
Zulassungspflichtige fremde Fahrzeuge in Werkstattobhut (zugelassene und nicht zugelassene) ohne Begrenzung	analog Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung	Genereller SB
Ständig rote Kennzeichen	analog Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung	Genereller SB
Kurzzeitkennzeichen	Analog Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung	Genereller SB
Selbstfahrervermietfahrzeuge aus reiner Fremdvermietung	bis 10.000 EUR Vermietum- satz zuschlagsfrei, danach gegen Zuschlag versicherbar	Genereller SB
Privat genutzte Fahrzeuge des Geschäftsführers gelten mitversichert.	Analog Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung	Genereller SB
Oldtimer gelten bis zu einem Wert von 10.000 EUR- prämienfrei mitversichert. Höhere Fahrzeugwerte bedürfen der Abstimmung mit dem Versicherer.	Analog Kfz-Haftpflicht und 10.000 EUR in der Kaskoversicherung	Genereller SB
Wageninhaltsversicherung für Fahrzeuge, die sich in Werkstattobhut befinden (ohne Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Schecks, Kreditkarten und andere Wertgegenstände)	Maximierung je Schaden 10.000 Maximierung je Versicherungsjahr 30.000	Genereller SB
Reparatur (kein Austausch) von Glasscheiben	analog Kaskoversicherung	ohne SB
Neupreisschädigung bei Pkw bis 12 Monate	analog Kaskoversicherung	Genereller SB
Kaufpreisschädigung für eigene gebrauchte Fahrzeuge innerhalb der ersten 12 Monate nach Kauf gemäß E.15.2.1	analog Kaskoversicherung	Genereller SB
Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Wirbeltieren aller Art (Ziffer E.14.2.4)	analog Kaskoversicherung	Genereller SB
Abschleppkosten für eigene Fahrzeuge des Autohauses (gegen Vorlage der Rechnung des Abschleppdienstes)	1.000 EUR maximiert je Versicherungsjahr, max. 250 EUR je Abschlepp- vorgang	ohne SB
Oldtimer bis zu einem Zeitwert von 10.000 EUR (Ziffer E.1.5.6)	10.000	Genereller SB
Marderbiss (Ziffer E.14.2.5)	analog Kaskoversicherung	Genereller SB
Folgeschäden von Marderbiss (Ziffer E.14.2.6)	3.000	Genereller SB
Umweltschadenversicherung	5.000.000 je Schaden- fall, max. 10.000.000 je Versicherungsjahr	ohne SB
Unterschlagung (Ziffer E.14.2.2)	150.000	20 %, mind. 5.000
Schlossänderungskosten durch Verlust von Fahrzeug- schlüsseln infolge von Einbruchdiebstahl (unter Beachtung der Aufbewahrungsvorschriften A10.5.6).	25.000 EUR	Genereller SB

**Teil F: Transportversicherung**

Gefahr	Höchstschädigung in EUR	Selbstbeteiligung	Sonstige Pflichten/Grenzen
je verkehrsübliches Transportmittel	250.000	Genereller SB	
je Ausstellung/Messe	250.000	Genereller SB	
je feuertechnisch getrenntes Lager	250.000	Genereller SB	
In Abänderung der vorgenannten Bestimmungen wird – sofern vor Risikobeginn nichts anderes vereinbart worden ist – der Deckungsschutz auf Verluste und/oder Beschädigungen als Folge von Diebstahl des Fahrzeugs sowie Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug eingeschränkt. Dies gilt für die Nachtzeitklausel Ziffer F.1.3.2.	5.000	Genereller SB	
1.) Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung			1.) 60 Tage
2.) Länger als 60 Tage möglich			2.) gegen Mehrprämie
Imaginärer Gewinn zugunsten des Käufers	Maximal 10% des Versicherungswerts	Genereller SB	
Bergungs- und Beseitigungskosten (Ziffer F.2.3.5.1.1)	20.000	Genereller SB	
Rettungs- und Schutzkosten (Ziffer F.2.3.5.1.3)	1.000 je Schadenfall	Genereller SB	
Kosten durch Verkauf, Zurücknahme, Neuverpackung, Umarbeitung oder Wiedergewinnung eines vom Schaden betroffenen Gutes (Ziffer F.2.3.5.1.3)	1.000 je Schadenfall	Genereller SB	
Notwendige Express- und Luftfrachtmehrkosten, die der Versicherungsnehmer für die Wiederbeschaffung der beschädigten oder verloren gegangenen Gegenstände aufzuwenden hat (Ziffer F.2.3.5.1.3)	1.000 je Schadenfall	Genereller SB	
Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden, Schadenfeststellungs- und Ermittlungskosten; Die Kosten des Havarie-Kommissars und die Kosten, die auf Weisungen des Versicherers beruhen, werden auch dann ersetzt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein nicht ersatzpflichtiger Schaden vorliegt.	25.000 je Schadenfall		
<b>Havariekommissar/Sachverständige</b> Verpflichtung zum Beauftragen der Havarie und oder Sachverständigen ab:			2.500 EUR
<b>Selbstreparatur in Abstimmung mit dem Versicherer</b> Verpflichtung zum Beauftragen der Havarie und oder Sachverständigen ab:			2.500 EUR
<b>Verschollenheit</b> Ein Transportmittel gilt als verschollen, wenn folgende Fristen verstrichen sind und bis dahin keine Nachricht von ihm eingegangen ist:			
Generell			60 Tage
Bei europäischen Binnenreisen			30 Tage
<b>Folgende Gefahren gelten im Rahmen des Zusatzes „Ausstellungsversicherung“ als versichert:</b>	<b>Höchstschädigung in EUR</b>	<b>Selbstbeteiligung</b>	<b>Sonstige Pflichten/Grenzen</b>
Die Ausstellungsgüter, der Ausstellungsstand, die Standardausrüstung und die Standardeinrichtung	150.000 EUR	Genereller SB	14 Tage (Erweiterung bis 21 Tage gegen Zuschlag möglich)
Hin- und Rücktransport, Auf- und Abbau, sowie für die Dauer der Ausstellung oder Messe, für disponierte Lagerungen bis zu		Genereller SB	14 Tage (Erweiterung bis 21 Tage gegen Zuschlag möglich)
Beschädigung als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand		Genereller SB	

**Teil H****Anhang II: Versicherungssummen, Höchstentschädigungsgrenzen und Selbstbehalte für Kfz-Werkstätten und Kfz-Lackierbetriebe**

Die Entschädigung ist je Schadenfall für Schäden an versicherten Sachen, dem Ertragsausfallschaden sowie für versicherte Kosten und zusätzliche Einschlüsse begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme (gemäß A.8.1) maximiert innerhalb der jeweiligen Gefahrengruppe, sofern ausgewiesen, auf den dort genannten Betrag in EUR.

**Teil B: Sach All Risk Versicherung**

Gefahr	Höchstentschädigung in EUR	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
Feuer	5.000.000	Genereller SB
Einbruchdiebstahl	5.000.000	Genereller SB
Leitungswasser	5.000.000	Genereller SB
Sturm	5.000.000	Genereller SB
Elementar	1.000.000	5.000
EC-Gefahren	5.000.000	10.000
Unbenannte Gefahren	2.500.000	2.500
Glasbruch	5.000.000	Genereller SB

Zusätzliche Einschlüsse und zusätzlich versicherte Kosten gemäß Ziffer B 7 – Sachversicherung

1. In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Elementar, EC und Unbenannte Gefahren		
1.1	Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen gemäß Ziffer B.7.1	
1.1.1	in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, Wertschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, und die den VdS-Widerstandsgraden I bis X entsprechen gemäß Teil A.10.5.6 (ausgenommen Registrierkassen, Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten)	55.000
1.1.2	unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst (ausgenommen Registrierkassen, Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten)	6.000
1.1.3	in unverschlossenen Behältnissen (ausgenommen Registrierkassen, Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten)	1.000
1.1.4	in geöffneten Registrierkassen – je Versicherungsfall höchstens	500
1.2	Sachverständigenkosten zu 100%, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 25.000,00 EUR übersteigt gemäß Ziffer A.16.3	
1.3	Aufwendungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften gemäß Ziffer B.6.1.8	5.000
1.4	Sachen von Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert, gemäß Ziffer B.7.2	20.000
1.5	Neu hinzukommende/unbenannte Betriebsgrundstücke	500.000

<b>2. In den Gefahrengruppen Feuer, Leitungswasser, Sturm, Elementar, EC und Unbenannte Gefahren</b>			
2.1	An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	10.000	
2.2	Mietereinbauten, die der Mieter/Pächter als Gebäudebestandteile in das Gebäude eingebracht/übernommen hat, für die er die Gefahr trägt, die Sachen dem Betrieb dienen und soweit aus einem anderen Vertrag keine Entschädigung beansprucht werden kann	5.000	
2.3	Gebäudetechnik und Zubehör gemäß Teil B.3.1.1.b (unter Ausschluss der in Teil B.3.1.2.e aufgeführten Sachen), soweit die Sachen fest mit dem Gebäude verbunden sind und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.	bis zur Versicherungssumme	
2.4	Sonstige, nicht unter Teil B.3.1.1.b aufgeführte Gebäudetechnik und -zubehör (unter Ausschluss der in Teil B.3.1.2.e aufgeführten Sachen), soweit die Sachen fest mit dem Gebäude verbunden sind und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.	10.000	
2.5	Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung im Schadenfall für die vom Versicherungsnehmer genutzte Wohnung gemäß Ziffer B.6.1.7	max. 100 EUR pro Tag, längstens für 150 Tage	
2.6	Aufwendungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften gemäß Ziffer B.6.1.8	5.000	
<b>3. In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Elementar, EC</b>			
3.1	Schäden an Containerinhalt je Container und Schadenfall	25.000	
<b>4. In den Gefahrengruppe Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Elementar</b>			
	Mobile Diagnosegeräte (Laptops) tragbare Motor-Tester, deren Software und elektronische Schlüssel-Rohlinge je Schadenfall	2 % des gemeldeten Umsatzes max. 50.000	
<b>5. In den Gefahrengruppe Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Elementar</b>			
5.1	Grundstücksbestandteile, und zwar Einfriedungen, Hof-, Parkplatz-, Gehweg- und Terrassenbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen auf dem Versicherungsort (soweit nicht ausschließlich gewerblich genutzt), Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen, freistehende Überdachungen, Pergolen und Spielgeräte, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	bis zur Versicherungssumme	
<b>6. In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm</b>			
6.1	Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, mit Ausnahme von Bargeld, die sich vorübergehend für längstens 6 Monate außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz befinden (abhängige Außenversicherung gemäß Ziffer B.7.3)  Hinweis zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl: kein Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in Bauwagen, -buden, Containern, Baracken und Zelten.	10.000	
<b>7. In den Gefahrengruppe Feuer und Leitungswasser</b>			
7.1	Versicherte Sachen im Freien auf dem Grundstück des Versicherungsortes	10.000	
<b>8. In der Gefahrengruppe Feuer</b>			
8.1	Grundstücksbepflanzungen einschließlich Kosten für Rekultivierung gemäß Ziffer B.7.7.4	5.000	
8.2	Schäden durch Überspannung infolge Blitz an beweglichen und unbeweglichen versicherten Sachen gemäß Ziffer B.1.1.1 b)	50.000	1.000
8.3	Kosten für Dekontamination von Erdreich nach einem Versicherungsfall gemäß Ziffer B.6.2.2	bis zur Versicherungssumme	20 % des Schadens

<b>9. In der Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl</b>		
9.1	Schäden, die insbesondere an Schaufensterinhalt eintreten, ohne daß der Täter das Gebäude betritt gemäß Ziffer B.6.3.1.4	5.000
9.2	Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub gemäß Ziffer B.1.2	
9.2.1	Innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt	55.000
9.2.2	Auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter der Voraussetzung, daß nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind	50.000
9.3	Versicherte Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung gemäß Ziffer B.7.9.2	1.500
9.4	Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Türen, Tresorräumen und Behältnissen gemäß den zusätzlichen Einschläs- sen B.7 – der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl oder Raub Ziffer B.6.3.1	15.000
9.5	Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden sowie an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungs- ortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungs- ort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung – ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasung – gemäß Ziffer B.7.9.2	5.000
9.6	Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall gemäß Ziffer B.6.3.1.2	5.000
9.7	Kosten für die Bewachung der versicherten Sachen für die Dauer von max. 48 Stunden durch ein autorisiertes Bewachungsunterneh- men, wenn die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Versicherungsräumlichkeiten aufgrund eines Versicherungsfalles keinen ausreichenden Schutz mehr bieten gemäß Ziffer B.6.3.1.3	25.000

<b>10. In der Gefahrengruppe Leitungswasser</b>		
10.1	Sonstige Bruchschäden an Rohren von Wasserlösch- oder Beriese- lungsanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt gemäß Ziffer B.7.10.1	5.000
10.2	Aufwendungen für Wasserverlust infolge Rohrbruch gemäß Ziffer B.6.4.1	5.000
10.3	Aufwendungen für Bruch- und Frostschäden an	
10.3.1	Ableitungsrohren innerhalb und außerhalb des Versicherungsgrundstückes	1.000
10.4	Aufwendungen für Austausch von Wasserhähnen, Geruchsver- schlüssen und Wassermessern, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, infolge Rohrbruch gemäß Ziffer B.7.10.3	5.000

<b>11. In der Gefahrengruppe Sturm</b>		
11.1	Aufräumungskosten für Bäume, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt gemäß Ziffer B.6.5.1	5.000

<b>12. In der Gefahrengruppe EC</b>			
12.1	Schäden durch Graffiti gemäß Ziffer B.7.11.1	5.000	1.000

<b>13. In der Gefahrengruppe Glasbruch</b>			
13.1	zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten), gemäß Ziffer B.6.6.2	1.500	
13.2	die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Versicherte Sachen), gemäß Ziffer B.6.6.2 b)	1.500	
13.3	das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.), gemäß Ziffer B.6.6.2 c)	1.500	
13.4	die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen gemäß Ziffer B.6.6.2 d)	1.500	

<b>14. Ertragsausfall</b>			
14.1	In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Elementar, EC und Unbenannte Gefahren	Die genannten Einschlüsse zur Gefahrengruppe Ertragsausfall gelten summarisch bis zu einer Entschädigungsgrenze von 250.000 EUR mitversichert.	
14.1.1	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen gemäß Ziffer B.6.7.2.2		
14.1.2	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen gemäß Ziffer B.6.8		
14.1.3	Vertragsstrafen gemäß Ziffer B.6.9		
14.1.4	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen gemäß Ziffer B.6.10		
14.1.5	Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen gemäß Ziffer B.6.7.1		
14.2	In den Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm		
14.2.1	Rückwirkungsschäden (Zulieferer) innerhalb der BRD gemäß Ziffer B.7.12.1	250.000	10.000

## Teil C: Technische Versicherung

1. Elektronik- und Maschinenversicherung		
Versicherte Gefahren	Höchstschädigung in EUR	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit</li> <li>→ Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler</li> <li>→ Wassermangel in Dampferzeugern</li> <li>→ Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen</li> <li>→ Zerreißen infolge Fliehkraft</li> <li>→ Überdruck oder Unterdruck</li> <li>→ Kurzschluss, Überstrom und Überspannung</li> </ul>	250.000	Genereller SB
→ Schäden an mobil eingesetzten Sachen gemäß Ziffer C.4.1.3	10.000	25 %, mind. 500
→ Softwareschutzmodule und Dongles	10.000	25 %, mind. 500
→ Kosten (als Folgeschaden) für die Wiederherstellung von Daten und Programmen (Ziffer C.2.1.1)	20.000	25 %, mind. 500
→ Versicherte Kosten gemäß Ziffer C.6	30 % der Versicherungssumme max. 50.000	Genereller SB

2. Photovoltaikversicherung (sofern vereinbart)		
Versicherte Gefahren	Höchstschädigung in EUR	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit</li> <li>→ Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler</li> <li>→ Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (sofern nicht über den Teil Sach-All Risks versicherbar)</li> <li>→ Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse), jedoch nur, sofern hier eine Versicherung über den Teil Sach-All Risks nicht möglich ist; dies gilt jedoch nicht für landwirtschaftlich genutzte Gebäude (s. Ziffer C.10.2.1.1 d))</li> <li>→ Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Hagel)</li> <li>→ Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus</li> <li>→ höhere Gewalt; für die Versicherung von Schäden durch Sturm – s. Ziffer C.10.2.1.1 g) auch</li> </ul>	je Schadenfall begrenzt auf die für Schäden an den versicherten Sachen, dem Ertragsausfallschaden sowie den versicherten Kosten vereinbarte Versicherungssumme, max. 250.000	Genereller SB
→ Ertragsausfall als Folge der oben genannten Gefahren (Einspeisevergütung)		
→ Versicherte Kosten gemäß Ziffer C.10.6		

3. Bauleistungsversicherung (sofern vereinbart)		
Versicherte Gefahren	Höchstentschädigung in EUR	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
→ unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden)		
Sofern keine Versicherung über den Teil Sach-All Risks dem Grunde nach möglich ist:		
→ Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile gemäß Ziffer C.11.2.1 a)	500.000	Genereller SB
→ Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von außergewöhnlichem Hochwasser		
→ Glasbruchschäden bis Bauende gemäß Ziffer C.11.2.2 c)		
→ Pfahl-, Brunnen- und Senkkastengründung, Baugrundverbesserung		
→ Baugrubenumschließung (Spundwände, Berliner Verbau, Schlitzwände u. Ä.)	10.000	Genereller SB
→ Wasserhaltung		
→ Geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtung		
→ Versicherte Kosten gemäß Ziffer C.11.6	je Schadenfall begrenzt auf die für Schäden an den versicherten Sachen sowie den versicherten Kosten vereinbarte Versicherungssumme, max. 500.000	Genereller SB
→ Schadensuchkosten gemäß Ziffer C.11.6.3 a)	10.000	Genereller SB
→ Zusätzliche Aufräumungskosten gemäß Ziffer C.11.6.3 b)	10.000	Genereller SB
→ Baugrund und Bodenmassen gemäß Ziffer C.11.6.3 c)	10.000	Genereller SB



## Teil D: Haftpflichtversicherung

1. Betriebshaftpflicht			
Schadenart	Versicherungssumme in EUR	Jahresmaximierung	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden pauschal	5.000.000	zweifach	Genereller SB bei Personenschäden kein SB
<b>Sublimate</b> (im Rahmen der vorgenannten Summen)			
Schlüsselverlustschäden gemäß Ziffer D.2.5.1	100.000	zweifach	Genereller SB
Erweiterte Produktedeckung gemäß Ziffer D.14	Personen-, Sach- und Vermögensschäden analog Betriebshaftpflicht	zweifach	Genereller SB
Kostenschäden der Erweiterten Produktedeckung gemäß Ziffer D.14.4 und D.14.9.	Im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme	zweifach	5.000
Schäden an gemieteten Gebäuden gemäß Ziffer D.12.12.1 und D.12.12.2	1.000.000	zweifach	Genereller SB
Sonstige Mietsachschäden gemäß Ziffer D.12.12.4	150.000	zweifach	Genereller SB
Mietschäden an überlassenen Arbeitsgeräten gemäß Ziffer D.12.12.4	50.000	zweifach	Genereller SB
Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer D.18.1	100.000	zweifach	Genereller SB
Altölentsorgungskosten gemäß Ziffer D.12.26.1	50.000	zweifach	Genereller SB
Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kfz-Handel und Handwerk gemäß Ziffer D.18	250.000	zweifach	Genereller SB
Schäden an hergestellten und gelieferten Sachen (Ziffer D.18.4.1.2)	10.000	einfach	1.000
2. Umwelthaftpflicht			
Schadenart	Versicherungssumme in EUR	Jahresmaximierung	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden pauschal	5.000.000	zweifach	Genereller SB bei Personenschäden kein SB
<b>Sublimate</b> (im Rahmen der vorgenannten Summen)			
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer D.16.9	500.000	zweifach	Genereller SB
Normalbetriebsschäden gemäß Ziffer D.16.3	1.000.000	zweifach	Genereller SB
3. Umweltschadensversicherung			
Schadenart	Versicherungssumme in EUR	Jahresmaximierung	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
Umweltschaden (Ziffer D.16)	5.000.000	einfach	10 % Mind. 500    Max. 2.500
<b>Sublimate</b> (im Rahmen der vorgenannten Summen)			
Kosten für die Ausgleichsanierung gemäß Ziffer D.16.5.1.3	20 % der Umweltschadens-Versicherungssumme	einfach	10 % Mind. 500    Max. 2.500
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer D.16.9	500.000	einfach	10 % Mind. 500    Max. 2.500
Schäden gemäß Zusatzbaustein 1 (Ziffer D.17)	1.000.000	einfach	10 % Mind. 500    Max. 2.500

4. Private Haftpflichtversicherung			
Schadenart	Versicherungssumme in EUR	Jahresmaximierung	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
Personen- und Sach- und Vermögensschäden pauschal	5.000.000	zweifach	ohne SB
Tierhalterhaftpflicht für bis zu zwei Hunde gemäß Ziffer D.19.1.8	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Bauherrenhaftpflicht gemäß Ziffer D.19.1.3	50.000	Je Bauvorhaben	ohne SB
Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung gemäß D.19.5	100.000	einfach	ohne SB
Mietsachschäden gemäß Ziffer D.19.7.1	500.000	zweifach	ohne SB
Mietsachschäden an Mobiliar gemäß Ziffer D.19.7.2	1.000 (innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden)	zweifach	ohne SB
Mietsachschäden an medizinischen Geräten gemäß Ziffer D.19.8	5.000	zweifach	ohne SB
Abhandenkommen von Schlüsseln gemäß Ziffer D.19.10	20.000	zweifach	ohne SB

5. PHV-Zusatzdeckung			
Schadenart	Versicherungssumme in EUR	Jahresmaximierung	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland gemäß Ziffer D.19.11	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes gemäß Ziffer D.19.12	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Tätigkeit als Tagesmutter gemäß Ziffer D.19.13	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Deliktunfähige Kinder gemäß Ziffer D.19.14	2.500	einfach	ohne SB
Eigentum von unbebauten Grundstücken gemäß Ziffer D.19.16	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Vermietung von Ferienzimmern gemäß Ziffer D.19.17	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Eigene Segelboote gemäß Ziffer D.19.18	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Fachpraktischer Unterricht gemäß Ziffer D.19.19	2.500 (innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden)	5.000	ohne SB
Forderungsausfalldeckung gemäß Ziffer D.19.20	analog Privathaftpflicht, jedoch kein Versicherungsschutz für Schäden < 2.500 EUR	zweifach	ohne SB
Antidiskriminierungsdeckung gemäß Ziffer D.19.21	20.000	einfach	ohne SB
Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen (Ziffer D.19.22)	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Ehrenamtliche Tätigkeit (Ziffer D.19.23)	analog Privathaftpflicht	zweifach	ohne SB
Allmähliche Einwirkung gemäß Ziffer D.19.24	3.000.000 im Rahmen der Sachdeckungssumme	zweifach	ohne SB

**Teil E: Kraftfahrtversicherung**

Gefahr	Höchstentschädigung in EUR	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in EUR
Kraftfahrzeughaftpflicht (Ziffer E.13)	100.000.000, max. 8.000.000 je Person bei Personenschäden	ohne SB
Teil- und Vollkaskoversicherung (Ziffer E.14)	2.500.000 davon 250.000 für Fahrzeuge im Freien 150.000 je Kfz (ausgenom- men die unter Ziffer E.1.4.1 – E.1.4.2 genannten Kfz)	Genereller SB
Zulassungspflichtige eigene Fahrzeuge des Autohauses (nicht zugelassene)	analog Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung	Genereller SB
Zulassungspflichtige eigene Fahrzeuge des Autohauses (zugelassene)  Bis 1 Mio. Jahresumsatz: 5 Stück Bis 2,5 Mio. Jahresumsatz: 10 Stück Ab 2,5 Mio. Jahresumsatz: 15 Stück	Analog Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung	Genereller SB
Zulassungspflichtige fremde Fahrzeuge in Werkstattobhut (zugelassene und nicht zugelassene) ohne Begrenzung	analog Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung	Genereller SB
Ständig rote Kennzeichen max. 2 Stück	analog Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung	Genereller SB
Kurzzeitkennzeichen	nicht versichert	
Selbstfahrrervermietfahrzeuge aus reiner Fremdvermietung	gegen Zuschlag versicherbar	Genereller SB
Privat genutzte Fahrzeuge des Geschäftsführers gelten mitversichert.	Analog Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung	Genereller SB
Oldtimer gelten bis zu einem Wert von 10.000 EUR prämienfrei mitversichert. Höhere Fahrzeugwerte bedürfen der Abstimmung mit dem Versicherer.	Analog Kfz-Haftpflicht und 10.000 EUR in der Kaskoversicherung	Genereller SB
Wageninhaltsversicherung für Fahrzeuge, die sich in Werkstattobhut befinden (ohne Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Schecks, Kreditkarten und andere Wertgegenstände)	Maximierung je Schaden 10.000 Maximierung je Versicherungsjahr 30.000	Genereller SB
Reparatur (kein Austausch) von Glasscheiben	analog Kaskoversicherung	ohne SB
Neupreisschädigung bei Pkw bis 12 Monate	analog Kaskoversicherung	Genereller SB
Kaufpreisschädigung für eigene gebrauchte Fahrzeuge innerhalb der ersten 12 Monate nach Kauf gemäß E.15.2.1	analog Kaskoversicherung	Genereller SB
Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Wirbeltieren aller Art (Ziffer E.14.2.4)	analog Kaskoversicherung	Genereller SB
Abschleppkosten für eigene Fahrzeuge des Autohauses (gegen Vorlage der Rechnung des Abschleppdienstes)	500 EUR maximiert je Versicherungsjahr	ohne SB
Handel mit Neu- und Gebrauchtwagen bis 100.000 EUR Jahreshandelsumsatz mitversichert		Genereller SB
Marderbiss (Ziffer E.14.2.5)	analog Kaskoversicherung	Genereller SB
Folgeschäden von Marderbiss (Ziffer E.14.2.6)	3.000	Genereller SB
Umweltschadenversicherung	5.000.000 je Schaden- fall, max. 10.000.000 je Versicherungsjahr	ohne SB
Unterschlagung (Ziffer E.14.2.2)	150.000	20 %, mind. 5.000
Schlossänderungskosten durch Verlust von Fahrzeug- schlüsseln infolge von Einbruchdiebstahl (unter Beachtung der Aufbewahrungsvorschriften A.10.5.6).	25.000 EUR	Genereller SB

**Teil F: Transportversicherung**

Gefahr	Höchstschädigung in EUR	Selbstbeteiligung	Sonstige Pflichten/Grenzen
je verkehrsübliches Transportmittel	250.000	Genereller SB	
je Ausstellung/Messe	250.000	Genereller SB	
je feuertechnisch getrenntes Lager	250.000	Genereller SB	
In Abänderung der vorgenannten Bestimmungen wird – sofern vor Risikobeginn nichts anderes vereinbart worden ist – der Deckungsschutz auf Verluste und/oder Beschädigungen als Folge von Diebstahl des Fahrzeugs sowie Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug eingeschränkt. Dies gilt für die Nachtzeitklausel Ziffer F.1.3.2.	5.000	Genereller SB	
1.) Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung 2.) Länger als 60 Tage möglich			1.) 60 Tage 2.) gegen Mehrprämie
Imaginärer Gewinn zugunsten des Käufers	Maximal 10% des Versicherungswerts	Genereller SB	
Bergungs- und Beseitigungskosten (Ziffer F.2.3.5.1.1)	20.000	Genereller SB	
Rettungs- und Schutzkosten (Ziffer F.2.3.5.1.3)	1.000 je Schadenfall	Genereller SB	
Kosten durch Verkauf, Zurücknahme, Neuverpackung, Umarbeitung oder Wiedergewinnung eines vom Schaden betroffenen Gutes (Ziffer F.2.3.5.1.3)	1.000 je Schadenfall	Genereller SB	
Notwendige Express- und Luftfrachtmehrkosten, die der Versicherungsnehmer für die Wiederbeschaffung der beschädigten oder verloren gegangenen Gegenstände aufzuwenden hat (Ziffer F.2.3.5.1.3)	1.000 je Schadenfall	Genereller SB	
Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden, Schadenfeststellungs- und Ermittlungskosten; Die Kosten des Havarie-Kommissars und die Kosten, die auf Weisungen des Versicherers beruhen, werden auch dann ersetzt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein nicht ersatzpflichtiger Schaden vorliegt.	25.000 je Schadenfall		
<b>Havariekommissar/Sachverständige</b> Verpflichtung zum Beauftragen der Havarie und oder Sachverständigen ab:			2.500 EUR
<b>Selbstreparatur in Abstimmung mit dem Versicherer</b> Verpflichtung zum Beauftragen der Havarie und oder Sachverständigen ab:			2.500 EUR
<b>Verschollenheit</b> Ein Transportmittel gilt als verschollen, wenn folgende Fristen verstrichen sind und bis dahin keine Nachricht von ihm eingegangen ist:			
Generell			60 Tage
Bei europäischen Binnenreisen			30 Tage

Folgende Gefahren gelten im Rahmen des Zusatzes „Ausstellungsversicherung“ als versichert:	Höchstschädigung in EUR	Selbstbeteiligung	Sonstige Pflichten/Grenzen
Die Ausstellungsgüter, der Ausstellungsstand, die Standardausrüstung und die Standardeinrichtung	150.000 EUR	Genereller SB	14 Tage (Erweiterung bis 21 Tage gegen Zuschlag möglich)
Hin- und Rücktransport, Auf- und Abbau, sowie für die Dauer der Ausstellung oder Messe, für disponierte Lagerungen bis zu		Genereller SB	14 Tage (Erweiterung bis 21 Tage gegen Zuschlag möglich)
Beschädigung als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand		Genereller SB	